

Sächsisches Amtsblatt

Nr. 1/2019

3. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Neufassung des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Reduktion der Salmonellenprävalenz in sächsischen Geflügelhaltungen durch Beratung und Optimierung der Haltungs- und Produktionshygiene (Geflügel-Salmonellen-Programm) vom 29. Oktober 2018.....	3	Allgemeine Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29. Oktober 2018.....	41
Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Gewährung von Desinfektionsbeihilfen im Tierseuchenfall und Minde rung von Schäden durch Tierverluste (Programm Desinfektions- und Tierverlustbeihilfe) vom 29. Oktober 2018	6	Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Allgemeinen Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 11. Dezember 2018	46
Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor vom 11. Dezember 2018	9	Allgemeine Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29. Oktober 2018	46
Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor vom 29. Oktober 2018	9	Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Sechsten Änderung der Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 11. Dezember 2018	49
Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor vom 11. Dezember 2018.....	22	Sechste Satzung der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Änderung der Leistungssatzung vom 29. Oktober 2018	49
Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor vom 29. Oktober 2018	22	Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Agrarsektor der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 11. Dezember 2018	50
Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Satzung über die De-minimis-Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse (De-minimis-Beihilfesatzung) vom 11. Dezember 2018	26	Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Agrarsektor der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29. Dezember 2018	50
De-minimis-Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29. Oktober 2018	26	Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Aquakultursektor der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 11. Dezember 2018	73
Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Allgemeinen Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 11. Dezember 2018	41	Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Aquakultursektor der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29. Oktober 2018	73

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Treuen (Gz.: C2-0552/20/12) vom 6. Dezember 2018	77	Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2010/75/EU vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) zur grenzüberschreitenden Öffentlichkeitsbeteiligung für die Ergänzungen zum Antrag auf Änderung der integrierten Genehmigung des Kraftwerkes Turów zur Errichtung und zum Betrieb eines neuen 450-MW-Blockes im Kraftwerk Turów in Bogatynia, Republik Polen Gz.: DD44-8431/1002 vom 14. Dezember 2018	82
Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG Gz.: DD44-8431/1910/4 vom 14. Dezember 2018	78		
Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche Änderung der biologisch-mechanischen Abfallbehandlungsanlage Dresden der DAVG mbH durch die Nutzungserweiterung der Outputlagerhalle sowie die Entfristung der bestehenden Genehmigung am Standort Dresden Hammerweg Gz.: DD44-8431/1814 vom 14. Dezember 2018	80		

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Neufassung des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Reduktion der Salmonellenprävalenz in sächsischen Geflügelhaltungen durch Beratung und Optimierung der Haltungs- und Produktionshygiene (Geflügel-Salmonellen-Programm)

Vom 29. Oktober 2018

Landwirte und landwirtschaftliche Unternehmen sind als Lebensmittelproduzenten für die Sicherheit ihrer produzierten Erzeugnisse, die zur Lebensmittelgewinnung dienen verantwortlich.

Neben Erregern, die zu einer Erkrankung der Tiere führen, kann es in den Beständen auch zu einer Ausbreitung von Keimen kommen, bei denen die Tiere nur als Überträger dienen und keinerlei Anzeichen einer Erkrankung zeigen. Die Zoonoseverordnung (EG) Nr. 2160/2003 der EU sieht neben Maßnahmen zur Verbesserung der Tiergesundheit auch die Reduzierung von Erregern mit zoonotischen Potential vor. Dabei handelt es sich um Maßnahmen, die zur Feststellung und Bekämpfung von Salmonellen und anderer durch Lebensmittel übertragbare Zoonoseerreger, insbesondere auf der Ebene der Primärproduktion dienen.

Salmonellen mit zoonotischen Potential können in allen Stufen der Primärproduktion vorkommen und gefährden über die Lebensmittel Ei und Fleisch den Verbraucher. In der Regel führen diese Erreger in den Geflügelbeständen nicht zu einer Erkrankung und bleiben somit zunächst unerkannt.

Das vorliegende freiwillige Hygieneanalyse- und Beratungsprogramm wurde für sächsische Hähnchen- und Putenmastbetriebe, Legehennenhaltungen sowie Zucht- und Aufzuchtbetriebe entwickelt.

1. Ziele des Programms

Dieses Programm soll über eine Verbesserung der Produktionshygiene und der Tiergesundheit eine Erhöhung der Produktionssicherheit erreichen. Das dient dem Ziel, unbedenkliche und salmonellenfreie Lebensmittel zu produzieren.

Die während des Programms gesammelten Daten werden sachsenweit ausgewertet.

Der zu erwartende Erkenntniszuwachs über die Verbreitung verschiedener Salmonellenstämme und deren Bekämpfung sowie die gezielte Entwicklung wirksamer Hygiene- und Impfregime in der Primärproduktion könnten die Grundlage für eine Weiterentwicklung des Programms auf andere Produktionsbereiche in der Geflügelhaltung sein.

2. Aufbau des Programms

Das Programm zur Reduktion der Salmonellenprävalenz in Sächsischen Geflügelhaltungen beinhaltet u. a. drei Stufen der Herangehensweise. Das Hauptaugenmerk des entwickelten Stufenprogramms liegt im Bereich der Verbesserung der Haltungs- und Produktionshygiene.

2.1 Verbesserung der Haltungs- und Produktionshygiene

Stufe 1:

Ermittlung und Optimierung des betrieblichen Hygienestatus durch:

- Erhebung der Betriebshygiene mit Hilfe der vom Geflügelgesundheitsdienst (GGD) entwickelten Checklisten zur Haltung, Gesundheitsmanagement und Seuchenprävention.
- Erfassung von durchgeführten Impfprophylaxen gegen Salmonellen
- Übermittlung der Untersuchungsergebnisse der jährlichen Eigenkontrollen an den Geflügelgesundheitsdienst in Kopie
- Regelmäßiger Besuch durch den GGD zur Beurteilung der Produktionshygiene aufgrund der Analyse der Checklisten, und der Beurteilung vor Ort, sowie Festlegungen von Maßnahmen und Empfehlungen um die Gefahr eines Salmonelleneintrags weiter zu minimieren

Stufe 2:

Bei Salmonellenverdacht durch positiven Befund im Rahmen einer Eigenkontrolle

- die amtliche Nachbeprobung erfolgt durch das zuständige Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) oder den GGD
- Ermittlung möglicher Eintragsquellen durch weitergehende Untersuchungen nach betriebsspezifischer Lage durch den GGD
- Festlegungen von weiterführenden Maßnahmen durch den GGD, die zur Verbesserung der Hygiene und des Produktionsmanagements vom Tierhalter zeitnah und im vollen Umfang umzusetzen sind
- Nachkontrolle nach angemessener Zeit, ob die festgelegten Maßnahmen umgesetzt wurden

Stufe 3:

Bei positivem Salmonellenbefund in den amtlichen Kontrollen oder amtlichen Nachkontrollen gemäß Stufe 2

- Nachforschungen durch den GGD, um mögliche endemische Salmonellenträger zu isolieren
- gegebenenfalls erweiterte Untersuchung durch den GGD
- Durchführung eines angepassten erweiterten Impfschutzes in der Junghennenauzucht für die nächste Belegung

2.1.1 Bedingung

- Voraussetzung für die Zahlung von Leistungen der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK) ist die Einhaltung der Anforderungen dieses Programms Nummer 2.1.
- Mit dem Beitritt zum Programm verpflichtet sich der Betrieb, die zur Beurteilung der Betriebshygiene erforderlichen Checklisten vollständig auszufüllen und die erforderlichen Untersuchungen durchführen zu lassen.
- Weiterhin verpflichtet er sich, die vom GGD aus fachlicher Sicht notwendigen Konzepte zur Verbesserung der Produktionshygiene umzusetzen.

2.1.2 Verfahren und Teilnahme

- An diesem Geflügel-Salmonellen-Programm Nummer 2.1 können alle bei der TSK gemeldeten Hähnchen- und Putenmastbetriebe, Legehennenhaltungen sowie Zucht- und Aufzuchtbetriebe teilnehmen.
- Die Teilnahme am Programm Nummer 2.1 wird durch die Unterschrift auf den Checklisten bestätigt.
- Die Eigenkontrollen sind nach den Vorgaben in den jeweiligen Anhängen der Verordnungen durch den Betrieb vorzunehmen oder zu veranlassen:
 - bei den Legehennen nach der Verordnung (EG) Nr. 517/2011
 - bei den Masthähnchen nach der Verordnung (EG) Nr. 220/2012
 - bei den Mastputen nach der Verordnung (EG) Nr. 1190/2012
 - bei den Zuchtbetrieben nach der Verordnung (EG) Nr. 200/2010
 - bei den Aufzuchtbetrieben nach der Hühner-Salmonellen-Verordnung
 - Die amtliche Beprobung, die als Ersatz für die Eigenkontrolle dient, erfolgt durch die zuständige Behörde oder den GGD
 - Die Untersuchungsbefunde aus den amtlichen Untersuchungen und Nachkontrollen erhalten der Betrieb, der betreuende Tierarzt, das zuständige LÜVA und der GGD
 - Auf Grundlage der erhobenen Daten erfolgt am Jahresende eine Auswertung durch den GGD

2.1.3 Kosten

Die Kosten trägt der Tierhalter. Die TSK beteiligt sich gemäß den einschlägigen Beihilfesatzungen. Das SMS beteiligt sich gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG.

2.2 Impfungen gegen Salmonellen

Hühneraufzuchtbetriebe nach § 1 Absatz 1 Nr. 2 der Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn und bei Puten (Geflügel-Salmonellen-Verordnung) in denen mindestens 350 Junghennen erwerbsmäßig zum Zwecke der Zucht von Hühnern für die Konsumeierproduktion gehalten werden, können auf Antrag ein Zuschuss für sachgerecht durchgeführte

Salmonellenimpfungen nach den Vorgaben der Beihilfesatzung Agrarsektor in Verbindung mit der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates der TSK erhalten.

2.2.1 Bedingung

- Grundsätzliche Voraussetzung ist die Teilnahme am Geflügel-Salmonellen-Programm Nummer 2.1.

2.2.2 Verfahren

- Der Tierhalter stellt einen Antrag (Antragsformular) bei der TSK
- Der Geflügelgesundheitsdienst prüft die Einhaltung des Programms Nummer 2.1 und die Einhaltung eines sachgerechten Impfprogramms gegen Salmonellen
- Das nähere Antragsverfahren regelt die Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zu den Beihilfesatzungen Agrar- bzw. Aquakultursektor der TSK

2.2.3 Kosten

Die Kosten trägt der Tierhalter. Die TSK beteiligt sich gemäß den einschlägigen Beihilfesatzungen. Das SMS beteiligt sich gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG.

2.3 Beihilfe zur Minderung von Schäden infolge Merzung von Legehennen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltslage (Merzungsbeihilfe):

Der Verwaltungsrat kann eine Merzungsbeihilfe nach amtlich gebilligter oder angeordneter vorzeitiger Schlachtung von Legehennen auf Grund eines von der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA) festgestellten positiven Salmonellenbefund unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltslage gewähren.

2.3.1 Bedingungen

- Beihilfe ist grundsätzlich an die Teilnahme am Geflügel-Salmonellen-Programm Nummer 2.1 gebunden.
- das Vorliegen einer Infektion mit Salmonellen mit zoonotischem Potential wurde nach einer amtlichen Beprobung mit entsprechendem Untersuchungsbefund der LUA Sachsen festgestellt
- Der Tiergesundheitsdienst der TSK wurden durch den Tierhalter einbezogen
- Das zuständige LÜVA billigt oder ordnet die Schlachtung des betroffenen Bestandes an

2.3.2 Verfahren

- Der Tierhalter stellt den Antrag (Antragsformular) bei der TSK
- Das LÜVA nimmt zum Sachverhalt Stellung
- Die Schätzung des gemeinen Wertes erfolgt nach den Schätzvorgaben des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz (SMS)
- Von einem in der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates festgelegten Prozentsatz des ermittelten gemeinen Wertes wird der Schlachterlös abgezogen
- Der Geflügelgesundheitsdienst (GGD) nimmt schriftlich Stellung und bestätigt seine Einbeziehung
- Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt an den Tierhalter
- Entscheidung durch den Verwaltungsrat

2.3.3 Kosten

Die Kosten trägt der Tierhalter. Die TSK beteiligt sich gemäß den einschlägigen Beihilfesetzungen. Das SMS beteiligt sich gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG.

3. Abbruchkriterien

Als Abbruchkriterien für einen Programmablauf nach Nummer 2.1 kommen folgende Ereignisse in Frage:

1. Austritt des Betriebs aus dem Programm
2. Ereignisse, die einer Durchführung entgegenstehen
3. mangelnde Kooperation des Tierhalters/Betriebsleiters
4. keine Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen durch Tierhalter / Betriebsleiter

Durch den Abbruch erlischt auch der Anspruch auf Beihilfen und Leistungen der TSK.

4. Datenübermittlung

Jeder Teilnehmer erklärt sich dazu bereit, seine Daten der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Verfügung zu stellen. Die LUA übermittelt der TSK und dem zuständigen LÜVA die Untersuchungsbefunde. Die erhobenen Daten werden datenschutzrechtlich behandelt.

5. Inkrafttreten

Das Programm tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Reduktion der Salmonellenprävalenz in sächsischen Geflügelhaltungen durch Beratung und Optimierung der Haltungs- und Produktionshygiene vom 4. März 2011 (SächsAbI. S. 615), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. November 2017 (SächsAbI. SDr. S. 422) außer Kraft.

Dresden, den 29. Oktober 2018

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

Sächsische Tierseuchenkasse
Dr. Hans Walther
Vorsitzender des Verwaltungsrates

**Programm
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Verbraucherschutz
und der Sächsischen Tierseuchenkasse
zur Gewährung von Desinfektionsbeihilfen im Tierseuchenfall
und Minderung von Schäden durch Tierverluste
(Programm Desinfektions- und Tierverlustbeihilfe)**

Vom 29. Oktober 2018

Landwirten können infolge von Schäden durch Tierverluste und anderen Schäden nach amtlich gebilligten oder angeordneten Maßnahmen im Zusammenhang mit Infektionskrankheiten erhebliche finanzielle Verluste entstehen, die ein Weiterbestehen der Tierhaltung erschweren oder unmöglich machen. Dieses Tiergesundheitsprogramm soll die Verluste für den Tierhalter abmildern.

1. Beihilfe für Schäden nach amtlich angeordneten Maßnahmen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltlage – Desinfektionsbeihilfe – (wenn eine Entschädigung nach §§ 15–22 TierGesG gezahlt wird)

Das Tierseuchenrecht des Bundes umfasst eine Reihe von anzeigen- und bekämpfungspflichtigen Tierseuchen, für welche dem Landwirt bei Tierverlusten oder amtlich angeordneter Tötung eine Entschädigungsleistung nach §§ 15 – 22 Tiergesundheitsgesetz zu zahlen ist. Anspruch besteht ebenso für die Erstattung der Tötungskosten bei diesen Tierseuchen.

Die Kostentragung für die Reinigung und Desinfektion in diesen Tierseuchenfällen obliegt nach sächsischem Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz grundsätzlich dem Tierhalter. Die erforderlichen Maßnahmen der Reinigung und Desinfektion werden amtlich angeordnet und können sehr kostenintensiv sein. Andererseits stellen die Reinigung und Desinfektion eine wichtige Säule der erfolgreichen Tierseuchenbekämpfung dar, verhindern die weitere Ausbreitung der Tierseuche und bilden nicht zuletzt die Grundlage für die Wiederherstellung seuchenfreier Gebiete und damit die Aufhebung von Handelsbeschränkungen.

Die Bedeutung der ordnungsgemäßen Desinfektion findet im EU-Recht eine so große Würdigung, dass die Kosten kofinanzierungsfähig sind.

1.1 Nach diesem Programm sind beihilfefähig

- die Kosten der Desinfektion nach amtlich angewiesener Bestandsräumung oder Teilbestandsräumung (Betriebsstätte und Ausrüstung) infolge des Auftretens bzw. des Verdachts anzeigenpflichtiger Tierseuchen

1.2 folgende Bedingungen sind einzuhalten

- ein Entschädigungsfall nach §§ 15–22 Tiergesundheitsgesetz liegt vor
- nachgewiesene Kosten für Desinfektionsmaßnahmen durch einen Dienstleister (inkl. Desinfektionsmittel) sind vorzulegen
- nachgewiesene Kosten für Desinfektionsmittel, wenn die Desinfektion durch Mitarbeiter des tierhaltenden Betriebes durchgeführt wurde, sind vorzulegen

1.3 Verfahren

- der Tierhalter geht in Vorkasse und reicht die bezahlte Rechnung mit dem Antrag ein
- eine amtliche Abnahme durch das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) muss erfolgt sein
- das LÜVA bestätigt der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK) die erfolgreiche Reinigung und Desinfektion nach amtlichen Vorgaben
- die Auszahlung der Beihilfe erfolgt an den Tierhalter

1.4 Kosten

Die Entscheidung über die Gewährung einer Beihilfe trifft der Verwaltungsrat der TSK im Rahmen einer Einzelfallentscheidung unter Beachtung des Prinzips der Gleichbehandlung der Tierhalter und der gesetzlichen Grundlagen.

Die Desinfektionsbeihilfe beträgt max. 70 % der nachgewiesenen Kosten.

Im Falle der Gewährung einer Beihilfe trägt die TSK die Kosten. Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz beteiligt sich an den Kosten gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG.

2. Beihilfe zur Minderung von Schäden durch Tierverluste unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltlage (wenn keine Entschädigung nach §§ 15 – 22 TierGesG gezahlt wird)

Neben den Tierseuchen, für welche eine Entschädigungspflicht für die TSK besteht, können auch andere durch Infektionserreger verursachte Erkrankungen erhebliche Tierverluste verursachen.

2.1 Nach diesem Programm sind beihilfefähig

- Tierverluste infolge einer gelisteten¹, nicht entschädigungspflichtigen Infektionskrankheit
- Tierverluste infolge einer nicht gelisteten Infektionskrankheit
- Tierverluste, infolge einer gelisteten² Erkrankung, wenn keine Entschädigung gezahlt wurde

2.2 Bedingungen

- eine Entschädigung wurde nicht gezahlt

¹ aus beihilferechtlicher Sicht jeweils geltende Listung der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) bzw. der Europäischen Union (EU)

² aus beihilferechtlicher Sicht jeweils geltende Listung der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) bzw. der Europäischen Union (EU)

- das über die Normalverluste hinausgehende Verlustgeschehen wurde vom Tierhalter dem zuständigen LÜVA gemeldet
- die Tiere sind nachweisbar an einer Infektionskrankheit verendet bzw. infolge dieser getötet worden
- die Tierseuche oder Tierkrankheit wurde durch einen Untersuchungsbefund der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen festgestellt
- der TGD wurde durch den Tierhalter einbezogen
- Therapieversuche waren nicht möglich oder nicht wirkungsvoll
- die verendeten Tiere sind durch die Tierkörperbeseitigungsanstalt (TKBA) entsorgt worden
- Aquakultursektor: Beihilfen zur Minderung von Schäden durch Tierverluste infolge eines KHV- Ausbruchs können bei der Sächsischen Tierseuchenkasse nur berücksichtigt werden, wenn es sich um einen Neuausbruch handelt oder ein Konzept nach Punkt 2.2. des gemeinsamen Programmes des SMS und der TSK zur Prophylaxe und Bekämpfung der Koi-Herpesvirus- Infektion (KHV-I) der Karpfen in sächsischen Fischhaltungsbetrieben (KHV- Bekämpfungsprogramm) vom 13. April 2016 vorliegt.

- das LÜVA bestätigt die Anzeige der Tierverluste
- die Schätzung des gemeinen Wertes erfolgt nach den Schätzvorgaben des SMS
- der TGD nimmt schriftlich Stellung bestätigt die Einbeziehung des Tiergesundheitsdienstes
- die Auszahlung der Beihilfe erfolgt an den Tierhalter

2.4 Kosten:

Im Falle der Gewährung einer Beihilfe trägt die TSK die Kosten. Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz beteiligt sich an den Kosten gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG.

3. Statistik

Um die Gleichbehandlung der Tierhalter zu gewährleisten, wird eine Statistik über gewährte Beihilfen geführt. In der Anlage sind die vom Verwaltungsrat bisher gewährten Beihilfen auf Grundlage des ermittelten gemeinen Wertes bei Schäden durch Tierverluste bzw. der nachgewiesenen Kosten für die Desinfektion nach Bestands- oder Teilbestandsräumung prozentual als Entscheidungshilfe für Verwaltungsrat aufgeführt.

4. Inkrafttreten

Das Programm tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

2.3 Verfahren

- der Tierhalter stellt den Antrag bei der TSK, mit dem Nachweis der Entsorgung der Tiere bei der TKBA

Dresden, den 29. Oktober 2018

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

Sächsischen Tierseuchenkasse
Dr. Hans Walther
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Anlage

Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchen-
kasse zur Gewährung von Desinfektionsbeihilfen und Minderung von Schäden durch Tierverluste im Tierseuchenfall vom
29. Oktober 2018 (Programm Desinfektions- und Tierverlustbeihilfe)

über die vom Verwaltungsrat bisher prozentual gewährten Beihilfen auf Grundlage des ermittelten gemeinen Wertes bei
Schäden durch Tierverluste bzw. der nachgewiesenen Kosten für die Desinfektion nach Bestands- oder Teilbestandsrä-
umung als Entscheidungshilfe für Verwaltungsrat aufgeführt.

1. Gelistete Erkrankungen, für die keine Entschädigung gewährt wurde:

Faulbrut der Bienen	100% des gemeinen Wertes
VHS bei Forellen	50 % des gemeinen Wertes
KHV	gesondertes Berechnungsschema nach Beschlüssen des Verwaltungsrates

2. Nicht gelistete Erkrankungen in Abhängigkeit von der De-minimis-Beihilfeberechtigung:

Klassischer Botulismus Rind/Pferd	46% des gemeinen Wertes
Schwarzkopfkrankheit bei Puten	100% des gemeinen Wertes
Riemenellose bei Enten	100% des gemeinen Wertes
CEV	gesondertes Berechnungsschema nach Beschlüssen des Verwaltungsrates in Anlehnung an KHV

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Verbraucherschutz
zur Beihilfesatzung der Sächsischen
Tierseuchenkasse für den Agrarsektor**

Vom 11. Dezember 2018

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor.

Dresden, den 11. Dezember 2018

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

**Beihilfesatzung
der Sächsischen Tierseuchenkasse
für den Agrarsektor**

Vom 29. Oktober 2018

Auf Grund von §15 Absatz 1 des Sächsischen Ausführungsgegesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

Anlage 2 – Schweine

1. Aujeszkysche Krankheit (AK)
2. Schweinepest Hausschweine
3. Porcines Reproduktives und Respiratorisches Syndrom (PRRS)
4. Salmonellen

Anlage 3 – Geflügel

1. Salmonellen
2. Newcastle Disease (ND)

Anlage 4 – Schafe und Ziegen

1. Maedi
2. Brucellose
3. Caprine Arthritis-Encephalitis (CAE)
4. Paratuberkulose
5. Blauzungenkrankheit
6. Q-Fieber
7. TSE/BSE

Anlage 5 – Pferde

1. Equine Herpes-Virus-Infektion (EHV)
2. Infektionsdiagnostik
3. Fruchtbarkeit
4. Infektiöse Anämie

Anlage 6 – Bienen

1. Varroose

Anlage 7 – für alle Tierarten

1. Beihilfen bei Schäden durch Tierverluste und anderen Schäden nach amtlich gebilligten oder angeordneten Maßnahmen
2. Untersuchungen, Tests und sonstige Maßnahmen

Inhaltsübersicht

Abschnitt I Allgemeines

- § 1 Grundsätze
- § 2 Anspruchsberechtigter Beihilfeempfänger
- § 3 Höhe der Beihilfe
- § 4 Antragsfrist
- § 5 Versagungsgründe
- § 6 Verfahren zur Gewährung von Beihilfen

Abschnitt II Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- § 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Abschnitt III Anlagen 1–7

Anlage 1 – Rinder

1. Leukose
2. Brucellose
3. Tuberkulose
4. BHV1
5. Milchprobenweiterleitung
6. BVD/MD
7. Salmonellose
8. Paratuberkulose
9. Blauzungenkrankheit
10. Q-Fieber
11. TSE/BSE

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Grundsätze

(1) Die Sächsische Tierseuchenkasse gewährt Beihilfen für die Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Tierkrankheiten und Tierseuchen sowie Merzungsbeihilfen und Beihilfen bei Schäden durch Tierverluste und anderen Schäden nach amtlich gebilligten oder angeordneten Maßnahmen nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.

Rechtsgrundlagen für diese Beihilfen sind:

- Teil II Abschnitt 1.2.1.3. der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020 (2014/C 204/01) (nachfolgend Rahmenregelung)
- Tiergesundheitsgesetz (nachfolgend TierGesG)
- Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (nachfolgend SächsAGTierGesG)
- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Durchführung und Abrechnung von Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung

(2) Die Beihilfe darf keine Maßnahmen betreffen, deren Kosten nach dem Gemeinschaftsrecht von den Betrieben selbst zu tragen sind bzw. für deren Bekämpfung das Gemeinschaftsrecht spezifische Abgaben vorsieht.

(3) Beihilfen nach den Anlagen 1 – 7 dieser Satzung sind nur zulässig, soweit die betreffende Tierseuche in der Liste der Tierseuchen der Weltorganisation für Tiergesundheit oder der Liste der Tierseuchen und Zoonosen gemäß den Anhängen I und II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführt ist.

(4) Soweit die Veröffentlichungsschwellen für Einzelbeihilfen überschritten werden, werden die erforderlichen Angaben gemäß Randnummer 128 der Rahmenregelung veröffentlicht.

(5) Grundlage der in Anlage 1–7 aufgeführten Beihilfen stellen u. a. EU-Programme, Bundesprogramme beziehungsweise Tiergesundheitsprogramme des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse dar, die für die Beihilfegewährung grundsätzlich einzuhalten sind.

§ 2

Anspruchsberechtigter Beihilfeempfänger

(1) Die Sächsische Tierseuchenkasse gewährt Beihilfen nach Maßgabe der in § 1 dieser Satzung genannten Vorschriften an Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion.

(2) Beihilfen werden grundsätzlich nur gewährt, wenn es sich um Tierarten handelt, die einer Melde- und Beitragspflicht bei der Sächsischen Tierseuchenkasse unterliegen. Im Falle einer Beitragsbefreiung nach § 2 Absatz 9 der Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen.

Für nicht melde- beziehungsweise nicht beitragspflichtige Tierarten werden Beihilfen nur für Untersuchungen nach § 29 SächsAGTierGesG gewährt.

§ 3 Höhe der Beihilfe

(1) Die Bruttobehilfeintensität darf 100 Prozent der beihilfefähigen Kosten nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der zuschussfähigen Kosten wird um etwaige andere Zahlungen für dieselben beihilfefähigen Kosten z. B. Versicherungsleistungen und die nicht auf Grund des Seuchen- oder Krankheitsausbruchs entstandenen Kosten, die anderenfalls angefallen wären, verringert. Gegebenenfalls sind die als Beihilfen ausgewiesenen pauschalen Beträge zu kürzen.

(2) Die Mehrwertsteuer ist nicht erstattungsfähig, es sei denn, sie wird nicht nach nationalem Mehrwertsteuerrecht rückerstattet.

(3) Für die Bestimmung des gemeinen Wertes ist § 16 Absatz 1, 2 und 4 Satz 1 und 3 TierGesG entsprechend anwendbar.

(4) Die Untersuchungskosten und die tierärztlichen Gebühren werden unter Beachtung von § 3 Absatz 1 in der Höhe übernommen, wie sie die Anlagen dieser Satzung bzw. der Verwaltungsrat durch Beschluss festsetzt.

§ 4 Antragsfrist

(1) Beihilfen nach § 1 sollen im laufenden Haushaltsjahr beantragt werden. Die Anträge sind spätestens aber bis zum 30. Juni des Folgejahres zu stellen. Liegen bis zu diesem Datum Anträge nicht vor, können Beihilfen grundsätzlich nicht mehr gewährt werden.

(2) Die zu gewährenden Beihilfen werden binnen vier Jahren, nachdem die durch die Tierseuche verursachten Kosten oder Verluste entstanden sind, ausgezahlt.

§ 5 Versagungsgründe

(1) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, werden keine Beihilfen gewährt.

(2) Von der Beihilferegelung ausgeschlossen sind Tierhalter, deren Unternehmen sich in Schwierigkeiten befindet¹, es sei denn die finanziellen Schwierigkeiten eines Unternehmens wurden durch die relevante Tierseuche verursacht oder die Beihilfe dient der Förderung von Tilgungsmaßnahmen gemäß RN 375 der Rahmenregelung.

(3) Es wird keine Einzelbeihilfe gezahlt, wenn festgestellt wird, dass die Tierseuche vom Beihilfeempfänger absichtlich oder fahrlässig verursacht wurde.

(4) Wer seine Tierhaltung und seinen Tierbestand schuldhaft

- a.) nicht oder nicht vollständig oder verspätet meldet bzw. nachmeldet (Meldepflicht gemäß § 1 Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse) oder

¹ Für die Einordnung als Unternehmen in Schwierigkeiten ist die Definition in Rn. 35 Nr. 15 der Rahmenregelung heranzuziehen.

b.) seine Beitragspflicht nicht oder verspätet erfüllt (Beitragserhebung gemäß § 2 Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse), verliert insoweit seinen Anspruch auf Beihilfen der TSK.

(5) Abweichend von Absatz 4 können Beihilfen teilweise gewährt werden, wenn die Schuld gering ist.

§ 6 Verfahren zur Gewährung von Beihilfen

(1) Auf das Verfahren zur Gewährung von Beihilfen findet § 26 des SächsAGTierGesG Anwendung.

(2) Der Beihilfeempfänger hat einen Antrag auf die Gewährung der Beihilfe zu stellen. Für die Beantragung ist das dafür vorgesehene Formular der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

Werden labordiagnostische Untersuchungen durchgeführt, ist der dafür vorgesehene Untersuchungsantrag der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (nachfolgend LUA) zu verwenden.

(3) Die Beihilfen werden in Form von Sachleistungen erbracht. § 6 Abs. 4 bleibt unberührt.

(4) Merzungsbhilfen und Beihilfen nach Anlage 7 Nr. 1 werden direkt an den Tierhalter ausgezahlt. Sie werden nur gewährt, wenn kein Entschädigungsanspruch nach § 15 TierGesG für dasselbe Tier besteht.

Abschnitt II Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Dresden, den 29. Oktober 2018

Sächsische Tierseuchenkasse
Dr. Hans Walther
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Abschnitt III Anlagen 1–7**Anlage 1 – Rinder****1. Leukose****1.1 Art und Höhe der Beihilfe**

- a.) Blutprobenentnahme nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach GOT³
- b.) Milchprobenentnahme nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach GOT³
- c.) Untersuchungen von Milch- und Blutproben LUABgVO des SMS⁴ (§ 29 Nummer 1 SächsAGTierGesG)

1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe:

Es muss sich um Untersuchungen gemäß der Rinder-Leukose-Verordnung zur Erlangung und Aufrechterhaltung der Leukoseunverdächtigkeit handeln.

2. Brucellose**2.1 Art und Höhe der Beihilfe:**

- a.) Blutprobenentnahme nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach GOT³
- b.) Milchprobenentnahme nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach GOT³
- c.) Untersuchungen von Milch- und Blutproben LUABgVO des SMS⁴ (§ 29 Nummer 1 SächsAGTierGesG)

2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen gemäß der Brucellose-Verordnung zur Erlangung und Aufrechterhaltung der Brucellosefreiheit handeln.

3. Tuberkulose**3.1 Art und Höhe der Beihilfe**

- a.) Tuberkulinierung mit Simultantest inkl. Tuberkulin nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach GOT³
- b.) Untersuchung von Organmaterial LUABgVO des SMS⁴ (§ 29 Nummer 1 SächsAGTierGesG)

3.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Die Untersuchungen müssen im Rahmen der Tuberkulose-Verordnung oder des TierGesG amtlich angewiesen sein.

4. Bovines Herpesvirus Typ 1 (BHV1)**4.1 Art und Höhe der Beihilfe:**

- a.) Merzungsbeihilfe maximal der in den näheren Beschluss Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe des Verwaltungsrates festgelegte Wert nach Ermittlung des gemeinen Wertes.
- b.) Untersuchung von Blut- und Milchproben LUABgVO des SMS⁴ (§ 29 Nummer 1 SächsAGTierGesG)
- c.) Impfungen nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates

4.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es handelt sich um Maßnahmen im Rahmen des Landesprogramms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 und zur Erhaltung des Artikel 10 Status „BHV1-freies Gebiet“ (BHV1-Landesprogramm) bzw. der BHV1-Verordnung.

zu 4.1 a)

Zur Gewährung der Merzungsbeihilfe muss es sich um Tiere mit nachweislich BHV1gE-positiven bzw. BHV1gE-fraglichen Untersuchungsergebnissen handeln.

zu 4.1 b)

Es muss sich um Untersuchungen zur Erlangung und Aufrechterhaltung der BHV1-Freiheit im Rahmen der BHV1-Verordnung bzw. um zusätzliche anlassbezogene Untersuchungen auf BHV1 im Rahmen des BHV1-Landesprogrammes handeln.

zu 4.1 c)

Die Impfungen müssen amtlich angeordnet worden sein.

5. Milchprobenweiterleitung**5.1 Art und Höhe der Beihilfe**

Kosten der Milchprobenweiterleitung der im Rahmen der Milchleistungsprüfung des LKV entnommenen Milchproben zur Untersuchung nach Anlage 1 Nummer 1. und 2. und / oder 4. an die LUA Sachsen gemäß Vereinbarung zwischen der Sächsischen Tierseuchenkasse und dem Landeskontrollverband Sachsen

5.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Probennahmen zur Untersuchung auf Leukose, und Brucellose und/oder BHV1 handeln (zu Anlage 1 Nummer 1. und 2. und/oder 4.).

6. Bovine Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVD/MD)

6.1 Art und Höhe der Beihilfe

- a.) Untersuchung LUABgVO des SMS⁴ (§ 29 Nummer 1 SächsAGTierGesG) von Blut- oder Gewebeproben
- b.) Impfung nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates
- c.) Merzungsbeihilfe maximal der in den näheren Beschlüssen des Verwaltungsrates festgelegte Wert nach Ermittlung des gemeinen Wertes

6.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Die Maßnahmen müssen aufgrund der BVDV-Verordnung amtlich angeordnet oder vorge schrieben sein bzw. es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zum Schutz von Rinderbeständen vor einer Infektion mit dem Virus der Bovinen Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVD/MD) und zur Bekämpfung in infizierten Beständen (BVD/MD- Programm) handeln. Merzungsbeihilfen dürfen nur gewährt werden, wenn das betreffende Tier gemäß der BVD- Verordnung persistent infiziert ist.

7. Salmonellose

7.1 Art und Höhe der Beihilfe

- a.) bakteriologische Untersuchung von Probematerial LUABgVO des SMS⁴ (§ 29 Nummer 1 SächsAGTierGesG), nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates
- b.) Impfung nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates

7.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Programms des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Bekämpfung der Salmonellose bei Rindern (Rinder-Salmonellose-Programm) bzw. der Rinder-Salmonellose-Verordnung handeln.

8. Paratuberkulose

8.1 Art und Höhe der Beihilfe

- a.) Untersuchung von Blut- oder Milchproben nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach LUABgVO des SMS⁴
- b.) Untersuchung von Kotproben nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach LUABgVO des SMS⁴
- c.) bakteriologische, serologische, molekularbiologische bzw. pathologische Untersuchung von krankheitsverdächtigen Rindern nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach LUABgVO des SMS⁴

8.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Kontrolle der Paratuberkulose in Sachsen (Paratuberkulose-Programm) handeln.

9. Blauzungenkrankheit

9.1 Art und Höhe der Beihilfe

- a.) Blutprobenentnahme nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach GOT³
- b.) Untersuchung von Blutproben LUABgVO des SMS⁴ (§ 29 Nummer 1 SächsAGTierGesG)
- c.) Impfstoff nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates

9.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des staatlichen Monitorings bei Haus- und Wildtieren nach der Verordnung (EG) 1266/2007 und Beachtung des jährlichen Erlasses des SMS „Blauzungenmonitoring“ handeln.

zu a.) und b.) Es muss sich um eine amtlich angewiesene Maßnahme im Rahmen des Monitorings handeln.

zu c.) Es muss sich um eine amtlich empfohlene oder amtlich angewiesene Impfung handeln.

10. Q-Fieber**10.1 Art und Höhe der Beihilfe**

- a.) Impfstoff nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates
- b.) Untersuchungen zum direkten oder indirekten Nachweis des Erregers nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach LUABgVO des SMS⁴

10.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Diagnostik und Bekämpfung der Q-Fieber-Infektion bei Rindern, Schafen und Ziegen (Q-Fieber-Programm) handeln.

11. TSE/BSE- Monitoring**11.1 Art und Höhe der Beihilfe**

- a.) Probenentnahme Gebühr gemäß dem Sächsischen Kostenverzeichnis
- b.) TSE/BSE-Test LUABgVO des SMS⁴ (§ 29 Nummer 1 SächsAGTierGesG)

11.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen eines staatlichen Monitorings auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 sowie der TSE- Überwachungsverordnung handeln.

Das zuständige Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) entnimmt und übersendet die Proben an die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen des Freistaates Sachsen (LUA).

Anlage 2 – Schweine

1. Aujeszkysche Krankheit (AK)

1.1 Art und Höhe der Beihilfe

- a.) Blutprobenentnahmen nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach GOT³
- b.) Untersuchung LUABgVO des SMS⁴ (§ 29 Number of Blutproben per 1 SächsAGTierGesG)

1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um amtstierärztlich angewiesene Maßnahmen im Rahmen der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit zur Aufrechterhaltung des Status als frei von Aujeszky'scher Krankheit geltendes Gebiet handeln.

2. Schweinepest Hausschweine

2.1 Art und Höhe der Beihilfe

- a.) Blutprobenentnahmen nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach GOT³
- b.) Untersuchung LUABgVO des SMS⁴ (§ 29 Number of Blutproben per 1 SächsAGTierGesG)

2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um amtstierärztlich angewiesene Maßnahmen im Rahmen eines Monitorings zur Früherkennung gemäß der Schweinepest-Monitoring-Verordnung handeln.

3. Porcines Reproduktives und Respiratorisches Syndrom (PRRS)

3.1 Art und Höhe der Beihilfe

- a.) Blutprobenentnahmen nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach GOT³
- b.) Untersuchungen zum direkten oder indirekten Nachweis des Erregers

3.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zum Schutz der Schweinebestände vor der Infektion mit dem Virus des Porcinen Reproduktiven und Respiratorischen Syndroms (PRRS-Programm) handeln.

4. Salmonellen

4.1 Art und Höhe der Beihilfe

Untersuchung der Blutproben,	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach LUABgVO des SMS ⁴
bakteriologische Untersuchungen	

4.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms des Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zum Salmonellenmonitoring in Schweinezucht-, Ferkelproduktions- und spezialisierten Ferkelaufzuchtbetrieben sowie zur Reduzierung der Salmonellenbelastung in Schweinehaltenden Betrieben (Schweine-Salmonellen-Programm) handeln.

Anlage 3 – Geflügel**1. Salmonellen****1.1 Art und Höhe der Beihilfe**

- a.) Untersuchung LUABgVO des SMS⁴ (§ 29 Nummer 1 SächsAGTierGesG) von Proben
- b.) Impfung nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates

1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen der Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn und bei Puten (Geflügel-Salmonellen-Verordnung) bzw. im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Reduktion der Salmonellenprävalenz in sächsischen Geflügelhaltungen durch Beratung und Optimierung der Haltungs- und Produktionshygiene (Geflügel-Salmonellen-Programm) handeln.

Beihilfen zu Impfungen erhalten nur Hühneraufzuchtbetriebe gemäß der Geflügel-Salmonellen-Verordnung.

2. Newcastle Disease (ND)**2.1 Art und Höhe der Beihilfe**

- a.) Blutprobenentnahme nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach GOT³
- b.) Untersuchung LUABgVO des SMS⁴ (§ 29 Nummer 1 SächsAGTierGesG) der Blutproben

2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Bekämpfung der Newcastle Disease durch serologische Kontrolle der Impfung und Beratung zur Optimierung des Impfschutzes (ND-Programm) handeln.

Anlage 4 – Schafe und Ziegen

1. Maedi

1.1 Art und Höhe der Beihilfe

- a.) Blutprobenentnahmen nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach GOT³
- b.) Untersuchung der Blutproben nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach LUABgVO des SMS⁴

1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur Maedi-Sanierung der Herdbuchbestände Deutsches Milchschaf, Texelschaf, Schwarzköpfiges Fleischschaf im Freistaat Sachsen handeln.

2. Brucellose

2.1 Art und Höhe der Beihilfe

- a.) Blutprobenentnahmen nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach GOT³
- b.) Untersuchung der Blutproben LUABgVO des SMS⁴ (§ 29 Nummer 1 SächsAGTierGesG)

2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen der Brucellose-Verordnung handeln.

3. Caprine Arthritis-Encephalitis (CAE)

3.1 Art und Höhe der Beihilfe

- a.) Blutprobenentnahmen nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach GOT³
- b.) Untersuchung der Blutproben LUABgVO des SMS⁴ (§ 29 Nummer 1 SächsAGTierGesG)

3.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur CAE-Sanierung (Caprine Arthritis Encephalitis) der Ziegenbestände im Freistaat Sachsen handeln.

4. Paratuberkulose

4.1 Art und Höhe der Beihilfe

- a.) Sektion von verendeten Schafen und Ziegen nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach LUABgVO des SMS⁴
- b.) diagnostische Untersuchung nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach LUABgVO des SMS⁴

4.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Kontrolle der Paratuberkulose in Sachsen (Paratuberkulose- Programm Schafe und Ziegen) handeln.

5. Blauzungenkrankheit

5.1. Art und Höhe der Beihilfe

- a.) Blutprobenentnahmen nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach GOT³
- b.) Untersuchungen der Blutproben LUABgVO des SMS⁴ (§ 29 Nummer 1 SächsAGTierGesG)
- c.) Impfstoff nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates

5.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des staatlichen Monitorings bei Haus- und Wildtieren nach der Verordnung (EG) 1266/2007 und Beachtung des jährlichen Erlasses des SMS „Blauzungenmonitoring“ handeln.

zu a.) und b.)

Es muss sich um eine amtlich angewiesene Maßnahme im Rahmen des Monitorings handeln.

zu c.)

Es muss sich um eine amtlich empfohlene oder amtlich angewiesene Impfung handeln.

6. Q-Fieber

6.1 Art und Höhe der Beihilfe

- a.) Impfstoff nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates
- b.) diagnostische Untersuchungen zum direkten oder indirekten Nachweis des Erregers nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach LUABgVO des SMS⁴

6.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Diagnostik und Bekämpfung der Q-Fieber-Infektion bei Rindern, Schafen und Ziegen (Q-Fieber-Programm) handeln.

7. TSE/BSE- Monitoring**7.1 Art und Höhe der Beihilfe**

- a.) Proben- entnahme Sächsisches Kostenverzeichnis bei Schafen und Ziegen
- b.) TSE/BSE-Test LUABgVO des SMS⁴ (§ 29 Nummer 1 SächsAGTierGesG)

7.2. Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen eines staatlichen Monitorings auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 sowie der TSE- Überwachungsverordnung handeln.

Das zuständige Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) entnimmt und übersendet die Proben an die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen des Freistaates Sachsen (LUA).

Anlage 5 – Pferde**1. Equine Herpes-Virus-Infektion (EHV)****1.1 Art und Höhe der Beihilfe**

Impfungen nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates

1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe:

Es muss sich um Impfungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Prophylaxe und Bekämpfung der Equinen Herpes-Virus-Infektion bei Pferden (EHV-Programm) handeln.

2. Infektionsdiagnostik**2.1 Art und Höhe der Beihilfe**

diagnostische Untersuchungen nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach LUABgVO des SMS⁴

2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur bestandsbezogenen Infektionsdiagnostik beim Pferd (Programm Infektionsdiagnostik) handeln.

3. Fruchtbarkeit**3.1 Art und Höhe der Beihilfe**

- a.) Untersuchung von Blutproben nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach LUABgVO des SMS⁴
- b.) Untersuchung von Tupferproben nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach LUABgVO des SMS⁴

3.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe:

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Überwachung und Bekämpfung von Deckinfektionen bei Stuten und Hengsten (Programm Fruchtbarkeit) handeln.

4. Infektiöse Anämie (EIA)**4.1 Art und Höhe der Beihilfe Beihilfe**

Untersuchung von Blutproben nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach LUABgVO des SMS⁴

4.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Überwachung und Bekämpfung der infektiösen Anämie bei Pferden (EIA-Programm) handeln.

Anlage 6 – Bienen**1. Medikamentelle Nachtracht- oder Herbst-/Winterbehandlung von Bienenvölkern gegen Varroose****1.1 Art und Höhe der Beihilfe**

Arzneimittel nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates

1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen der Bienenseuchen-Verordnung beziehungsweise der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, und Familie zur Bekämpfung der Varroatose bei Honigbienen handeln.

Anlage 7 – für alle Tierarten

1. Beihilfen bei Schäden durch Tierverluste und anderen Schäden nach amtlich gebilligten oder angeordneten Maßnahmen, ausgenommen Entschädigungsleistungen nach §§ 15–22 Tiergesundheitsgesetz

1.1 Art und Höhe der Beihilfe

- a.) Tierverlustbeihilfe Ermittlung des gemeinen Wertes; nach Entscheidung des Verwaltungsrates
- b.) Schäden nach amtlich gebilligten oder angeordneten Maßnahmen nach Entscheidung des Verwaltungsrates

1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Die Sächsische Tierseuchenkasse kann auf Antrag des Tierhalters Beihilfen bei Schäden durch Tierverluste beziehungsweise bei anderen Schäden und Kosten aufgrund amtlich gebilligter oder angeordneter Maßnahmen zur Verhütung, Erkennung oder Bekämpfung von Tierkrankheiten gewähren. Davon ausgenommen sind Ertragsausfälle und Entschädigungsleistungen nach §§ 15 bis 22 des Tiergesundheitsgesetzes.

Es muss sich um Tierverluste bzw. andere Schäden handeln, die auf gelistete Tierseuchen zurückzuführen sind (vgl. § 1 Absatz 3) und in Zusammenhang mit Tierseuchen oder Tierkrankheiten stehen, zu denen es gemeinschafts-, bundes-, oder landesrechtliche Regelungen oder Verwaltungsvorschriften gibt und als Teil unionsweiter, nationaler oder regional öffentlicher Programme zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung einer Tierseuche oder Tierkrankheit durchgeführt werden

(vgl. § 1 Absatz 5). Der Ausbruch der Tierseuche muss von der zuständigen Behörde festgestellt worden sein.

Der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse entscheidet im Einzelfall über die Gewährung der Beihilfe unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften.

2. Untersuchungen, Tests und sonstige Maßnahmen

2.1 Art und Höhe der Beihilfe

- a.) Probenentnahmen, Untersuchungen, Tests auf Veranlassung des Tierarztes zur differentialdiagnostischen Abklärung von Krankheits-, Todes- und Verwerfensursachen (Organe, Milch-, Kot-, Blut-, Gewebe-, Tupferproben, Tierkörper) einzelner Tiere oder Tierbestände maximal in Höhe der Gebühr nach GOT³ bzw. LUABgVO des SMS⁴, nach näherem Bechluss des Verwaltungsrates
- b.) Die Sächsische Tierseuchenkasse kann Beihilfen als Teil einer öffentlich angeordneten Dringlichkeitsmaßnahme oder als Teil eines öffentlichen Programms zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung einer gelisteten Tierseuche (amtliche Anordnung oder amtliche Empfehlung) gewähren. nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates oder Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz

2.2 Grundsätzliche Voraussetzung zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung von gelisteten Tierseuchen handeln.

³ GOT: Gebührenordnung für Tierärzte

⁴ LUABgVO des SMS: Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA- Benutzungsgebührenverordnung-LUABgVO) vom 31.August 2001 (SächsGVBl. S. 586) in der jeweils gültigen Fassung

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor

Vom 11. Dezember 2018

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor.

Dresden, den 11. Dezember 2018

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor

vom 29. Oktober 2018

Auf Grund von § 15 Absatz 1 des Sächsischen Ausführungsgegesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

Inhaltsübersicht

Abschnitt I Allgemeines

- § 1 Grundsätze
- § 2 Anspruchsberechtigter Beihilfeempfänger
- § 3 Höhe der Beihilfe
- § 4 Antragsfrist
- § 5 Versagungsgründe Beihilfen
- § 6 Verfahren zur Gewährung von Beihilfen

Abschnitt II Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- § 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Anlage

1. Fischkrankheiten
2. Koi-Herpesvirus-Infektion
3. Beihilfen bei Schäden durch Tierverluste und durch andere nach amtlich gebilligten oder angeordneten Maßnahmen
4. Untersuchungen, Tests und sonstige Maßnahmen

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Grundsätze

(1) Die Sächsische Tierseuchenkasse gewährt Beihilfen für die Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Tierkrankheiten und Tierseuchen sowie Beihilfen bei Schäden durch Tierverluste und andere Schäden nach amtlich gebilligten oder angeordneten Maßnahmen nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.

Rechtsgrundlagen für diese Beihilfen sind:

- Abschnitt 5.4. der Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (2015/C 217/01) (Leitlinien)
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
- Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTTierGesG)
- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Durchführung und Abrechnung von Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung

(2) Jeder Begünstigte einer staatlichen Beihilfe muss die Grundsätze der gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) über den Zeitraum von fünf Jahren nach der Abschlusszahlung wahren. Verstößt der Zuwendungsempfänger innerhalb des Zeitraumes von fünf Jahren nach Erhalt der Abschlusszahlung gegen Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 hat dieser die Zuwendung in voller Höhe zurückzuzahlen.

(3) Beihilfen nach dieser Satzung sind nur zulässig, so weit die betreffende Tierseuche in der Liste der Tierseuchen

der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE), in der Liste der Tierseuchen und Zoonosen gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates oder Anhang IV Teil II der Richtlinie 2006/88/EG des Rates aufgeführt ist.

(4) Grundlage der in der Anlage aufgeführten Beihilfen stellen u. a. EU-Programme, Bundesprogramme beziehungsweise Tiergesundheitsprogramme des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse dar, die für die Beihilfegewährung grundsätzlich einzuhalten sind.

(5) Soweit die Veröffentlichungsschwelle für Einzelbeihilfen überschritten wird, werden die erforderlichen Angaben gemäß Randnummer 69 der Leitlinien veröffentlicht.

§ 2

Anspruchsberechtigter Beihilfeempfänger

(1) Die Sächsische Tierseuchenkasse gewährt Beihilfen nach Maßgabe der in § 1 dieser Satzung genannten Vorschriften an Unternehmen des Aquakultursektors.

(2) Beihilfen werden grundsätzlich nur gewährt, wenn es sich um Tierarten handelt, die einer Melde- und Beitragspflicht bei der Sächsischen Tierseuchenkasse unterliegen. Für nicht melde- beziehungsweise nicht beitragspflichtige Tierarten werden Beihilfen nur für Untersuchungen nach § 29 SächsAGTierGesG gewährt.

§ 3

Höhe der Beihilfe

(1) Die Bruttobeihilfeintensität darf 100 Prozent der beihilfefähigen Kosten nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der zuschussfähigen Kosten wird um etwaige andere Zahlungen für dieselben beihilfefähigen Kosten z. B. Versicherungsleistungen und die nicht auf Grund des Seuchen- oder Krankheitsausbruchs entstandenen Kosten, die anderenfalls angefallen wären verringert. Gegebenenfalls sind die als Beihilfen ausgewiesenen pauschalen Beträge zu kürzen.

(2) Die Mehrwertsteuer ist nicht erstattungsfähig, es sei denn, sie wird nicht nach nationalem Mehrwertsteuerrecht rückerstattet.

(3) Für die Bestimmung des gemeinen Wertes ist § 16 Absatz 1,2 und 4 Satz 1 und 3 TierGesG entsprechend anwendbar.

(4) Die Untersuchungskosten und die tierärztlichen Gebühren werden unter Beachtung von § 3 Absatz 1 in der Höhe übernommen, wie sie die Anlage dieser Satzung bzw. der Verwaltungsrat durch Beschluss festsetzt.

§ 4

Antragsfrist

(1) Beihilfen nach § 1 sollen im laufenden Haushaltsjahr beantragt werden. Die Anträge sind spätestens aber bis zum 30. Juni des Folgejahres zu stellen. Liegen bis zu diesem Datum Anträge nicht vor, können Beihilfen grundsätzlich nicht mehr gewährt werden.

(2) Die zu gewährenden Beihilfen werden binnen vier Jahren, nachdem die durch die Tierseuche verursachten Kosten oder Verluste entstanden sind, ausgezahlt.

§ 5

Versagungsgründe Beihilfen

(1) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, werden keine Beihilfen gewährt.

(2) Von der Beihilferegelung ausgeschlossen sind Tierhalter, deren Unternehmen sich in Schwierigkeiten befindet¹, es sei denn die finanziellen Schwierigkeiten eines Unternehmens wurden durch die relevante Tierseuche verursacht oder die Beihilfe dient der Förderung von Tilgungsmaßnahmen.

(3) Es wird keine Einzelbeihilfe gezahlt, wenn festgestellt wird, dass die Tierseuche vom Beihilfeempfänger absichtlich oder fahrlässig verursacht wurde.

(4) Wer seine Tierhaltung und seinen Tierbestand schuldhaft

- a.) nicht oder nicht vollständig oder verspätet meldet bzw. nachmeldet (Meldepflicht gemäß § 1 Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse) oder
- b.) seine Beitragspflicht nicht oder verspätet erfüllt (Beitragserhebung gemäß § 2 Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse), verliert insoweit seinen Anspruch auf Beihilfen der TSK.

(5) Abweichend von Absatz 4 können Beihilfen teilweise gewährt werden, wenn die Schuld gering ist.

§ 6

Verfahren zur Gewährung von Beihilfen

(1) Auf das Verfahren zur Gewährung von Beihilfen findet § 26 des SächsAGTierGesG Anwendung.

(2) Der Beihilfeempfänger hat einen Antrag auf die Gewährung der Beihilfe zu stellen. Für die Beantragung einer Beihilfe ist das dafür vorgesehene Formular der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden. Werden labordiagnostische Untersuchungen durchgeführt, ist der dafür vorgesehene Untersuchungsantrag der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA) zu verwenden.

(3) Die Beihilfen werden in Form von Sachleistungen erbracht. § 6 Abs. 4 bleibt unberührt.

(4) Beihilfen nach Nr. 3 der Anlage dieser Satzung werden direkt an den Tierhalter ausgezahlt. Sie werden nur gewährt, wenn kein Entschädigungsanspruch nach § 15 TierGesG für dasselbe Tier besteht.

¹ Für die Einordnung als Unternehmen in Schwierigkeiten ist die Definition in Rn. 20 der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzierter Unternehmen in Schwierigkeiten (AbI. C 249 vom 31. Juli 2014, S. 1) heranzuziehen.

**Abschnitt II
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

**§ 7
Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Dresden, den 29. Oktober 2018

Sächsische Tierseuchenkasse
Dr. Hans Walther
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Anlage

1 Bekämpfung von Fischkrankheiten

1.1 Art und Höhe der Beihilfe

diagnostische Untersuchung LUABgVO des SMS² (§ 29 von Probenmaterial Nummer 1 SächsAGTier-GesG)

1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Bekämpfung von Fischseuchen – außer der Koi-Herpesvirus-Infektion – und Fischkrankheiten (Programm Fischseuchen und Fischkrankheiten) handeln.

2. Koi-Herpesvirus-Infektion

2.1 Art und Höhe der Beihilfe

diagnostische Untersuchung LUABgVO des SMS² (§ 29 von Probematerial Nummer 1 SächsAGTier-GesG)

2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Prophylaxe und Bekämpfung der Koi-Herpesvirusinfektion (KHV-I) der Karpfen in sächsischen Fischhaltungsbetrieben (KHV-Bekämpfungsprogramm) handeln.

3. Beihilfen bei Schäden durch Tierverluste und anderen Schäden nach amtlich gebilligten oder angeordneten Maßnahmen, ausgenommen Entschädigungsleistungen nach §§ 15 bis 22 Tiergesundheitsgesetz

3.1 Art und Höhe der Beihilfe

- a.) Tierverlustbeihilfe Ermittlung des gemeinen Wertes;
- b.) Schäden nach amtlich gebilligten oder angeordneten Maßnahmen nach Entscheidung des Verwaltungsrates

3.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Die Sächsische Tierseuchenkasse kann auf Antrag des Tierhalters Beihilfen bei Schäden durch Tierverluste

beziehungsweise bei anderen Schäden und Kosten aufgrund amtlich gebilligter oder angeordneter Maßnahmen zur Verhütung, Erkennung oder Bekämpfung von Tierkrankheiten gewähren. Davon ausgenommen sind Ertragsausfälle und Entschädigungsleistungen nach §§ 15 bis 22 des Tiergesundheitsgesetzes.

Es muss sich um Tierverluste bzw. andere Schäden handeln, die auf gelistete Tierseuchen zurückzuführen sind (§ 1 Absatz 3) und in Zusammenhang mit Tierseuchen oder Tierkrankheiten stehen, zu denen es gemeinschafts-, bundes-, oder landesrechtliche Regelungen oder Verwaltungsvorschriften gibt und als Teil unionsweiter, nationaler oder regional öffentlicher Programme zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung einer Tierseuche oder Tierkrankheit durchgeführt werden (§ 1 Absatz 4). Der Ausbruch der Tierseuche muss von der zuständigen Behörde festgestellt worden sein.

Der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse entscheidet im Einzelfall über die Gewährung der Beihilfe unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften.

4. Untersuchungen, Tests und sonstige Maßnahmen

4.1 Art und Höhe der Beihilfe

- a.) Probenentnahmen, Untersuchungen, Tests auf Veranlassung des Tierarztes zur differentialdiagnostischen Abklärung von Krankheits- und Todesursachen (Organe, Kot-, Blut-, Gewebe-, Tupferproben, Tierkörper) einzelner Tiere oder Tierbestände maximal in Höhe der Gebühr nach GOT³ beziehungsweise LUABgVO des SMS², nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates
- b.) Die Sächsische Tierseuchenkasse kann Beihilfen als Teil einer öffentlich angeordneten Dringlichkeitsmaßnahme oder als Teil eines öffentlichen Programms zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung einer gelisteten Tierseuche (amtliche Anordnung oder amtliche Empfehlung) gewähren. nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz

4.2 Grundsätzliche Voraussetzung zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung von gelisteten Tierseuchen nach § 1 Absatz 3 handeln.

² LUABgVO des SMS: Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA- Benutzungsgebührenverordnung-LUABgVO) vom 31. August 2001 (SächsGVBl. S. 586) in der jeweils gültigen Fassung

³ GOT: Gebührenordnung für Tierärzte

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Verbraucherschutz
zur Satzung über die De-minimis-Beihilfen der Sächsischen
Tierseuchenkasse
(De-minimis-Beihilfesatzung)**

Vom 11. Dezember 2018

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Satzung über die De-minimis-Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse.

Dresden, den 11. Dezember 2018

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

**De-minimis-Beihilfesatzung
der Sächsischen Tierseuchenkasse**

Vom 29. Oktober 2018

Auf Grund von § 15 Absatz 1 des Sächsischen Ausführungsgegesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende De-minimis-Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

3. Prävention von Schwanzbeißen
4. Beratung durch den Tiergesundheitsdienst
5. Früherkennung

Anlage 3 – Geflügel

1. *Salmonella gallinarum-pullorum* in Rassegeflügelbeständen
2. Mareksche Erkrankung bei Rassehühnern
3. Beratung durch den Tiergesundheitsdienst
4. Früherkennung

Anlage 4 – Schafe und Ziegen

1. Sektion
2. Abort
3. Paratuberkulose
4. Eutergesundheit
5. Beratung durch den Tiergesundheitsdienst
6. Früherkennung

Anlage 5 – Pferde

1. Sektion
2. Abort
3. Infektionsdiagnostik
4. Fruchtbarkeit
5. Beratung durch den Tiergesundheitsdienst
6. Früherkennung

Anlage 6 – Süßwasserfische

1. Bekämpfung von Fischseuchen
2. Beratung durch den Tiergesundheitsdienst
3. Früherkennung

Anlage 7 – Rinder, Schweine, Geflügel, Schafe und Ziegen, Pferde, Fische, Bienen

1. Tierverlustbeihilfe

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Grundsätze
§ 2 Anspruchsberechtigter Beihilfeempfänger
§ 3 Höhe der Beihilfe
§ 4 Verjährung, Antragsfrist
§ 5 Versagungsgründe
§ 6 Verfahren zur Gewährung von De-minimis-Beihilfen

Abschnitt II Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Anlagen

Anlage 1 – Rinder

1. Sektion
2. Abort
3. Eutergesundheit
4. Beratung durch den Tiergesundheitsdienst
5. Früherkennung

Anlage 2 – Schweine

1. Sektion
2. Abort

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Grundsätze

(1) Diese Satzung umfasst De-minimis-Beihilfen an Beitragspflichtige der Sächsischen Tierseuchenkasse.

(2) Die Sächsische Tierseuchenkasse gewährt De-minimis-Beihilfen nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.

Die Sächsische Tierseuchenkasse gewährt Beihilfen nach § 26 Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und erstattet Kosten und Gebühren auf der Grundlage der

- Anlagen 1 bis 7 und
- der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Durchführung und Abrechnung von Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung vom 27. Februar 1995 (SächsABl. S. 532), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 1. März 1997 (SächsABl. S. 357) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. November 2017 (SächsABl. SDr. S. 422), in der jeweils geltenden Fassung.

(3) De-minimis-Beihilfen nach den Anlagen 1–5, 7 werden nur gewährt, wenn vom anspruchsberechtigten Beihilfeempfänger alle Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor in der jeweils gültigen Fassung erfüllt sind.

(4) De-minimis-Beihilfen nach den Anlagen 6 und 7 werden nur gewährt, wenn vom anspruchsberechtigten Beihilfeempfänger alle Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor in der jeweils gültigen Fassung erfüllt sind.

(5) Die Untersuchungen auf Tierkrankheiten erfolgen nach § 9 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung (SächsAGTTierGesG) durch die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA Sachsen), es sei denn, diese Satzung sieht eine andere Regelung vor. Es sind die Untersuchungsauftragsformulare der LUA Sachsen zu verwenden.

§ 2 Anspruchsberechtigte Beihilfeempfänger

(1) Die Sächsische Tierseuchenkasse gewährt Beihilfen der Anlagen 1–5, 7 nach Maßgabe der in § 1 dieser Satzung genannten Vorschriften an Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion, welche im Sinn der Art. 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 tätig sind.

(2) Die Sächsische Tierseuchenkasse gewährt Beihilfen der Anlagen 6 und 7 nach Maßgabe der in § 1 dieser Satzung genannten Vorschriften an Unternehmen des Fischerei- und

Aquakultursektors, welche im Sinn der Art. 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 tätig sind.

(3) Beihilfen werden grundsätzlich nur gewährt, wenn es sich um Tierarten handelt, die einer Melde- und Beitragspflicht bei der Sächsischen Tierseuchenkasse unterliegen. Im Falle einer Beitragsbefreiung nach § 2 Absatz 9 der Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen.

(4) Die Sächsische Tierseuchenkasse gewährt Leistungen für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (zum Beispiel Hobbytierhalter). Es finden die Regelungen dieser Satzung entsprechende Anwendung.

§ 3 Höhe der Beihilfe

(1) Die Bruttobeihilfeintensität darf 100 Prozent nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der zuschussfähigen Kosten wird um etwaige andere Zahlungen für dieselben beihilfefähigen Kosten, z. B. Versicherungsleistungen und die nicht auf Grund des Seuchen- oder Krankheitsausbruchs entstandenen Kosten, die anderenfalls angefallen wären, verringert. Gegebenenfalls sind die als Beihilfen ausgewiesenen pauschalen Beträge zu kürzen.

(2) Die Höhe der De-minimis-Beihilfe regelt sich nach den Anlagen 1–7 dieser Satzung.

(3) Der Gesamtbetrag, der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten Agrar-De-minimis-Beihilfen, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 15 000 EUR nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag, der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten Fischerei- und Aquakultur-De-minimis-Beihilfen, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 30 000 EUR nicht übersteigen.

§ 4 Verjährung, Antragsfrist

Beihilfen nach § 1 sollen im laufenden Haushaltsjahr beantragt werden. Die Anträge sind spätestens aber bis zum 30. Juni des Folgejahres zu stellen. Liegen bis zu diesem Datum Anträge nicht vor, können Beihilfen grundsätzlich nicht mehr gewährt werden.

§ 5 Versagungsgründe

(1) Wer seine Tierhaltung und seinen Tierbestand schuldhaft

- nicht oder nicht vollständig oder verspätet meldet bzw. nachmeldet (Meldepflicht gemäß § 1 Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse) oder
- seine Beitragspflicht nicht oder verspätet erfüllt (Beitragserhebung gemäß § 2 Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse), verliert insoweit seinen Anspruch auf De-minimis-Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse.

(2) Abweichend von Absatz 1 können De-minimis-Beihilfen teilweise gewährt werden, wenn die Schuld gering ist.

§ 6**Verfahren zur Gewährung von De-minimis-Beihilfen**

Soweit die Sächsische Tierseuchenkasse für die Beantragung einer De-minimis-Beihilfe ein eigenes Formular vor sieht, ist dieses zu verwenden. De-minimis-Beihilfen werden bei Gewährung direkt an den Tierhalter ausgezahlt.

Abschnitt II**Inkrafttreten, Außerkrafttreten****§ 7****Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Sächsische Tierseuchenkasse

Dr. Hans Walther

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Information zur Transparenz von Landesmitteln¹

¹ Die Maßnahmen in der Anlage 1 werden mitfinanziert durch Steuermittel, welche auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtages beschlossenen Haushaltes zur Verfügung gestellt werden.

Anlage 1 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung

1. Sektion – Rinder

1.1 Art und Höhe der Beihilfe

Höhe

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Rechnung gestellt.

Dieser Eigenanteil kann als De-minimis-Beihilfe bzw. für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z. B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.

Näheres Verfahren

Für die Einsendung von Tierkörpern durch den Tierhalter ist der dafür vorgesehene Antrag der Landesuntersuchungsanstalt Sachsen zu verwenden.

Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten für die oben genannten diagnostische Untersuchung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen trägt im Falle der Gewährung dieser Beihilfe gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.

1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von Tierverlusten bei Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen (Sektionsprogramm) vom 16. November 2017 (SächsABI. 2018 S. 241) handeln.

2. Abort – Rinder

2.1 Art und Höhe der Beihilfe

Höhe

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Rechnung gestellt.

Dieser Eigenanteil kann als De-minimis-Beihilfe bzw. für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z. B.

Hobbytierhalter) als Leistung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.

Näheres Verfahren

Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten für die oben genannte diagnostische Untersuchung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen trägt im Falle der Gewährung dieser Beihilfe gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.

2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen der Neufassung des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Abklärung von Aborten bei Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen vom 16. November 2017 (SächsABI. 2018 S. 241) handeln.

3. Eutergesundheit – Rinder

3.1 Art und Höhe der Beihilfe

Höhe

De-minimis-Beihilfe zu den diagnostischen Untersuchungen an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Höhe von maximal 25 Prozent pro Jahr und Tierhalter in Abhängigkeit der vorgelegten Gebührenbescheide. Die Untersuchungskosten können von Tierhaltern die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z. B. Hobbytierhalter) als Leistung in Höhe von maximal 25 Prozent pro Jahr und Tierhalter in Abhängigkeit der vorgelegten Gebührenbescheide bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.

Näheres Verfahren

Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.

3.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen der Neufassung des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Förderung der Eutergesundheit und Sicherung der Rohmilchqualität in Sachsen vom 13. April 2010 (SächsABI. S. 760), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. November 2017 (SächsABI. SDr. S. S 422), handeln.

4. Beratung durch den Tiergesundheitsdienst – Rinder

4.1 Art und Höhe der Beihilfe

Höhe

Beratungen des Rindergesundheitsdienstes nach Artikel 22 der VO (EU) Nr. 702/2014 in großen Unternehmen, werden dem Tierhalter in Form eines Gebührenbescheides der Sächsischen Tierseuchenkasse in Rechnung gestellt. Diese können anstatt eines Gebührenbescheides als De-minimis-Beihilfe gewährt werden.

Näheres Verfahren

Voraussetzung für die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe ist die vorherige Abgabe einer Erklärung des Tierhalters über erhaltene und beantragte De-minimis-Beihilfen in dem maßgeblichen Zeitraum.

Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 30 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.

4.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Tätigkeiten im Rahmen der Richtlinie für den Rindergesundheitsdienst vom 18. April 2011 handeln.

5. Früherkennung – Rinder

5.1 Art und Höhe der Beihilfe

Höhe

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der

Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Rechnung gestellt.

Dieser Eigenanteil kann als De-minimis-Beihilfe bzw. für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.

Voraussetzungen

Die Untersuchungen erfolgen auf Empfehlung des zuständigen Tiergesundheitsdienstes nach Absprache mit dem Tierhalter.

Näheres Verfahren

Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten für die oben genannte diagnostische Untersuchung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen trägt im Falle der Gewährung dieser Beihilfe gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.

5.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von tiergesundheitlichen Problemen (Früherkennungsprogramm) vom 30. November 2016 handeln.

Anlage 2 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung

1. Sektion – Schweine

1.1 Art und Höhe der Beihilfe

Höhe

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Rechnung gestellt.

Dieser Eigenanteil kann als De-minimis-Beihilfe bzw. für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z. B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.

Näheres Verfahren

Für die Einsendung von Tierkörpern durch den Tierhalter ist der dafür vorgesehene Antrag der Landesuntersuchungsanstalt Sachsen zu verwenden.

Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten für die oben genannte diagnostische Untersuchung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen trägt im Falle der Gewährung dieser Beihilfe gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGT-GesG die Sächsische Tierseuchenkasse.

1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von Tierverlusten bei Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen (Sektionsprogramm) vom 16. November 2017 (SächsABI. 2018 S. 241) handeln.

2. Abort – Schweine

2.1 Art und Höhe der Beihilfe

Höhe

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Rechnung gestellt.

Dieser Eigenanteil kann als De-minimis-Beihilfe bzw. für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z. B.

Hobbytierhalter) als Leistung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.

Näheres Verfahren

Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten für die oben genannte diagnostische Untersuchung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen trägt im Falle der Gewährung dieser Beihilfe gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGT-GesG die Sächsische Tierseuchenkasse.

2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen der Neufassung des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Abklärung von Aborten bei Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen vom 16. November 2017 (SächsABI. 2018 S. 241) handeln.

3. Prävention von Schwanzbeißen – Schweine

3.1 Art und Höhe der Beihilfe

Höhe

De-minimis-Beihilfe zu den Untersuchungen an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Abhängigkeit der vorgelegten Gebührenbescheide. Die Untersuchungskosten können von Tierhaltern, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z. B. Hobbytierhalter) als Leistung in Abhängigkeit der vorgelegten Gebührenbescheide bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.

Näheres Verfahren

Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGT-GesG die Sächsische Tierseuchenkasse

3.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Prävention von Schwanzbeißen sowie Schwanz- und Ohrrandnekrosen bei Schweinen in Sachsen vom 30. November 2016 (SächsABI. 2017 S. 189), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. November 2017 (SächsABI. SDr. S. 422), handeln.

4. Beratung durch den Tiergesundheitsdienst – Schweine

4.1 Art und Höhe der Beihilfe

Höhe

Beratungen des Schweinegesundheitsdienstes nach Artikel 22 der VO (EU) Nr. 702/2014 in großen Unternehmen, werden dem Tierhalter in Form eines Gebührenbescheides der Sächsischen Tierseuchenkasse in Rechnung gestellt. Diese können anstatt eines Gebührenbescheides als De-minimis-Beihilfe gewährt werden.

Näheres Verfahren

Voraussetzung für die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe ist die vorherige Abgabe einer Erklärung des Tierhalters über erhaltene und beantragte De-minimis-Beihilfen in dem maßgeblichen Zeitraum.

Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 30 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.

4.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Tätigkeiten im Rahmen der Richtlinie für den Schweinegesundheitsdienst vom 18. April 2011 handeln.

5. Früherkennung – Schweine

5.1 Art und Höhe der Beihilfe

Höhe

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der

Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Rechnung gestellt.

Dieser Eigenanteil kann als De-minimis-Beihilfe bzw. für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.

Voraussetzungen

Die Untersuchungen erfolgen auf Empfehlung des zuständigen Tiergesundheitsdienstes nach Absprache mit dem Tierhalter.

Näheres Verfahren

Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten für die oben genannte diagnostische Untersuchung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen trägt im Falle der Gewährung dieser Beihilfe gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.

5.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von tiergesundheitlichen Problemen (Früherkennungsprogramm) vom 30. November 2016 handeln.

Anlage 3 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung

1. **Salmonella gallinarum-pullorum in Rassegeflügelbeständen – Geflügel**

1.1 Art und Höhe der Beihilfe

Höhe

De-minimis-Beihilfe für die tierärztlichen Untersuchungskosten in Höhe von max. 3,21 EUR pro Tier und Jahr in Abhängigkeit der vorgelegten Rechnungen. Die tierärztlichen Untersuchungskosten können von Tierhaltern, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z. B. Hobbytierhalter) als Leistung in Höhe von max. 3,21 EUR pro Tier und Jahr in Abhängigkeit der vorgelegten Rechnungen bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.

Näheres Verfahren

Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.

1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen der Neufassung des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Bekämpfung von *Salmonella Gallinarum Pullorum* in Rassegeflügelbeständen im Freistaat Sachsen vom 29. Oktober 2018 handeln.

2. **Mareksche Erkrankung bei Rassehühnern – Geflügel**

2.1 Art und Höhe der Beihilfe

Höhe

De-minimis-Beihilfe für die diagnostische Untersuchung von maximal 2 verendeten Jungtieren pro bei der Sächsischen Tierseuchenkasse gemeldetem Bestand im Alter von der 6. bis zur 30. Lebenswoche, mit dem Schwerpunkt auf Mareksche Erkrankung, durch die Sächsische Tierseuchenkasse in Abhängigkeit der vorgelegten Rechnungen.

Die Untersuchungskosten können von Tierhaltern die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z. B. Hobbytierhalter) als Leistung für maximal 2 verendete Jungtiere pro bei der Sächsischen Tierseuchenkasse gemeldetem Bestand im Alter von der 6. bis zur 30. Lebenswoche, mit dem Schwerpunkt auf Mareksche Erkrankung, durch die Sächsische Tierseuchenkasse in Abhängigkeit der vorgelegten Rechnungen bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.

Näheres Verfahren

Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

Es ist der dafür vorgesehene Untersuchungsauftrag zum Marekprogramm der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.

2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Erfassung von Tierverlusten durch die Mareksche Erkrankung bei Rassehühnern vom 24. November 2011 (SächsAbI. 2012 S. 177), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. November 2017 (SächsAbI. SDr. S. S 422), handeln.

3. **Beratung durch den Tiergesundheitsdienst – Geflügel**

3.1 Art und Höhe der Beihilfe

Höhe

Beratungen des Geflügelgesundheitsdienstes nach Artikel 22 der VO (EU) Nr. 702/2014 in großen Unternehmen, werden dem Tierhalter in Form eines Gebührenbescheides der Sächsischen Tierseuchenkasse in Rechnung gestellt. Diese können anstatt eines Gebührenbescheides als De-minimis-Beihilfe gewährt werden.

Näheres Verfahren

Voraussetzung für die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe ist die vorherige Abgabe einer Erklärung des Tierhalters über erhaltene und beantragte De-minimis-Beihilfen in dem maßgeblichen Zeitraum.

Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 30 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.

3.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Tätigkeiten im Rahmen der Richtlinie für den Geflügelgesundheitsdienst vom 18. April 2011 handeln.

4. **Früherkennung – Geflügel**

4.1 Art und Höhe der Beihilfe

Höhe

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides

als Eigenanteil von der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Rechnung gestellt.

Dieser Eigenanteil kann als De-minimis-Beihilfe bzw. für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z. B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.

Voraussetzungen

Die Untersuchungen erfolgen auf Empfehlung des zuständigen Tiergesundheitsdienstes nach Absprache mit dem Tierhalter.

Näheres Verfahren

Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten für die oben genannte diagnostische Untersuchung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen trägt im Falle der Gewährung dieser Beihilfe gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.

4.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von tiergesundheitlichen Problemen (Früh erkennungsprogramm) vom 30. November 2016 handeln.

Anlage 4 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung

1. Sektion – Schafe und Ziegen

1.1 Art und Höhe der Beihilfe

Höhe

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Rechnung gestellt.

Dieser Eigenanteil kann als De-minimis-Beihilfe bzw. für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.

Näheres Verfahren

Für die Einsendung von Tierkörpern durch den Tierhalter ist der dafür vorgesehene Antrag der Landesuntersuchungsanstalt Sachsen zu verwenden.

Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten für die oben genannte diagnostische Untersuchung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen trägt im Falle der Gewährung dieser Beihilfe gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.

1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von Tierverlusten bei Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen (Sektionsprogramm) vom 16. November 2017 (SächsABl. 2018 S. 241) handeln.

2. Abort – Schafe und Ziegen

2.1 Art und Höhe der Beihilfe

Höhe

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Rechnung gestellt.

Dieser Eigenanteil kann als De-minimis-Beihilfe bzw. für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.

Näheres Verfahren

Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten für die oben genannte diagnostische Untersuchung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen trägt im Falle der Gewährung dieser Beihilfe gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.

2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen der Neufassung des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Abklärung von Aborten bei Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen vom 16. November 2017 (SächsABl. 2018 S. 241) handeln.

3. Paratuberkulose – Schafe und Ziegen

3.1 Art und Höhe der Beihilfe

Höhe

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Rechnung gestellt.

Dieser Eigenanteil kann als De-minimis-Beihilfe bzw. für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.

Näheres Verfahren

Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten für die oben genannte diagnostische Untersuchung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen trägt im Falle der Gewährung dieser Beihilfe gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.

3.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen der Neufassung des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Kontrolle der Paratuberkulose in Sachsen vom 18. September 2014 (SächsABl. 2015 S. 36), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. November 2017 (SächsABl. SDr. S. 422), handeln.

4. Eutergesundheit – Schafe und Ziegen

4.1 Art und Höhe der Beihilfe

Höhe

De-minimis-Beihilfe zu den diagnostischen Untersuchungen an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Höhe von maximal 50 Prozent pro Jahr und Tierhalter in Abhängigkeit der vorgelegten Gebührenbescheide. Die Untersuchungskosten können von Tierhaltern, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung in Höhe von maximal 50 Prozent pro Jahr und Tierhalter in Abhängigkeit der vorgelegten Gebührenbescheide bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.

Näheres Verfahren

Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.

4.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen der Neufassung des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Förderung der Eutergesundheit und Sicherung der Rohmilchqualität in Sachsen vom 13. April 2010 (SächsAbI. S. 760), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. November 2017 (SächsAbI. SDr. S. 422), handeln.

5. Beratung durch den Tiergesundheitsdienst Schafe und Ziegen

5.1 Art und Höhe der Beihilfe

Höhe

Beratungen des Schaf- und Ziegengesundheitsdienstes nach Artikel 22 der VO (EU) Nr. 702/2014 in großen Unternehmen, werden dem Tierhalter in Form eines Gebührenbescheides der Sächsischen Tierseuchenkasse in Rechnung gestellt. Diese können anstatt eines Gebührenbescheides als De-minimis-Beihilfe gewährt werden.

Näheres Verfahren

Voraussetzung für die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe ist die vorherige Abgabe einer Erklärung des Tierhalters über erhaltene und beantragte De-minimis-Beihilfen in dem maßgeblichen Zeitraum.

Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 30 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.

5.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Tätigkeiten im Rahmen der Richtlinie für den Schaf- und Ziegengesundheitsdienst vom 18. April 2011 handeln.

6. Früherkennung – Schafe und Ziegen

6.1 Art und Höhe der Beihilfe

Höhe

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Rechnung gestellt.

Dieser Eigenanteil kann als De-minimis-Beihilfe bzw. für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.

Voraussetzungen

Die Untersuchungen erfolgen auf Empfehlung des zuständigen Tiergesundheitsdienstes nach Absprache mit dem Tierhalter.

Näheres Verfahren

Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten für die diagnostische Untersuchung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen trägt im Falle der Gewährung dieser Beihilfe gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.

6.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von tiergesundheitlichen Problemen (Früherkennungsprogramm) vom 30. November 2016 handeln.

Anlage 5 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung

1. Sektion – Pferde

1.1 Art und Höhe der Beihilfe

Höhe

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Rechnung gestellt.

Dieser Eigenanteil kann als De-minimis-Beihilfe bzw. für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.

Näheres Verfahren

Für die Einsendung von Tierkörpern durch den Tierhalter ist der dafür vorgesehene Antrag der Landesuntersuchungsanstalt Sachsen zu verwenden.

Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten für die oben genannte diagnostische Untersuchung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen trägt im Falle der Gewährung dieser Beihilfe gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.

1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von Tierverlusten bei Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen (Sektionsprogramm) vom 16. November 2017 (SächsAbI. 2018 S. 241) handeln.

2. Abort – Pferde

2.1 Art und Höhe der Beihilfe

Höhe

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Rechnung gestellt.

Dieser Eigenanteil kann als De-minimis-Beihilfe bzw. für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.

Näheres Verfahren

Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten für die oben genannte diagnostische Untersuchung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen trägt im Falle der Gewährung dieser Beihilfe gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.

2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen der Neufassung des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Abklärung von Aborten bei Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen vom 16. November 2017 (SächsAbI. 2018 S. 241), handeln.

3. Infektionsdiagnostik – Pferde

3.1 Art und Höhe der Beihilfe

Höhe

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Rechnung gestellt.

Dieser Eigenanteil kann als De-minimis-Beihilfe bzw. für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.

Voraussetzungen

Voraussetzung für die Teilnahme am Programm ist die Abstimmung mit dem Pferdegesundheitsdienst (PGD).

Näheres Verfahren

Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten für die oben genannte diagnostische Untersuchung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen trägt im Falle der Gewährung dieser Beihilfe gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.

3.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen der Neufassung des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse

zur bestandsbezogenen Infektionsdiagnostik beim Pferd vom 17. November 2009 handeln.

4. Fruchtbarkeit – Pferde

4.1 Art und Höhe der Beihilfe

Höhe

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Rechnung gestellt.

Dieser Eigenanteil kann als De-minimis-Beihilfe bzw. für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z. B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.

Voraussetzungen

Voraussetzung für die Teilnahme am Programm ist die Abstimmung mit dem Pferdegesundheitsdienst (PGD).

Näheres Verfahren

Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten für die oben genannte diagnostische Untersuchung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen trägt im Falle der Gewährung dieser Beihilfe gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.

4.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Überwachung und Bekämpfung von Deckinfektionen bei Stuten und Hengsten vom 17. November 2009 handeln.

5. Beratung durch den Tiergesundheitsdienst – Pferde

5.1 Art und Höhe der Beihilfe

Höhe

Beratungen des Pferdegesundheitsdienstes nach Artikel 22 der VO (EU) Nr. 702/2014 in großen Unternehmen, werden dem Tierhalter in Form eines Gebührenbescheides der Sächsischen Tierseuchenkasse in Rechnung gestellt. Diese können anstatt eines Gebührenbescheides als De-minimis-Beihilfe gewährt werden.

Näheres Verfahren

Voraussetzung für die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe ist die vorherige Abgabe einer Erklärung des Tierhalters

über erhaltene und beantragte De-minimis-Beihilfen in dem maßgeblichen Zeitraum.

Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 30 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.

5.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Tätigkeiten im Rahmen der Richtlinie für den Pferdegesundheitsdienst vom 18. April 2011 handeln.

6. Früherkennung – Pferde

6.1 Art und Höhe der Beihilfe

Höhe

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Rechnung gestellt.

Dieser Eigenanteil kann als De-minimis-Beihilfe bzw. für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z. B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.

Voraussetzungen

Die Untersuchungen erfolgen auf Empfehlung des zuständigen Tiergesundheitsdienstes nach Absprache mit dem Tierhalter.

Näheres Verfahren

Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten für die oben genannte diagnostische Untersuchung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen trägt im Falle der Gewährung dieser Beihilfe gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.

6.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von tiergesundheitlichen Problemen (Früherkennungsprogramm) vom 30. November 2016 handeln.

Anlage 6 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung**1. Bekämpfung von Fischkrankheiten – Süßwasserfische****1.1 Art und Höhe der Beihilfe****Höhe**

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Rechnung gestellt.

Dieser Eigenanteil kann als De-minimis-Beihilfe bzw. für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.

Näheres Verfahren

Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten für die oben genannte diagnostische Untersuchung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen trägt im Falle der Gewährung dieser Beihilfe gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGT-GesG die Sächsische Tierseuchenkasse.

1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen der Neufassung des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Bekämpfung von Fischseuchen außer der Koi-Herpesvirus-Infektion – und Fischkrankheiten vom 13. November 2013 (SächsABI. 2014 Nr. 6 S.351), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. November 2017 (SächsABI. SDr. S. S 422), handeln.

2. Beratung durch den Tiergesundheitsdienst Süßwasserfische**2.1 Art und Höhe der Beihilfe****Höhe**

Beratungen des Fischgesundheitsdienstes nach Artikel 39 a) der VO (EU) Nr. 1388/2014 in großen Unternehmen, werden dem Tierhalter in Form eines Gebührenbescheides der Sächsischen Tierseuchenkasse in Rechnung gestellt. Diese können anstatt eines Gebührenbescheides als De-minimis-Beihilfe gewährt werden.

Näheres Verfahren

Voraussetzung für die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe ist die vorherige Abgabe einer Erklärung des Tierhalters

über erhaltene und beantragte De-minimis-Beihilfen in dem maßgeblichen Zeitraum.

Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 30 SächsAGT-GesG die Sächsische Tierseuchenkasse.

2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Tätigkeiten im Rahmen der Richtlinie für den Fischgesundheitsdienst vom 18. April 2011 handeln.

3. Früherkennung – Süßwasserfische**3.1 Art und Höhe der Beihilfe****Höhe**

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Rechnung gestellt.

Dieser Eigenanteil kann als De-minimis-Beihilfe bzw. für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.

Voraussetzungen

Die Untersuchungen erfolgen auf Empfehlung des zuständigen Tiergesundheitsdienstes nach Absprache mit dem Tierhalter.

Näheres Verfahren

Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten für die oben genannte diagnostische Untersuchung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen trägt im Falle der Gewährung dieser Beihilfe gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGT-GesG die Sächsische Tierseuchenkasse.

3.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von tiergesundheitlichen Problemen (Früh-erkennungsprogramm) vom 30. November 2016 handeln.

Anlage 7 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung**1. Beihilfen bei Schäden durch Tierverluste – Rinder, Schweine, Geflügel, Schafe und Ziegen, Pferde, Süßwasserfische, Bienen****1.1 Art und Höhe der Beihilfe****Tierverlustbeihilfe**

Beihilfe zur Minderung von Schäden durch Tierverluste unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltslage – nach Entscheidung des Verwaltungsgerichts

Höhe

Als Grundlage für die Berechnung der Höhe der Beihilfe dient der gemeinsame Wert der Tiere. Die Schätzung des gemeinsamen Wertes der Tiere erfolgt nach den Schätzvorgaben des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz (SMS).

Voraussetzungen

Die Sächsische Tierseuchenkasse kann auf Antrag des Tierhalters De-minimis-Beihilfen bei Schäden durch Tierverluste infolge von Infektionskrankheiten gewähren.

Davon ausgenommen sind:

- Entschädigungsleistungen nach §§ 15 bis 22 des Tiergesundheitsgesetzes,
- Beihilfen für Tierkrankheiten die in der Liste der Tierseuchen der Weltorganisation für Tiergesundheit oder in der Liste der Tierseuchen und Zoonosen gemäß den Anhängen I und II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates oder in Anhang IV Teil II der Richtlinie 2006/88/EG des Rates aufgeführt sind,
- Ertragsausfälle.

Folgenden Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Tiere sind nachweisbar an einer Infektionskrankheit verendet
- Therapieversuche waren nicht möglich oder nicht wirkungsvoll
- die Tierverluste liegen über den üblichen Normalverlusten
- das über die Normalverluste hinausgehende Verlustgeschehen wurde vom Tierhalter dem zuständigen Veterinäramt gemeldet

- der Tiergesundheitsdienst wurde durch den Tierhalter einbezogen
- die Krankheitsursache wurde durch den Tierhalter diagnostisch abgeklärt
- die verendeten Tiere sind durch die Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen (TBA) entsorgt worden

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, entscheidet der Verwaltungsgericht der Sächsischen Tierseuchenkasse im Rahmen einer Einzelfallentscheidung über die Gewährung der Beihilfe unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltslage.

Näheres Verfahren

Der Antrag ist vom Tierhalter mittels Antragsformular: „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ und den erforderlichen Belegen in Kopie bei der Sächsischen Tierseuchenkasse einzureichen. Die Sächsische Tierseuchenkasse sendet den Antrag an das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) und bittet um Überprüfung der sachlichen Richtigkeit und um Stellungnahme zum Sachverhalt. Der Tiergesundheitsdienst (TGD) nimmt schriftlich Stellung und bestätigt seine Einbeziehung.

Die Entscheidung über die Gewährung einer Beihilfe trifft der Verwaltungsgericht der Sächsischen Tierseuchenkasse unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben.

Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt an den Tierhalter.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.

1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Tierverluste im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Gewährung von Desinfektionsbeihilfen im Tierseuchenfall und Minderung von Schäden durch Tierverluste vom 29. Oktober 2018 (Programm Desinfektions- und Tierverlustbeihilfen) (SächsABI. 2019 S. 6) handeln.

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Verbraucherschutz
zur Allgemeinen Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse**

Vom 11. Dezember 2018

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Allgemeine Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse.

Dresden, den 11. Dezember 2018

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

**Allgemeine Beihilfesatzung
der Sächsischen Tierseuchenkasse**

Vom 29. Oktober 2018

Auf Grund von § 15 Absatz 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Allgemeine Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

Inhaltsübersicht

Abschnitt I Allgemeines

- § 1 Grundsätze
- § 2 Anspruchsberechtigter Beihilfeempfänger
- § 3 Höhe der Beihilfe
- § 4 Antragsfrist, Verjährung
- § 5 Versagungsgründe
- § 6 Verfahren zur Gewährung von Beihilfen

Abschnitt II Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- § 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Anlagen – Beihilfen

- 1. Entschädigungen
- 2. Tierkörperbeseitigung
- 3. Beratung durch die Tiergesundheitsdienste
- 4. Aufwandsentschädigung für Bienesachverständige

**Abschnitt I
Allgemeines**

**§ 1
Grundsätze**

(1) Die Sächsische Tierseuchenkasse (TSK) gewährt Beihilfen gemäß dieser Satzung nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.

Rechtsgrundlagen für diese Beihilfen sind:

- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615)
- Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386)
- Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (SächsAGTierNebG) vom 9. Dezember 2004 (SächsGVBl. S. 579), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130)
- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Durchführung und Abrechnung von Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung vom 27. Februar 1995 (SächsAbI. S. 532), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 1. März 1997 (SächsAbI. S. 357), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. November 2017 (SächsAbI. SDr. S. 422)
- Teil II Abschnitt 1.2.1.3. der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01) (Rahmenregelung)
- Abschnitt 5.4. der Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (2015/C 217/01) (Leitlinien)
- Beschluss der Europäischen Kommission vom 10. April 2014 im Verfahren SA.37724 (2013/N)

- Beschluss der Europäischen Kommission vom 22. April 2014 im Verfahren SA.37863 (2013/N)
- Verordnung (EU) Nr. 702/2014 vom 25. Juni 2014, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (ABl.193/1 vom 1.07.2014)
- Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 vom 16. Dezember 2014 (ABl. L 369/37 vom 24.12.2014)

Diese Rechtsgrundlagen beziehen sich immer auf die jeweils gültige Fassung.

(2) Die Beihilfe darf keine Maßnahmen betreffen, deren Kosten nach dem Gemeinschaftsrecht von den Betrieben selbst zu tragen sind bzw. für deren Bekämpfung das Gemeinschaftsrecht spezifische Abgaben vorsieht.

(3) Soweit die Veröffentlichungsschwellen für Einzelbeihilfen von 60 000 EUR für Unternehmen der Primärproduktion sowie von 30 000 EUR für Unternehmen der Aquakultur überschritten werden, werden die erforderlichen Angaben veröffentlicht.

(4) Neben dieser Satzung werden Beihilfen nach den Beihilfesetzungen für den Agrar- bzw. Aquakultursektor sowie der De-minimis-Satzung der Sächsischen Tierseuchenkasse gewährt.

§ 2

Anspruchsberechtigter Beihilfeempfänger

(1) Die Sächsische Tierseuchenkasse gewährt Beihilfen nach Maßgabe der in § 1 genannten Vorschriften an Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion und Unternehmen des Aquakultursektors.

(2) Beihilfen werden grundsätzlich nur gewährt, wenn es sich um Tierarten handelt, die einer Melde- und Beitragspflicht bei der Sächsischen Tierseuchenkasse unterliegen. Im Falle einer Beitragsbefreiung nach § 2 Absatz 9 der Beitragssatzung vom 16. November 2017 (SächsABl. 2018 Nr. 8 S. 247 vom 22. Februar 2018) der Sächsischen Tierseuchenkasse besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen. Die Kostenerstattung zur Tierkörperbeseitigung an den Beseitigungspflichtigen gemäß § 3 SächsAGTTierNebG bleibt unberührt.

(3) Für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter), finden die Regelungen dieser Satzung, der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor und der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor i.V. m. mit der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates für den Agrarsektor und der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates für den Aquakultursektor in der jeweils gültigen Fassung der Sächsischen Tierseuchenkasse entsprechende Anwendung.

§ 3

Höhe der Beihilfe

(1) Die Bruttobeihilfeintensität darf 100 Prozent nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der zuschussfähigen Kosten wird um etwaige andere Zahlungen für dieselben beihilfefähigen Kosten z.B. Versicherungsleistungen und die nicht auf Grund des Seuchen- oder Krankheitsausbruchs entstandenen Kosten, die anderenfalls angefallen wären, verringert. Gegebenenfalls sind die als Beihilfen ausgewiesenen pauschalen Beträge zu kürzen.

(2) Die Mehrwertsteuer ist nicht erstattungsfähig, es sei denn, sie wird nicht nach nationalem Mehrwertsteuerrecht rückerstattet.

(3) Beihilfen zum Ausgleich von Verlusten infolge von Tierkrankheiten werden auf Grundlage des Marktwertes der getöteten oder verendeten Tiere berechnet (gemeiner Wert). Der Ausbruch der Tierseuche muss von den Behörden amtlich festgestellt worden sein.

(4) Die Beihilfen werden unter Beachtung von § 3 Absatz 1 bis 3 in der Höhe gewährt, wie sie die Anlage dieser Satzung festsetzt.

§ 4

Antragsfrist, Verjährung

(1) Beihilfen nach § 1 sollen im laufenden Haushaltsjahr beantragt werden. Die Anträge sind spätestens aber bis zum 30. Juni des Folgejahres zu stellen. Liegen bis zu diesem Datum Anträge nicht vor, können Beihilfen grundsätzlich nicht mehr gewährt werden.

(2) Die zu gewährenden Beihilfen werden binnen vier Jahren, nachdem die durch die Tierseuche verursachten Kosten oder Verluste entstanden sind, ausgezahlt.

(3) Ansprüche auf Entschädigungen gemäß den §§ 15 und 16 Absatz 4 Satz 2 TierGesG verjährnen nach einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

(4) In den Fällen des § 15 Nummer 1 TierGesG sind die Fristen des § 18 Absatz 1 Satz 2 des TierGesG zu beachten (siehe Anlage Nummer 1.2. dieser Satzung).

§ 5

Versagungsgründe

(1) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, werden keine Beihilfen gewährt.

(2) Von der Beihilferegelung ausgeschlossen sind Tierhalter, deren Unternehmen sich in Schwierigkeiten befindet¹, es sei denn, es liegt die im Anwendungsbereich der Rahmenregelung in RN 26 bzw. der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 in Artikel 1 Absatz 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe ii der Verordnung bezeichnete Ausnahme vor.

(3) Es wird keine Einzelbeihilfe gezahlt, wenn festgestellt wird, dass die Tierseuche vom Beihilfeempfänger absichtlich oder fahrlässig verursacht wurde.

(4) Wer seine Tierhaltung und seinen Tierbestand schuldhaft

- a) nicht oder nicht vollständig oder verspätet meldet bzw. nachmeldet (Meldepflicht gemäß § 1 Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse) oder

¹ Für die Einordnung als Unternehmen in Schwierigkeiten sind die Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/C 249/01) in Verbindung mit der jeweiligen beihilferechtlichen Grundlage heranzuziehen.

b) seine Beitragspflicht nicht oder verspätet erfüllt (Beitragserhebung gemäß § 2 Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse), verliert insoweit seinen Anspruch auf Entschädigungen und Beihilfen der TSK. § 18 Abs. 1 und 2 des TierGesG bleibt unberührt.

(5) Abweichend von Absatz 4 können Entschädigungen und Beihilfen teilweise gewährt werden, wenn die Schuld gering ist oder die Versagung der Entschädigung für den Tierhalter eine unbillige Härte bedeuten würde.

(2) Der Beihilfeempfänger hat einen Antrag auf die Gewährung der Beihilfe zu stellen. Für die Beantragung ist, soweit vorgesehen, das entsprechende Formular der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

(3) Im Übrigen gelten die Festlegungen in der Anlage dieser Satzung.

**Abschnitt II
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

**§ 7
Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Dresden, den 29. Oktober 2018

Sächsische Tierseuchenkasse
Dr. Hans Walther
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Information zur Transparenz von Landes- und EU-Mitteln²

² Die Maßnahmen in der Anlage zu § 3 werden mitfinanziert bzw. finanziert durch Steuermittel, welche auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtages beschlossenen Haushaltes zur Verfügung gestellt werden bzw. durch Mittel der Europäischen Union.

Anlage – § 3 Beihilfen

1. Entschädigungen

1.1 Art und Höhe der Beihilfe

Die Sächsische Tierseuchenkasse gewährt Entschädigungen für Tierverluste nach den §§ 15 bis 22 TierGesG und § 25 SächsAGTiereGesG auf der Grundlage des Beschlusses der Kommission vom 22. April 2014 (SA. 37863 (2013/N) unter Beachtung der Vorschriften in Teil II Abschnitt 1.2.1.3. der Rahmenregelung bzw. Nr. 5.4. der Leitlinien der Europäischen Union.

- a.) Der Berechnung der Entschädigung wird der vom Amtstierarzt ermittelte gemeine Wert zugrunde gelegt. Auf die Entschädigung wird der Wert der nach Maßgabe einer tierseuchenrechtlichen Vorschrift oder behördlichen Anordnung verwertbaren Teile des Tieres angerechnet.
- b.) Gemäß § 16 Absatz 4 Satz 2 des TierGesG werden ergänzend die bei der Verwertung oder Tötung des Tieres unmittelbar entstehenden Kosten erstattet.

Ein Ausgleich für Einkommensverluste ist ausgeschlossen.

1.2. Voraussetzungen

Die Entschädigung wird, soweit ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam sich das Tier zum Zeitpunkt des Todes befand (Entschädigungsberechtigter gemäß § 21 Absatz 1 TierGesG).

Entschädigungsleistungen sind nur zulässig, soweit

- die betreffende Tierseuche in der Liste der Tierseuchen der Weltorganisation für Tiergesundheit oder der Liste der Tierseuchen und Zoonosen gemäß den Anhängen I und II bzw. Anhang II (für den Aquakultursektor) der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates oder Anhang IV Teil II der Richtlinie 2006/88/EG (für den Aquakultursektor) aufgeführt ist und
- es zu der betreffenden Tierseuchen oder Tierkrankheiten gemeinschafts-, bundes- oder landesrechtliche Regelungen oder Verwaltungsvorschriften oder landesweite Programme zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung einer Tierseuche oder Tierkrankheit gibt.

In den Fällen des § 15 Nummer 1 TierGesG³ muss der vollständige Antrag auf Zahlung der Entschädigung spätestens 30 Tage nach der Tötung des Tieres, im Falle der Tötung eines Bestandes nach der Tötung des letzten Tieres des Bestandes bei der zuständigen Behörde, dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt eingehen. Andernfalls entfällt der Anspruch auf Entschädigung. Spätestens 14 Tage nach Ablauf dieser 30 Tagefrist muss der Antrag der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Prüfung und Bearbeitung vorliegen.⁴

1.3. Verfahren

Das Verfahren zur Gewährung von Entschädigungen ist in § 25 des SächsAGTiereGesG geregelt.

Die Anträge auf Entschädigung im Tierseuchenfall sind von den Entschädigungsberechtigten (gemäß § 21 des TierGesG), unter Verwendung des Antragsformulars „Entschädigung von Tierverlusten“ bei der zuständigen Behörde, dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt einzureichen.

Mit dem vollständig ausgefüllten Antrag auf Entschädigung sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Protokoll über die Schätzung des gemeinen Wertes der Tiere durch den Amtstierarzt, soweit dieses dem Antragsteller vorliegt.
2. Amtstierärztliche Anordnung der Tötung
3. alle für den Entschädigungsfall relevanten tierärztlichen Untersuchungsbefunde
4. Nachweis über die Entsorgung verendeter oder getöteter Tiere
5. Belege über Verkaufs- oder Schlachterlöse sowie die Bestätigung über die erfolgte Schlachtung
6. bei Rindern, Schafen und Ziegen ist die Ohrmarkennummer jedes Tieres anzugeben
7. bei trächtigen Tieren ist der Trächtigkeitsmonat anzugeben.

Der Amtstierarzt der zuständigen Behörde prüft die Anträge auf Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und leitet den Antrag und alle anliegenden Unterlagen mit seinem dazu erstellten Gutachten an die Sächsische Tierseuchenkasse weiter.

Die Sächsische Tierseuchenkasse setzt die Höhe der Entschädigung fest und zahlt sie an den Entschädigungsberechtigten aus.

2. Tierkörperbeseitigung

2.1. Art und Höhe der Beihilfe

Die Sächsische Tierseuchenkasse erstattet die Kosten an den Beseitigungspflichtigen gemäß § 3 SächsAGTiereNebG auf der Grundlage des Beschlusses der Kommission vom 10. April 2014 (SA. 37724 (2013/N) unter Beachtung der Vorschriften der Rahmenregelung.

2.2. Voraussetzungen

§ 3 SächsAGTiereNebG

2.3. Verfahren

Die Sächsische Tierseuchenkasse ersetzt dem Beseitigungspflichtigen gemäß § 3 SächsAGTiereNebG auf Antrag die nicht durch Erträge gedeckten Aufwendungen, die in einem Geschäftsjahr entstanden sind.

3. Beratung durch die Tiergesundheitsdienste

3.1. Art und Höhe der Beihilfe

Jeder beitragspflichtige Tierhalter kann den tierartspezifischen Tiergesundheitsdienst bei tiergesundheitlichen Problemen auf Anforderung in Anspruch nehmen.

³ Entschädigung für Tiere, die auf behördliche Anordnung getötet wurden oder nach Anordnung der Tötung verendet sind.

⁴ Diese kurze Frist von 14 Tagen ist erforderlich, um die Frist von 90 Tagen für die Gewährung des Entschädigungsanspruch des Tierhalters nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 349/2005 der Kommission vom 28. Februar 2005 zur Festlegung der Regeln für die gemeinschaftliche Finanzierung der Dringlichkeitsmaßnahmen und der Bekämpfung bestimmter Tierseuchen gemäß der Entscheidung 90/424/EWG des Rates (ABl. L 55 vom 1.3.2005, S.12), die zuletzt nach der Verordnung (EG) Nr. 770/2008 der Kommission vom 1. August 2008 (ABl. L 206 vom 2.8.2008, S. 3) geändert worden ist, zu gewährleisten.

Der Beihilfebetrag ist auf 1500 Euro je Beratung begrenzt.

3.2. Voraussetzungen

Die Beratung wird als Beihilfe im Rahmen des Artikel 22 Absatz 4 der VO (EU) Nr. 702/2014 bzw. des Artikels 39 der VO (EU) Nr. 1388/2014 nur an Tierhalter, die kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind, gewährt.

3.3. Verfahren

KMU beantragen vor der Beratung mit ihrer Unterschrift diese Beihilfe und bestätigen damit gleichzeitig, dass keine Versagungsgründe nach § 5 Absatz 1 und 2 dieser Satzung vorliegen.

Großen Unternehmen (GU) werden die Beratungsleistungen in Rechnung gestellt. Diese Kosten können als De-minimis Beihilfe beantragt werden (siehe De-minimis-Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse).

4. Aufwandsentschädigung für Bienensachverständige (BSV)

4.1. Art und Höhe der Beihilfe

4.1.1. Aufwandsentschädigung für Bienensachverständige (BSV) die im Auftrag des Amtstierarztes tätig werden:

a) Besuch einer Imkerei im Auftrag des Amtstierarztes (Verdacht, Ausbruch, Aufhebung anzeigepflichtiger Bienenseuchen ⁵ , Ausschluss selbiger im Rahmen der Erteilung einer Wanderingenehmigung)	12,00 €/Imkerei
b) Amtliche Untersuchung einer anzeigepflichtigen Bienenseuche	2,60 €/Volk
c) Probenahme und Einsendung zur Abklärung einer anzeigepflichtigen Bienenseuche	1,00 €/Volk
d) Einweisung der Imker in die amtliche angeordnete Tötung (Abschweifung), Kunstschwarmverfahren, Reinigung und Desinfektion sowie Kontrolle der Durchführung der amtlich angeordneten Maßnahmen	25,00 €/Imkerei

4.1.2. Fahrtkosten gemäß § 5 Sächsischem Reisekostengesetz

4.2. Voraussetzung

Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Gewährung einer Aufwandsentschädigung für Bienensachverständige bei der Durchführung hoheitlicher Aufgaben vom 20. März 2018 (Aktenzeichen 24-9158.18-01/1), geändert am 10. April 2018

Die Aufwandsentschädigung für Bienensachverständige wird als Beihilfe im Rahmen des Artikels 26 der VO (EU) Nr. 702/2014 nur an Tierhalter die kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind, gewährt.

Beihilfen werden nur gewährt,

- wenn die betreffende Tierseuche in der Liste der Tierseuchen der Weltorganisation für Tiergesundheit oder der Liste der Tierseuchen und Zoonosen gemäß den Anhängen I und II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführt ist und
- im Zusammenhang mit Tierseuchen, zu denen es gemeinschafts-, bundes- oder landesrechtliche Rechts- oder Verwaltungsvorschriften gibt und
- als Teil eines unionsweiten, nationalen oder regional öffentlichen Programms zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung der betreffenden Tierseuche durchgeführt werden.

4.3. Verfahren:

Zur Übernahme der Kosten der Aufwandsentschädigung überträgt der beauftragte BSV den ausgefüllten und durch den Imker unterzeichneten „Beihilfeantrag zur Abrechnung der Aufwandsentschädigung für Bienensachverständige“ an das zuständige Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt.

Der Amtstierarzt überprüft die Erfüllung seines erteilten Auftrages und bestätigt die ordnungsgemäße Ausführung gemäß seiner Anweisung (inklusive der Grundlagen für die ordnungsgemäße Auszahlung der Fahrtkosten nach § 5 Sächsischem Reisekostengesetz), zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die Sächsische Tierseuchenkasse. Diese prüft den Antrag und veranlasst die Auszahlung an den BSV.

⁵ Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2011 (BGBl. I S. 1404), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Verbraucherschutz
zur Allgemeinen Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse**

Vom 11. Dezember 2018

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Allgemeine Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse.

Dresden, den 11. Dezember 2018

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

**Allgemeine Leistungssatzung
der Sächsischen Tierseuchenkasse**

Vom 29. Oktober 2018

Auf Grund von § 15 Absatz 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Allgemeine Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

Inhaltsübersicht

Abschnitt I Allgemeines

- § 1 Grundsätze
- § 2 anspruchsberechtigter Leistungsempfänger
- § 3 Höhe der Leistung
- § 4 Antragsfrist
- § 5 Verfahren zur Gewährung von Leistungen

Abschnitt II Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- § 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Anlage – Leistungen

1. Aufwandsentschädigung zur Tollwutuntersuchung
2. Aufwandsentschädigung zur Untersuchung auf ASP/KSP bei Wildscheinen
3. Aufwandsentschädigung zur Untersuchung auf Aviäre Influenza (AI) bei Wildvögeln
4. Aus- und Weiterbildung von Bienen Sachverständigen (BSV)
5. EIP-AGRI-Projekt

**Abschnitt I
Allgemeines**

**§ 1
Grundsätze**

Die Sächsische Tierseuchenkasse erstattet Leistungen gemäß dieser Satzung nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften:

- Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (nachfolgend SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der gültigen Fassung
- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Durchführung und Abrechnung von Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung vom 27. Februar 1995 (SächsAbI. S. 532), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 1. März 1997 (SächsAbI. S. 357) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. November 2017 (SächsAbI. SDr. S. 422)
- den in der Anlage benannten Erlassen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, und Verbraucherschutz
- Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 15. August 2005 (Az: 24-9156-21/3) Aus- und Weiterbildung von Bienen Sachverständigen
- Förderrichtlinie Besondere Initiativen vom 1. August 2007 (SächsAbI. S. 1168), zuletzt geändert durch die Richtlinie vom 29. September 2015 (SächsAbI. S. 1452), ergänzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 22. April 2013 (SächsAbI. S. 533), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2017 (SächsAbI. SDr. S. 433).

und unter der Voraussetzung der Bewilligung öffentlicher Zuwendungen, es sei denn die Tierseuchenkasse trägt die vollen Kosten oder das Land trägt die Kosten gemäß § 32 SächsAGTierGesG.

§ 2 Anspruchsberechtigter Leistungsempfänger

Die Sächsische Tierseuchenkasse erstattet Leistungen nach Maßgabe der in § 1 genannten Vorschriften an die in der Anlage genannten Leistungsempfänger.

Die Antragsfrist für Bienensachverständige (BSV) von einer Woche nach der Veranstaltung „Aus- und Weiterbildung für BSV“ bleibt davon unberührt.

§ 3 Höhe der Leistung

Die Kosten und Gebühren (Leistungen) werden in der Höhe erstattet, wie sie die Anlagen in Verbindung mit dem jeweiligen Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz festsetzt.

Das jeweilige Verfahren richtet sich nach der Anlage dieser Satzung.

§ 4 Antragsfrist

Leistungen nach § 1 sollen im laufenden Haushaltsjahr beantragt werden. Die Anträge sind spätestens aber bis zum 30. Juni des Folgejahres zu stellen.

Abschnitt II Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Dresden, den 29. Oktober 2018

Sächsische Tierseuchenkasse
Dr. Hans Walther
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Information zur Transparenz von Landesmitteln¹

¹ Die Maßnahmen in der Anlage zu § 3 werden finanziert bzw. mitfinanziert durch Steuermittel, welche auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtages beschlossenen Haushaltes zur Verfügung gestellt werden und durch Mittel der Europäischen Union.

Anlage

zu § 3 – Leistungen

1. Aufwandsentschädigung zur Tollwutuntersuchung**1.1 Leistung**

Auszahlung einer Aufwandsentschädigung über die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter an den Leistungserbringer gemäß jeweils gültigem Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Überwachung der Tollwutsituation bei Wildtieren im Freistaat Sachsen

1.2 Voraussetzungen

Bestätigung des Vorliegens des Untersuchungsbefundes durch den Amtstierarzt. Nach Antragstellung des Amtstierarztes, Auszahlung des Betrages durch die Sächsische Tierseuchenkasse über die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter an den Leistungserbringer.

2. Aufwandsentschädigung zur Untersuchung auf ASP/KSP bei Wildscheinen**2.1 Leistung**

Auszahlung einer Aufwandsentschädigung über die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter an den Leistungserbringer gemäß jeweils gültigem Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur „Durchführung eines Monitorings auf das Virus der Klassischen und der Afrikanischen Schweinepest bei Wild- und Hausschweinen Verfahrensweise im Freistaat Sachsen.“

2.2 Voraussetzungen

Bestätigung des Vorliegens des Untersuchungsbefundes durch den Amtstierarzt. Nach Antragstellung des Amtstierarztes unter Angabe der Erleger, Auszahlung des Betrages durch die Sächsische Tierseuchenkasse über die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter an den Leistungserbringer.

3. Aufwandsentschädigung zur Untersuchung auf AI bei Wildvögeln**3.1. Leistung**

Auszahlung einer Aufwandsentschädigung über die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter an den Leistungserbringer gemäß jeweils gültigem Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zum Monitoring der aviären Influenza bei Geflügel und Wildvögeln im Freistaat Sachsen

3.2 Voraussetzungen

Bestätigung des Vorliegens des Untersuchungsbefundes durch den Amtstierarzt. Nach formloser Antragstellung des Amtstierarztes unter Angabe der Erleger, Auszahlung des Betrages durch die Sächsische Tierseuchenkasse über die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter an den die/den Jagdausübungsberechtigte/-n.

4. Aus- und Weiterbildung von Bienensachverständigen (BSV)**4.1 Leistung**

Durchführung der Veranstaltung Aus- und Weiterbildung der BSV und Erstattung der Fahrtkosten sowie Zahlung von Tagegeld an einem Tag im Jahr nach den geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen gemäß dem jährlichen Zuwendungsbescheid des Freistaates Sachsen zur Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 auf der Grundlage des Maßnahmenkataloges des Freistaates Sachsen zur Verbesserung der allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse. Dabei werden die genannten Leistungen für den einzelnen BSV alle 2 Jahre gewährt.

4.2 Voraussetzung

Der Bienensachverständige reicht seinen Antrag innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse ein. Diese prüft die sachliche Richtigkeit und zahlt die Reisekosten an den BSV aus. Den Antrag erhält der BSV bei der Veranstaltung zur Aus- und Weiterbildung von der Sächsischen Tierseuchenkasse.

5. EIP-AGRI-Projekt- „Einstreuqualität und Parasitenlast als Einflussfaktoren auf das physiologische Verhalten von Legehennen in sächsischen Geflügelhaltungen“**5.1 Leistung**

Übernahme eines Eigenanteils entsprechend der Festsetzung in der Kooperationsvereinbarung als Mitglied der operationellen Gruppe für die Dauer des Projekts gemäß § 26 des SächsAGTierGesG.

5.2 Voraussetzungen

Zur Realisierung des Projekts erfolgt eine Kooperation zwischen der Sächsischen Tierseuchenkasse, dem Sächsischen Geflügelwirtschaftsverband, sächsischen Legehennenhaltern (Praxisbetriebe) und dem Zentrum für angewandte Forschung und Technologie e. V. (ZAFT) an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden – HTW – (operationelle Gruppe) durch Abschluss einer Kooperationsvereinbarung.

Die Festsetzung des Eigenanteils erfolgt in der Kooperationsvereinbarung.

Projektträger und -koordinator ist das Zentrum für angewandte Forschung und Technologie e. V. (ZAFT) an der HTW Dresden.

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Verbraucherschutz
zur Sechsten Änderung der Leistungssatzung
der Sächsischen Tierseuchenkasse**

Vom 11. Dezember 2018

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde

genehmigt hiermit die nachfolgende Satzung der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Änderung der Leistungssatzung.

Dresden, den 11. Dezember 2018

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

**Sechste Satzung
der Sächsischen Tierseuchenkasse
zur Änderung der Leistungssatzung**

Vom 29. Oktober 2018

Auf Grund von § 15 Abs. 1 des Sächsischen Ausführungs- gesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel 1

Die Leistungssatzung vom 29. April 2015 (SächsABI. S. 1350), zuletzt geändert am 23. April 2018 (SächsABI. 2018 S. 707), wird wie folgt geändert:

Die Satzung tritt am 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Dresden, den 29. Oktober 2018

Sächsische Tierseuchenkasse
Dr. Hans Walther
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Agrarsektor der Sächsischen Tierseuchenkasse

Vom 11. Dezember 2018

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Satzung der näheren

Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Agrarsektor der Sächsischen Tierseuchenkasse.

Dresden, den 11. Dezember 2018

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Agrarsektor der Sächsischen Tierseuchenkasse

Vom 29. Oktober 2018

Auf Grund von § 15 des Sächsischen Ausführungsge- setzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung und der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor vom 29. Dezember 2018 fasst der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende näheren Beschlüsse zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht werden:

zu Anlage 1–7 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor:

Untersuchungen

Die Untersuchungen auf gelistete Tierkrankheiten erfolgen nach § 9 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung durch die Landes- untersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen, es sei denn, diese Satzung oder die Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor sehen eine andere Regelung vor.

Kostentragung

Die Kostentragung ergibt sich aus dem SächsAGTierGesG¹ in Verbindung mit der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Gewährung von Zu- schüssen an die Sächsische Tierseuchenkasse.

Information zur Transparenz von Landes- und EU- Mitteln

Die Maßnahmen der Beihilfesatzung für den Agrarsektor in Verbindung mit dieser Satzung werden mitfinanziert beziehungsweise finanziert durch Steuermittel, welche auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtages beschlossenen Haushaltes zur Verfügung gestellt werden beziehungsweise durch Mittel der Europäischen Union.

Gesundheitskontrollen durch den Tiergesundheitsdienst der Sächsischen Tierseuchenkasse

Gesundheitskontrollen in Zusammenhang mit den unter Anlage 1–7 der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor aufgeführten Beihilfen basieren auf der Grundlage der jeweiligen Tiergesundheitspro- gramm beziehungsweise der Richtlinie für den jeweiligen Tiergesundheitsdienst der Sächsischen Tierseuchenkasse.

Die Kosten trägt gemäß § 30 Nr. 2 SächsAGTierGesG¹ die Sächsische Tierseuchenkasse.

Hobbytierhalter

Für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gel- ten (zum Beispiel Hobbytierhalter), finden die Regelungen der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor in Verbindung mit der Satzung der näheren

Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Agrarsektor in der jeweils gültigen Fassung der Sächsischen Tierseuchenkasse entsprechende Anwendung.

**Näherer Beschluss
des Verwaltungsrates
der Sächsischen Tierseuchenkasse
vom 29. Oktober 2018**

**Leukose – Rinder
zu Anlage 1 Nr. 1 der Beihilfesatzung für den
Agrarsektor**

zu Nr. 1.1 Art und Höhe der Beihilfe

a. Blutprobenentnahme (Zuschuss):

Höhe

Einzeltier	6,41 EUR pro Tier
Reihenentnahme	3,85 EUR pro Tier
Laufstall beziehungsweise Ammenkuhhaltung	7,71 EUR pro Tier
Wegegeld	8,60 EUR

Voraussetzungen

Es handelt sich um Blutprobenentnahmen zur Untersuchungen von Zuchtbullen auf Leukose und Brucellose im Abstand von 3 Jahren in Beständen mit mehr als 30 Prozent Milchkühen beziehungsweise zur Untersuchung von Rindern auf Leukose und Brucellose im Abstand von 3 Jahren mit weniger als 30 Prozent Milchkühen.

Es handelt sich um Blutprobenentnahmen im Rahmen amtstierärztlich angeordneter Abklärungsuntersuchungen auf Grund fraglicher oder positiver Leukosebefunde.

Näheres Verfahren

Zur Übernahme der Gebühren für die tierärztliche Probenentnahme über gibt der Tierarzt das ausgefüllte und durch den Tierhalter unterzeichnete Antragsformular „Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an das zuständige LÜVA². Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die TSK³. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt.

Das Wegegeld für den Tierarzt ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

b. Milchprobenentnahme (Zuschuss):

Höhe

Milchprobenentnahme	1,28 EUR pro Kuh
Wegegeld	8,60 EUR

Voraussetzungen

Es muss sich um Milchprobenentnahmen zur Untersuchung auf Leukose und Brucellose im Abstand von 3 Jahren in Beständen mit mehr als 30 Prozent Milchkühen handeln, die nicht an der Milchleistungsprüfung des Landeskontrollverbandes e. V. (LKV) teilnehmen.

Näheres Verfahren

Zur Übernahme der Gebühren für die tierärztliche Probenentnahme über gibt der Tierarzt den ausgefüllten und durch den Tierhalter unterzeichneten „Beihilfeantrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an das zuständige LÜVA². Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die TSK³. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt.

Das Wegegeld für den Tierarzt ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

c. Untersuchungen von Milch- und Blutproben:

Höhe

In Höhe der Gebühr der LUABgVO des SMS⁴

Voraussetzung

Untersuchungen wie unter a. und b. beschrieben.

Näheres Verfahren

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵ zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG¹ der Freistaat Sachsen.

zu Nr. 1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen gemäß der Rinderleukose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2017 (BGBl. I S. 1262), i.d.g.F.⁶ zur Erlangung und Aufrechterhaltung der Leukoseunverdächtigkeit handeln.

Untersuchung von Blut- oder Milchproben auf Leukose an der LUA⁵ gemäß näherer Anweisung des LÜVA².

**Näherer Beschluss
des Verwaltungsrates
der Sächsischen Tierseuchenkasse
vom 29. Oktober 2018**

**Brucellose – Rinder
zu Anlage 1 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den
Agrarsektor**

zu Nr. 2.1 Art und Höhe der Beihilfe

a. Blutprobenentnahme (Zuschuss):

Höhe

Einzeltier	6,41 EUR pro Tier
Reihenentnahme	3,85 EUR pro Tier
Laufstall beziehungsweise Ammenkuhhaltung	7,71 EUR pro Tier
Wegegeld	8,60 EUR

Voraussetzungen

Es handelt sich um Blutprobenentnahmen zur Untersuchungen von Zuchtbullen auf Leukose und Brucellose im Abstand von 3 Jahren in Beständen mit mehr als 30 Prozent Milchkühen beziehungsweise zur Untersuchung von Rindern auf Leukose und Brucellose im Abstand von 3 Jahren mit weniger als 30 Prozent Milchkühen.

Es handelt sich um Blutprobenentnahmen im Rahmen amtstierärztlich angeordneter Abklärungsuntersuchungen auf Grund fraglicher oder positiver Brucellosebefunde.

Näheres Verfahren

Zur Übernahme der Gebühren für die tierärztliche Probenentnahme übergibt der Tierarzt das ausgefüllte und durch den Tierhalter unterzeichnete Antragsformular „Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an das zuständige LÜVA². Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die TSK³. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt.

Das Wegegeld für den Tierarzt ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

b. Milchprobenentnahme (Zuschuss):

Höhe

Milchprobenentnahme	1,28 EUR pro Kuh
Wegegeld	8,60 EUR

Voraussetzungen

Es muss sich um Milchprobenentnahmen zur Untersuchung auf Leukose und Brucellose im Abstand von 3 Jahren in Beständen mit mehr als 30 Prozent Milchkühen handeln,

die nicht an der Milchleistungsprüfung des Landeskontrollverbandes e. V. (LKV) teilnehmen.

Näheres Verfahren

Zur Übernahme der Gebühren für die tierärztliche Probenentnahme übergibt der Tierarzt das ausgefüllte und durch den Tierhalter unterzeichnete Antragsformular „Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an das zuständige LÜVA². Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die TSK³. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt.

Das Wegegeld für den Tierarzt ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

c. Untersuchungen von Milch- und Blutproben:

Höhe

In Höhe der Gebühr der LUABgVO des SMS⁴

Voraussetzung

Untersuchungen wie unter a. und b. beschrieben.

Näheres Verfahren

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵ zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG¹ der Freistaat Sachsen.

zu Nr. 2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen gemäß der Verordnung zum Schutz gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen (Brucellose-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2017 (BGBL. I S. 1267, 3060), i.d.g.F.⁶ zur Erlangung und Aufrechterhaltung der Brucellosefreiheit handeln.

Untersuchung von Blut- oder Milchproben auf Brucellose an der LUA⁵ gemäß näherer Anweisung des LÜVA².

**Näherer Beschluss
des Verwaltungsrates
der Sächsischen Tierseuchenkasse
vom 29. Oktober 2018**

**Tuberkulose – Rinder
zu Anlage 1 Nr. 3 der Beihilfesatzung für den
Agrarsektor**

zu Nr. 3.1 Art und Höhe der Beihilfe

**a. Tuberkulinisierung mit Simultantest inkl. Tuberkulin
(Zuschuss):**

Höhe

Tuberkulinisierung mit Si- multantest inkl. Tuberkulin	9,62 EUR pro Tier
Wegegeld	8,60 EUR

Näheres Verfahren

Zur Übernahme der Gebühren für die tierärztliche Untersuchung mittels Simultantest übergibt der Tierarzt das ausfüllte und durch den Tierhalter unterzeichnete Antragsformular „Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an das zuständige LÜVA². Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die TSK³. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt.

Das Wegegeld für den Tierarzt ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

b. Untersuchung von Organmaterial:

Höhe

In Höhe der Gebühr der LUABgVO des SMS⁴

Voraussetzung

Untersuchung von Organmaterial zur Abklärung der Tuberkulose der Rinder und anderer für Rindertuberkulose empfänglicher Tiere.

Näheres Verfahren

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵ zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG¹ der Freistaat Sachsen.

**zu Nr. 3.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur
Gewährung der Beihilfe**

Die Untersuchungen müssen im Rahmen der Verordnung zum Schutz gegen die Tuberkulose des Rindes (Tuberkulose-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2013 (BGBl. I S. 2445, 2014 I S. 47), geändert

durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Mai 2017 (BGBl. I S. 1253) i.d.g.F⁶ oder des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz-TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615) i.d.g.F⁶ amtlich angewiesen sein.

**Näherer Beschluss
des Verwaltungsrates
der Sächsischen Tierseuchenkasse
vom 29. Oktober 2018**

**Bovines Herpesvirus Typ1 (BHV1) – Rinder
zu Anlage 1 Nr. 4 der Beihilfesatzung für den
Agrarsektor**

zu Nr. 4.1 Art und Höhe der Beihilfe

a. Merzungsbeihilfe:

Höhe

männliche Kälber bis Ende des 6. Lebensmonats	100,00 EUR pro Tier
andere Rinder	200,00 EUR pro Tier

Voraussetzungen

Treten in einem Bestand Rinder mit einem erstmaligen BHV1gE-positivem oder BHV1gE-fraglichem Befund auf, kann eine Merzungsbeihilfe nach der Klärung des epidemiologischen Sachverhaltes durch das LÜVA² unter Einbeziehung des Rindergesundheitsdienstes (RGD) der TSK³ gewährt werden.

Merzungsbeihilfen werden nicht gewährt, sofern für diese Tiere eine Entschädigung erfolgt. Die Beihilfe ist an das nicht schuldhafte Verhalten des Tierhalters gebunden.

Näheres Verfahren

Der Tierhalter stellt einen Beihilfeantrag (Antragsformular: „Beihilfeantrag – Merzung BHV1 – zur Merzung BHV1gE-positiver oder BHV1gE-fraglicher Rinder“) unter Angabe seiner TSK-Nummer und Nachweis der BHV1gE-positiven beziehungsweise BHV1gE-fraglichen Ergebnisse für die zu merzenden Tiere bei der TSK und Nachweis der Schlachtung über die Einzeltierverfolgung im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Rinder (HIT).

Merzungsbeihilfen werden direkt an den Tierhalter gezahlt.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

b. Untersuchung von Blut-und Milchproben:

Höhe

In Höhe der Gebühr der LUABgVO des SMS⁴

Voraussetzungen

Amtstierärztlich angewiesene Maßnahmen gemäß BHV1-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung:

Untersuchung von Blut- oder Milchproben auf BHV1 an der LUA⁵ gemäß näherer Anweisung des LÜVA².

Näheres Verfahren

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵ zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG¹ der Freistaat Sachsen.

c. Impfung (Zuschuss):

Höhe

maximal 4,00 EUR pro Tier und Jahr und Betrieb auf der Grundlage der an die TSK³ gemeldeten Rinder und in Abhängigkeit der vorgelegten Rechnungen

Voraussetzungen

Beihilfe an den Tierhalter für amtlich angewiesene Impfungen gegen BHV1 im Falle eines Ausbruchs oder eines Verdachts auf BHV1-Infektion nach Vorlage der Anordnung der Impfung und der Rechnungen.

Näheres Verfahren

Der Tierhalter stellt einen Beihilfeantrag (Antragsformular: „Beihilfeantrag – Bovine Herpesvirusinfektion Typ 1 – zum Schutz von Rinderbeständen vor einer Infektion mit dem BHV1-Virus“ für die Beantragung der Impfbeihilfe unter Angabe seiner TSK-Nummer und Vorlage der Kopien der Impfanordnung und der Kopien der Rechnungen

Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus in Höhe der Impfbeihilfe zur Einlösung bei der TSK³.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG¹ die TSK.

zu Nr. 4.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen zur Erlangung und Aufrechterhaltung der BHV1-Freiheit im Rahmen der BHV1-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 2015 (BGBI. I S. 767), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBI. I S. 1057) i.d.g.F.⁶ handeln.

Es handelt sich um Maßnahmen im Rahmen des Landesprogramms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 und zur Erhaltung des Artikel 10 Status „BHV1-freies Gebiet“ (BHV1-Landesprogramm) vom 30. November 2016 (SächsABI. 2017 S. 185), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. November 2017 (SächsABI. SDr. S. 422).

Zur Gewährung der Merzungsbeihilfe muss es sich um Tiere mit nachweislich BHV1gE-positiven beziehungsweise BHV1gE-fraglichen Untersuchungsergebnissen handeln.

Die Impfungen müssen amtlich angeordnet worden sein.

Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29. Oktober 2018

Milchprobenweiterleitung – Rinder zu Anlage 1 Nr. 5 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor

zu Nr. 5.1 Art und Höhe der Beihilfe

a. Kosten der Milchprobenweiterleitung zur Untersuchung nach Anlage 1 Nummer 1. und 2. und ggf. 4. an die LUA⁵:

Höhe

gemäß Vereinbarung zwischen dem Sächsischen Landeskontrollverband e.V. (LKV) und der Sächsischen Tierseuchenkasse über die Aufwandsentschädigung für die Bereitstellung von Einzeltiermilchproben aus der Milchleistungsprüfung für die Leukose- und Brucelloseüberwachung vom 8. Februar 1995

Voraussetzungen

Übernahme der Kosten der Milchprobenweiterleitung der im Rahmen der Milchleistungsprüfung des LKV entnommenen Milchproben an die LUA⁵ zur Untersuchung auf Leukose, Brucellose sowie BHV1 in BHV1-freien, ungeimpften Beständen mit mehr als 30 Prozent Milchkühen gemäß Vereinbarung zwischen TSK³ und LKV vom 8. Februar 1995 durch die TSK³.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

zu Nr. 5.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Probennahmen zur Untersuchung auf Leukose und Brucellose und ggf. auf BHV1 handeln (zu Anlage 1 Nummer 1. und 2. und/oder 4.).

Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29. Oktober 2018

Bovine Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVD/MD) – Rinder zu Anlage 1 Nr. 6 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor

zu Nr. 6.1 Art und Höhe der Beihilfe

a. Untersuchung von Blut- und Gewebeproben:

Höhe

In Höhe der Gebühr der LUABgVO des SMS⁴

Voraussetzungen

Untersuchung von Blut- oder Gewebeproben entsprechend der BVDV-Verordnung und den Ausführungshinweisen des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz (Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für

Soziales und Verbraucherschutz vom 7. Januar 2011, Az. 24-9157-18/1 i.d.g.F⁶).

Näheres Verfahren

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵ zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG¹ der Freistaat Sachsen.

b. Impfung (Zuschuss):

Höhe

maximal 4,00 EUR pro Tier und Jahr und Betrieb auf der Grundlage der an die TSK³ gemeldeten Rinder und in Abhängigkeit der vorgelegten Rechnungen

Voraussetzung

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist die Einhaltung des betrieblichen BVD-Programmes unter Einbeziehung des Rindergesundheitsdienstes (RGD).

Näheres Verfahren

Der Tierhalter stellt einen Beihilfeantrag (Antragsformular: „Beihilfeantrag- Bovine Virusdiarrhoe/Mucosal Disease- zur Bekämpfung der BVD/MD“ für die Beantragung einer Beihilfe zur Impfung) unter Angabe seiner TSK-Nummer und Vorlage der Kopien der Rechnungen bei der TSK³.

Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus in Höhe der Impfbeihilfe zur Einlösung bei der TSK³.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

c. Merzungsbeihilfe (Zuschuss):

Höhe

PI-Tier (persistent infiziertes Tier)	100,00 EUR pro Tier
---------------------------------------	---------------------

Voraussetzungen

Beihilfe zur unverzüglichen Merzung von persistent BVDV-infizierten Rindern, wenn die Bedingungen des betrieblichen BVD/MD- Programms eingehalten werden.

Darüber hinaus müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Einbeziehung des Rindergesundheitsdienstes (RGD) in die Klärung des epidemiologischen Sachverhaltes
- Tier ist persistent infiziert gemäß § 1 Nummer 3 BVDV-Verordnung
- Nachweis der Schlachtung oder Verendung des PI-Tieres über die Einzeltierverfolgung im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Rinder (HIT)

Merzungsbeihilfen werden nicht gewährt, sofern für diese Tiere eine Entschädigung erfolgt. Die Beihilfe ist an das nicht schuldhafte Verhalten des Tierhalters gebunden.

Näheres Verfahren

Der Tierhalter stellt einen Beihilfeantrag (Antragsformular: „Beihilfeantrag – Merzung BVD- zur Merzung persistent BVDV-infizierter Rinder im Zusammenhang mit der Bekämpfung der BVD/MD“) unter Angabe seiner TSK-Nummer und des Nachweises, dass das betreffende Tier persistent infiziert ist (Untersuchungsergebnisse) bei der TSK³.

Merzungsbeihilfen werden direkt an den Tierhalter gezahlt.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

zu Nr. 6.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Die Maßnahmen müssen aufgrund der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2016 (BGBl. I S. 1483) i.d.g.F.⁶ amtlich angeordnet oder vorgeschrieben sein.

Merzungsbeihilfen dürfen nur gewährt werden, wenn das betreffende Tier gemäß der BVD- Verordnung persistent infiziert ist.

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zum Schutz von Rinderbeständen vor einer Infektion mit dem Virus der Bovinen Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVD/MD) und zur Bekämpfung in infizierten Beständen (BVD/MD- Programm) vom 30. November 2016 (SächsABI. 2017 S.187), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. November 2017 (SächsABI. SDr. S. S 422), handeln.

Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29. Oktober 2018

Salmonellose – Rinder zu Anlage 1 Nr. 7 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor

zu Nr. 7.1 Art und Höhe der Beihilfe

a. bakteriologische Untersuchung von Probenmaterial:

Höhe

In Höhe der Gebühr der LUABgVO des SMS⁴:

- Übernahme der Untersuchungsgebühren an der LUA⁵ für die erste amtlich angeordnete Gesamt- oder Teilbestandsuntersuchung gemäß § 3 Absatz 1 Rinder-Salmonellose-Verordnung
- Beihilfe nach amtlicher Feststellung der Rindersalmonellose in Höhe der Kosten für eine bakteriologische Kotuntersuchung (Abschlussuntersuchung) an der LUA⁵ für jedes Rind des gesperrten Bestandes entsprechend der amtstierärztlichen Anweisung. Die Beihilfe wird nur für einen Ausbruch pro Bestand und Jahr gewährt.

Voraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe zu den Kosten für eine bakteriologische Kotuntersuchung (Abschlussuntersuchung) ist die Bestätigung des Amtstierarztes über die angewiesene Untersuchung. Diese ist auf dem Antragsformular „Beihilfeantrag – Rindersalmonellose – zur Bekämpfung der Rindersalmonellose“ durch das LÜVA² zu bestätigen.

Näheres Verfahren

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵ zu verwenden.

Der Tierhalter stellt einen Beihilfeantrag zu den bakteriologischen Kotuntersuchungen (Abschlussuntersuchung) – Antragsformular: „Beihilfeantrag-Rindersalmonellose- zur Bekämpfung der Rindersalmonellose“ – und sendet die Kopien der LUA⁵-Rechnungen über das LÜVA² an die TSK³.

Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus zur Einlösung bei der TSK³.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG¹ der Freistaat Sachsen.

b. Impfung (Zuschuss):

Höhe

Impfung im Jahr der amtlichen Feststellung und in den 2 darauf folgenden Kalenderjahren und beziehungsweise oder prophylaktische Impfung	maximal 2,00 EUR pro Rind und Jahr und Betrieb auf der Grundlage der an die TSK ³ gemeldeten Rinder und in Abhängigkeit der vorgelegten Rechnungen
--	---

Voraussetzung

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist die Bestätigung des Amtstierarztes über die Einhaltung des durch gemeinsame Beratung zwischen LÜVA², Rindergesundheitsdienst (RGD), betreuendem Tierarzt und Betrieb festgelegten Impfregimes. Diese ist auf dem Antrag durch das LÜVA² zu bestätigen.

Näheres Verfahren

Die Kosten für die Impfmaßnahmen gemäß dem festgelegten Impfregime sind dem Tierhalter in Rechnung zu stellen. Der Tierhalter stellt einen Beihilfeantrag (Antragsformular: „Beihilfeantrag-Rindersalmonellose- zur Bekämpfung der Rindersalmonellose“) und sendet die Kopien der Rechnungen über das LÜVA² an die TSK³.

Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus zur Einlösung bei der TSK³.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

zu Nr. 7.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Die Untersuchungen müssen nach der Verordnung zum Schutz gegen die Salmonellose der Rinder (Rinder-Salmonellose-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1991 (BGBl. I S. 2118), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388 i.d.g.F.⁶ amtlich angeordnet sein.

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Programms des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Bekämpfung der Salmonellose bei Rindern (Rinder-Salmonellose-Programm) 13. November 2013 (SächsABl. 2014 S. 363), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. November 2017 (SächsABl. SDR. S. 422), handeln.

Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29. Oktober 2018

Paratuberkulose – Rinder zu Anlage 1 Nr. 8 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor

zu Nr. 8.1 Art und Höhe der Beihilfe

Untersuchung von Blut- und Milchproben (Zuschuss):

Höhe

50 % der Höhe der Gebühr nach LUABgVO des SMS⁴

Voraussetzungen

Es muss sich um eine serologische Herdenuntersuchung aller über 24 Monate alten Zuchtrinder in Abstimmung mit dem Rindergesundheitsdienst (RGD) handeln.

Näheres Verfahren

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵ Sachsen zu verwenden.

Der Tierhalter stellt einen Antrag (Antragsformular: „Beihilfeantrag- Paratuberkulose- zur Kontrolle der Paratuberkulose“) unter Angabe seiner TSK- Nummer und Einsendung der Kopien der Rechnungen an die TSK³. Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus zur Einlösung bei der TSK³.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

b. Untersuchung von Kotproben:

Höhe

In Höhe der Gebühr der LUABgVO des SMS⁴

Voraussetzung

Die Untersuchung von Kotproben erfolgt nach Festlegung durch den Rindergesundheitsdienst (RGD) bei Betrieben mit einem betrieblichen Kontrollprogramm.

Der Rindergesundheitsdienst (RGD) muss einbezogen und das betriebliche Kontrollprogramm eingehalten werden.

Näheres Verfahren

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵ zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

c. bakteriologische, serologische beziehungsweise pathologische Untersuchung von krankheitsverdächtigen Rindern:

Höhe

In Höhe der Gebühr der LUABgVO des SMS⁴

Voraussetzung

Es handelt sich um bakteriologische, serologische beziehungsweise pathologische Untersuchungen von krankheitsverdächtigen Rindern in Fällen des klinischen Verdachts und der Abklärung von Krankheits- oder Verlustgeschehen im Bestand in Abstimmung mit dem Rindergesundheitsdienst (RGD).

Näheres Verfahren

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵ zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

zu Nr. 8.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Kontrolle der Paratuberkulose in Sachsen (Paratuberkulose-Programm) vom 18. September 2014 (SächsABI. 2015 S. 36), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. November 2017 (SächsABI. SDr. S. 422), handeln.

Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29. Oktober 2018

**Blauzungenerkrankheit – Rinder
zu Anlage 1 Nr. 9 der Beihilfesatzung für den
Agrarsektor**

zu Nr. 9.1 Art und Höhe der Beihilfe

a. Blutprobenentnahme (Zuschuss):

Höhe

Einzeltier	6,41 EUR pro Tier
Reihenentnahme	3,85 EUR pro Tier
Laufstall beziehungsweise Ammenkuhhaltung	7,71 EUR pro Tier
Wegegeld	8,60 EUR

Voraussetzungen

Es muss sich um eine amtlich angewiesene Maßnahme im Rahmen eines Monitorings handeln.

Näheres Verfahren

Zur Übernahme der Kosten für tierärztliche Probenentnahme über gibt der beauftragte Tierarzt das ausgefüllte und durch den Tierhalter unterzeichnete Antragsformular „Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an das zuständige LÜVA². Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die TSK³. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt. Das Wegegeld ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

Werden zur Untersuchung im Rahmen des Blauzungemonitoring Blutproben, welche im Rahmen zur Untersuchung auf BHV1, Leukose oder Brucellose (s. Nummer 3) entnommen wurden, verwendet, besteht kein Anspruch auf Beihilfe nach Nr. 9 a.)

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 1 SächsAGTierGesG¹ der Freistaat Sachsen.

b. Untersuchung von Blutproben:

Höhe

In Höhe der Gebühr der LUABgVO des SMS⁴

Voraussetzung

Es muss sich um eine amtlich angewiesene Maßnahme im Rahmen eines Monitorings handeln.

Näheres Verfahren

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵ zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG¹ der Freistaat Sachsen.

c. Impfstoff (Zuschuss):

Höhe

80 % der jährlichen Kosten für den Impfstoff (nach den Vorschriften der Impfstoffhersteller).

Voraussetzung

Es muss sich um eine amtlich empfohlene oder amtlich angewiesene Impfung handeln.

- Unterstützung der prophylaktischen Impfung gegen die Blauzungenkrankheit gemäß der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit der Landesdirektion Sachsen vom 24. August 2016 beziehungsweise in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. September 2016 (SächsABl. S. 1222) in Verbindung mit § 4 der EG- Blauzungenbekämpfung- Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
- Es muss sich um einen Impfstoff handeln, der aus rechtlicher Sicht verwendet werden darf.
- Nachweis der durchgeführten Impfung nach den Vorschriften des Impfstoffherstellers

Näheres Verfahren

Der Tierhalter stellt einen Antrag „Beihilfeantrag – Blauzungenkrankheit- zum Schutz von Rinderbeständen vor einer Infektion mit dem Blue-Tongue-Virus“ unter Angabe seiner TSK-Nummer und Einsendung der Kopien der Rechnungen bei der TSK³. Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus zur Einlösung bei der TSK³.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

zu Nr. 9.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Monitoring bei Haus- und Wildtieren nach Artikel 4 in Verbindung mit Anhang I Nr. 2 der Verordnung (EG) 1266/2007 der Kommission vom 26. Oktober 2007 mit Durchführungsrichtlinie 2000/75/EG des Rates hinsichtlich der Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit sowie der Beschränkungen, die für Verbringungen bestimmter Tiere von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten gelten (ABl. L 283 vom 27.10.2007, S. 37 L 36 vom 10.2. 2011, S. 20), die zuletzt durch Durchführungsverordnung (EU) 456/2012 der Kommission vom 30. Mai 2012 (ABl. L 141 vom 31.5.2012, S.7) geändert worden ist, und gemäß Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zum Blauzungenmonitoring 2018 im Freistaat Sachsen vom 22. Juni 2018, Az.24-9156-31/28.

Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29. Oktober 2018

Q-Fieber – Rinder zu Anlage 1 Nr. 10 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor

zu Nr. 10.1 Art und Höhe der Beihilfe

a. Impfstoff (Zuschuss):

Höhe

Beihilfe zur Impfung gegen die Q-Fieber-Infektion gemäß betrieblichem Bekämpfungsprogramm bis maximal 80 % der jährlichen Kosten für den Impfstoff für einen Zeitraum von 3 Jahren.

Voraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist die Einhaltung des betrieblichen Q-Fieber-Programms unter Einbeziehung des Rindergesundheitsdienstes (RGD) und die Verpflichtung des Tierhalters zur Impfung über einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren.

Näheres Verfahren

Der Tierhalter stellt einen Beihilfeantrag (Antragsformular: „Beihilfeantrag-Q-Fieber- zur Bekämpfung der Q-Fieber-Infektion bei Rindern, Schafen und Ziegen“) unter Angabe seiner TSK-Nummer und Einsendung der Kopien der Rechnungen bei der TSK³.

Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus zur Einlösung bei der TSK³.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

b. diagnostische Untersuchungen zum direkten oder indirekten Nachweis des Erregers an der LUA⁵ nach Absprache mit dem Rindergesundheitsdienst:

Höhe

In Höhe der Gebühr der LUABgVO des SMS⁴

Voraussetzung

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist die vorherige Absprache mit dem Rindergesundheitsdienst (RGD).

Näheres Verfahren

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵ zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

zu Nr. 10.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Programm der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Diagnostik und Bekämpfung der Q-Fieber-Infektion bei Rindern, Schafen und Ziegen vom 9. November 2015.

**Näherer Beschluss
des Verwaltungsrates
der Sächsischen Tierseuchenkasse
vom 29. Oktober 2018**

**TSE/BSE- Monitoring – Rinder
zu Anlage 1 Nr. 11. der Beihilfesatzung für den Agrarsektor**

zu Nr. 11.1 Art und Höhe der Beihilfe

TSE/BSE-Test:

Höhe

In Höhe der Gebühr der LUABgVO des SMS⁴

Näheres Verfahren

Das zuständige LÜVA² entnimmt und übersendet die Proben an die LUA⁵.

Kostentragung

Die Kosten der Untersuchung trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG¹ der Freistaat Sachsen.

zu Nr. 11.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen eines staatlichen Monitorings gemäß Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Durchführung des TSE/BSE- Monitorings in Sachsen im Jahr 2018 vom 7. Dezember 2017 (Aktenzeichen: 24-9156-27/91), geändert am 28. Februar 2018 auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 147 vom 31.05.2001, Seite 1) i.d.g.F.⁶ sowie der TSE-Überwachungsverordnung vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S: 3631), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) i.d.g.F.⁶ handeln.

**Näherer Beschluss
des Verwaltungsrates
der Sächsischen Tierseuchenkasse
vom 29. Oktober 2018**

**Aujeszkysche Krankheit – Schweine
zu Anlage 2 Nr. 1 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor**

zu Nr. 1.1 Art und Höhe der Beihilfe

a. Blutprobenentnahme (Zuschuss):

Höhe

Zuchtbetrieb	
1. Tier	6,41 EUR
Reihenentnahme – ab 2. Tier	3,85 EUR
Wegegeld	8,60 EUR
Sonstiger Betrieb	
1. Tier	6,41 EUR
Reihenentnahme – ab 2. Tier	3,85 EUR
Wegegeld	8,60 EUR

Näheres Verfahren

Zur Übernahme der Kosten für die tierärztliche Probenentnahme über gibt der beauftragte Tierarzt das ausgefüllte und durch den Tierhalter unterzeichnete Antragsformular „Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an das zuständige LÜVA². Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die TSK³. Diese prüft den Antrag und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt.

Das Wegegeld ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 1 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

b. Untersuchung der Blutproben:

Höhe

In Höhe der Gebühr der LUABgVO des SMS⁴

Näheres Verfahren

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵ zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG¹ der Freistaat Sachsen.

zu Nr. 1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um amtstierärztlich angewiesene Maßnahmen im Rahmen der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3609), geändert durch

Artikel 385 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) i.d.g.F⁶ zur Aufrechterhaltung des Status als frei von Aujeszkyscher Krankheit geltendes Gebiet handeln. Gemäß Erlass der Landesdirektion Dresden „Aujeszkysche Krankheit (AK)- Untersuchungen zur Aufrechterhaltung des AK-freien Status gemäß § 2 AK-Verordnung“ vom 30. Mai 2018, Geschäftszeichen: DD24.1-5133/23/3.

**Näherer Beschluss
des Verwaltungsrates
der Sächsischen Tierseuchenkasse
vom 29. Oktober 2018**

**Schweinepest Hausschweine – Schweine
zu Anlage 2 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den
Agrarsektor**

zu Nr. 2.1 Art und Höhe der Beihilfe

a. Blutprobenentnahme (Zuschuss):

Höhe

Zuchtbetrieb	
1. Tier	6,41 EUR
Reihenentnahme – ab 2. Tier	3,85 EUR
Wegegeld	8,60 EUR
Sonstiger Betrieb	
1. Tier	6,41 EUR
Reihenentnahme – ab 2. Tier	3,85 EUR
Wegegeld	8,60 EUR

Näheres Verfahren

Zur Übernahme der Kosten für tierärztliche Probenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt das ausgefüllte und durch den Tierhalter unterzeichnete Antragsformular „Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an das zuständige LÜVA². Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die TSK³. Diese prüft den Antrag und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt.

Das Wegegeld ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 1 SächsAGTierGesG¹ der Freistaat Sachsen.

b. Untersuchung der Blutproben:

Höhe

In Höhe der Gebühr der LUABgVO des SMS⁴

Näheres Verfahren

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵ zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG¹ der Freistaat Sachsen.

zu Nr. 2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um amtstierärztlich angewiesene Maßnahmen im Rahmen eines Monitorings zur Früherkennung gemäß der Verordnung zur Durchführung eines Monitorings auf das Virus der Klassischen und der Afrikanischen Schweinepest bei Wild- und Hausschweinen (Schweinepest-Monitoring-Verordnung) vom 9. November 2016 (BGBl. I S. 2518) i.d.g.F.⁶ handeln.

Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz „Durchführung eines Monitorings auf das Virus der Klassischen und der Afrikanischen Schweinepest bei Wild- und Hausschweinen“ vom 18. September 2017 (Aktenzeichen: 24-9156-10/40).

**Näherer Beschluss
des Verwaltungsrates
der Sächsischen Tierseuchenkasse
vom 29. Oktober 2018**

Porcines Reproduktives und Respiratorisches Syndrom (PRRS) – Schweine

zu Anlage 2 Nr. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor

zu Nr. 3.1 Art und Höhe der Beihilfe

a. Blutprobenentnahme (Zuschuss):

Höhe

Zuchtbetrieb	
1. Tier	6,41 EUR
Reihenentnahme – ab 2. Tier	3,85 EUR
Wegegeld	8,60 EUR
Sonstiger Betrieb	
1. Tier	6,41 EUR
Reihenentnahme – ab 2. Tier	3,85 EUR
Wegegeld	8,60 EUR

Voraussetzungen

Ausgenommen sind Blutprobenentnahmen bei Aborten (Abrechnung nach Abortprogramm) und Blutprobenentnahmen in Eberstationen, die in Zusammenhang mit den nach Anhang B Kapitel 2 der RL 90/429/EWG vorgeschriebenen Tests durchgeführt werden.

Die Übernahme der Untersuchungsgebühren an der LUA⁵ durch die TSK³ erfolgt nur, wenn auf dem Blutproben-Einsendeformular einer der nachfolgenden Vermerke entsprechend der betrieblichen Situation angegeben ist:

1. „Untersuchung gemäß PRRS-Programm-PRRS-unverdächtiger Bestand“ oder
2. „Untersuchung gemäß PRRS-Programm nach Absprache mit dem Schweinegesundheitsdienst (SGD)-Impf-bestand“ oder

3. „Untersuchung gemäß PRRS-Programm nach Absprache mit dem Schweinegesundheitsdienst (SGD)-Nichtimpfbestand“.
Erfolgt kein Vermerk, werden dem Tierhalter die Untersuchungskosten auf PRRS von der LUA⁵ in Rechnung gestellt.

Näheres Verfahren

Zur Übernahme der Kosten für tierärztliche Probenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt das ausgefüllte und durch den Tierhalter unterzeichnete Antragsformular „Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an die TSK³. Diese prüft den Antrag und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt.

Das Wegegeld ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

b. Untersuchung der Blutproben:

Höhe

In Höhe der Gebühr der LUABgVO des SMS⁴

Voraussetzung

Ausgenommen sind Untersuchungen von Blutproben bei Aborten (Abrechnung nach Abortprogramm) und Blutproben in Eberstationen, die in Zusammenhang mit den nach Anhang B Kapitel 2 der RL 90/429/EWG vorgeschriebenen Tests durchgeführt werden.

Die Übernahme der Untersuchungsgebühren an der LUA⁵ durch die TSK³ erfolgt nur, wenn auf dem Blutproben-Einsendeformular einer der nachfolgenden Vermerke entsprechend der betrieblichen Situation angegeben ist:

4. „Untersuchung gemäß PRRS-Programm-PRRS-unverdächtiger Bestand“ oder
5. „Untersuchung gemäß PRRS-Programm nach Absprache mit dem Schweinegesundheitsdienst (SGD)-Impfbestand“ oder
6. „Untersuchung gemäß PRRS-Programm nach Absprache mit dem Schweinegesundheitsdienst (SGD)-Nichtimpfbestand“.

Erfolgt kein Vermerk, werden dem Tierhalter die Untersuchungskosten auf PRRS von der LUA⁵ Sachsen in Rechnung gestellt.

Näheres Verfahren

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵ zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

zu Nr. 3.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zum Schutz der Schweinebestände vor der Infektion

mit dem Virus des Porcinen Reproduktiven und Respiratorischen Syndroms (PRRS-Programm) vom 9. November 2015 (SächsAbI. S. 2016 Nr. 13 S. 412), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. November 2017 (SächsAbI. SDr. S. 422), handeln.

Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29. Oktober 2018

Salmonellen – Schweine zu Anlage 2 Nr. 4 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor

zu Nr. 4.1 Art und Höhe der Beihilfe

Untersuchung der Blutproben, bakteriologische Untersuchungen:

Höhe

In Höhe der Gebühr der LUABgVO des SMS⁴

Voraussetzungen

Auf dem Untersuchungsantrag muss „Untersuchung gemäß Salmonellenmonitoring“ vermerkt sein.

Näheres Verfahren

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵ zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

zu Nr. 4.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zum Salmonellenmonitoring in Schweinezucht-, Ferkelproduktions- und spezialisierten Ferkelaufzuchtbetrieben sowie zur Reduzierung der Salmonellenbelastung in Schweinehaltenden Betrieben (Schweine-Salmonellen-Programm) vom 9. November 2015 (SächsAbI. 2016 S. 409), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. November 2017 (SächsAbI. SDr. S. 422), handeln.

Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29. Oktober 2018

Salmonellen – Geflügel zu Anlage 3 Nr. 1 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor

zu Nr. 1.1 Art und Höhe der Beihilfe

a. Untersuchung von Proben

Höhe

In Höhe der Gebühr der LUABgVO des SMS⁴

Voraussetzungen

Mit vollständig ausgefüllter und unterschriebener Checkliste des Geflügelgesundheitsdienstes der TSK³ bestätigt der Tierhalter die Teilnahme an Nummer 2.1 des Geflügel-Salmonellen-Programms.

Näheres Verfahren

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵ zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG¹ der Freistaat Sachsen.

b. Impfung (Zuschuss)

Höhe

maximal 0,018 EUR pro bei der TSK³ gemeldeter Jung henne pro Tierhalter, Standort und Jahr in Abhängigkeit der vorgelegten Rechnungen

Voraussetzungen

Für die Teilnahme am Programm ist das Antragsformular „Beihilfeantrag- Impfmaßnahmen Salmonellen“ zu verwenden.

Die Salmonellenimpfungen der Aufzucht müssen den gesetzlichen Vorgaben und den Empfehlungen der Impfstoffhersteller entsprechen.

Näheres Verfahren

Der Tierhalter stellt einen Antrag (Antragsformular: „Beihilfeantrag- Impfmaßnahmen Salmonellen“) unter Angabe seiner Standorte mit TSK- Nummer, Anzahl der geimpften Tiere, eingesetztem Impfstoff, Anzahl der Impfdosen, Datum der Impfung und Einsendung der Kopien der Rechnungen an die TSK³. Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus zur Einlösung bei der TSK³.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

zu Nr. 1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen der Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn und bei Puten (Geflügel-Salmonellen-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2014 (BGBl. I S. 58), geändert durch Artikel 138 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) i.d.g.F.⁶ beziehungsweise im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Reduktion der Salmonellenprävalenz in sächsischen Geflügelhaltungen durch Beratung und Optimierung der Haltungs- und Produktionshygiene (Geflügel-Salmonellen-Programm) vom 29. Oktober 2018 (SächsABl. 2019 S. 3) handeln.

Beihilfen zu Impfungen erhalten nur Hühneraufzuchtbetriebe gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Geflügel-Salmonellen-Verordnung (GeflSalmoV) mit mindestens 350 Junghennen.

Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29. Oktober 2018

Merzungsbeihilfe – Salmonellen – Geflügel zu Anlage 7 Nr. 1. der Beihilfesatzung für den Agrarsektor

zu Nr. 1.1 b Art und Höhe der Beihilfe

Beihilfe zur Minderung von Schäden infolge Merzung von Legehennen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltsslage – Merzungsbeihilfe (Zuschuss):

Höhe

90 % des gemeinen Wert des Tieres abzüglich des Schlachterlöses

Voraussetzungen

Nach einer amtlichen Beprobung mit entsprechendem Untersuchungsbefund der LUA⁵ wurde das Vorliegen einer Infektion mit Salmonellen von zoonotischem Potential festgestellt.

Die Beihilfe ist grundsätzlich an die Teilnahme am Geflügel- Salmonellen- Programm Buchstabe 2.1 gebunden.

Der Geflügelgesundheitsdienst (GGD) wurde durch den Tierhalter einbezogen.

Das zuständige LÜVA² hat die Schlachtung des betroffenen Bestandes gebilligt oder angeordnet.

Näheres Verfahren

Der Beihilfeantrag ist vom Tierhalter mittels Antragsformular: „Antrag auf Beihilfe zur Minderung von Schäden infolge Merzung von Legehennen“ und den erforderlichen Belegen in Kopie bei der TSK³ einzureichen. Die TSK³ sendet den Antrag an das LÜVA² und fordert eine Stellungnahme vom LÜVA² an. Der Geflügelgesundheitsdienst (GGD) nimmt schriftlich Stellung.

Die Entscheidung über die Gewährung einer Beihilfe trifft der Verwaltungsrat der TSK³ im Rahmen einer Einzelfallentscheidung unter Beachtung des Prinzips der Gleichbehandlung der Tierhalter, der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltsslage.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

zu Nr. 1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen der Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn und bei Puten (Geflügel- Salmonellen-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2014 (BGBl. I S. 58), geändert durch Art. 138 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626) i.d.g.F.⁶ beziehungsweise des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales (SMS) der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK) zur Reduktion der Salmonellenprävalenz in sächsischen Geflügelhaltungen durch Beratung und Optimierung der

Haltungs- und Produktionshygiene (Geflügel-Salmonellen-Programm) vom 29. Oktober 2018 (SächsABl. 2019 S. 3) handeln.

**Näherer Beschluss
des Verwaltungsrates
der Sächsischen Tierseuchenkasse
vom 29. Oktober 2018**

**Newcastle Disease (ND) – Geflügel
zu Anlage 3 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den
Agrarsektor**

zu Nr. 2.1 Art und Höhe der Beihilfe

a. Blutprobenentnahme (Zuschuss):

Höhe

1. und jedes weitere Tier	3,21 EUR pro Tier
Wegegeld	8,60 EUR

Näheres Verfahren

Zur Übernahme der Kosten für tierärztliche Probenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt das ausgefüllte und durch den Tierhalter unterzeichnete Antragsformular „Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an das zuständige LÜVA². Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die TSK³. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt.

Das Wegegeld ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

b. Untersuchung der Blutproben:

Höhe

In Höhe der Gebühr der LUABgVO des SMS⁴

Näheres Verfahren

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵ zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG¹ der Freistaat Sachsen.

**zu Nr. 2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur
Gewährung der Beihilfe**

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Bekämpfung der Newcastle Disease durch serologische Kontrolle der Impfung und Beratung zur Optimierung des Impfschutzes (ND-Programm) vom 3. Dezember 2012 (SächsABl. 2013 S. 306), zuletzt enthalten in der

Verwaltungsvorschrift vom 16. November 2017 (SächsABl. SDr. S. S 422), handeln.

**Näherer Beschluss
des Verwaltungsrates
der Sächsischen Tierseuchenkasse
vom 29. Oktober 2018**

**Maedi – Schafe, Ziegen
zu Anlage 4 Nr. 1 der Beihilfesatzung für den
Agrarsektor**

zu Nr. 1.1 Art und Höhe der Beihilfe

a. Blutprobenentnahme (Zuschuss):

Höhe

1. Tier	6,41 EUR
Reihenentnahme – ab 2. Tier	3,85 EUR
Wegegeld	8,60 EUR

Voraussetzungen

Vor Beginn der Maßnahme ist die tierärztliche Blutprobenentnahme mit dem Schafgesundheitsdienst (SZGD) der TSK³ abzustimmen.

Näheres Verfahren

Zur Übernahme der Kosten der tierärztlichen Blutprobenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt das ausgefüllte und durch den Tierhalter unterzeichnete Antragsformular „Beihilfeantrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an die TSK³. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt.

Das Wegegeld ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

b. Untersuchung der Blutproben:

Höhe

In Höhe der Gebühr der LUABgVO des SMS⁴

Näheres Verfahren

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵ zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

**zu Nr. 1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur
Gewährung der Beihilfe**

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur Maedi-Sanierung der Herdbuchbestände

Deutsches Milchschaf, Texelschaf, Schwarzköpfiges Fleischschaf im Freistaat Sachsen vom 11. Januar 1993 (SächsABl. S. 376), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. November 2017 (SächsABl. SDr. S. S 422), handeln.

**Näherer Beschluss
des Verwaltungsrates
der Sächsischen Tierseuchenkasse
vom 29. Oktober 2018**

**Brucellose – Schafe, Ziegen
zu Anlage 4 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den
Agrarsektor**

zu Nr. 2.1 Art und Höhe der Beihilfe

a. Blutprobenentnahme (Zuschuss):

Höhe

1. Tier	6,41 EUR
Reihenentnahme – ab 2. Tier	3,85 EUR
Wegegeld	8,60 EUR

Näheres Verfahren

Zur Übernahme der Kosten der tierärztlichen Blutprobenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt das ausgefüllte und durch den Tierhalter unterzeichnete Antragsformular „Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an das zuständige LÜVA². Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die TSK³. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt.

Das Wegegeld ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

b. Untersuchung der Blutproben:

Höhe

In Höhe der Gebühr der LUABgVO des SMS⁴

Näheres Verfahren

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵ zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG¹ der Freistaat Sachsen.

zu Nr. 2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen der Verordnung zum Schutz gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen (Brucellose-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2017 (BGBI. I S. 1267, 3060), i.d.g.F.⁶ handeln.

Diese Untersuchungen beziehen sich auf Kontrolluntersuchungen auf Brucella melitensis in Schaf- und Ziegenhaltungen gemäß der Richtlinie 91/68/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen (ABl. L 46 vom 19.02.1991, S.19), i.d.g.F.⁶, zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss 2016/2002/EU der Kommission vom 8. November 2016 (ABl. L 308 vom 16.11.2016, S. 29) und gemäß Erlass der Landesdirektion Sachsen zur Durchführung der Richtlinie 91/68/EWG und Vollzug des § 3 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen (Brucellose-Verordnung) Brucelloseuntersuchung in Schaf- und Ziegenbeständen 2018 vom 25. Juni 2018, Geschäftszeichen: DD24.1-5133/31/10.

**Näherer Beschluss
des Verwaltungsrates
der Sächsischen Tierseuchenkasse
vom 29. Oktober 2018**

**Caprine Arthritis-Encephalitis (CAE) – Schafe, Ziegen
zu Anlage 4 Nr. 3 der Beihilfesatzung für den
Agrarsektor**

zu Nr. 3.1 Art und Höhe der Beihilfe

a. Blutprobenentnahme (Zuschuss):

Höhe

1. Tier	6,41 EUR
Reihenentnahme – ab 2. Tier	3,85 EUR
Wegegeld	8,60 EUR

Voraussetzungen

Vor Beginn der Maßnahme ist die tierärztliche Blutprobenentnahme mit dem Ziegengesundheitsdienst (SZGD) der TSK³ abzustimmen.

Näheres Verfahren

Zur Übernahme der Kosten der tierärztlichen Blutprobenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt das ausgefüllte und durch den Tierhalter unterzeichnete Antragsformular „Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an die TSK³. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt.

Das Wegegeld ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 27 Abs. 3 SächsAGTierGesG¹ der Freistaat Sachsen.

b. Untersuchung der Blutproben:

Höhe

In Höhe der Gebühr der LUABgVO des SMS⁴

Näheres Verfahren

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵ zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG¹ der Freistaat Sachsen.

zu Nr. 3.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur CAE-Sanierung (Caprine Arthritis Encephalitis) der Ziegenbestände im Freistaat Sachsen vom 13. Juli 1995 (SächsABl. S. 962), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. November 2017 (SächsABl. SDr. S. S 422), handeln.

**Näherer Beschluss
des Verwaltungsrates
der Sächsischen Tierseuchenkasse
vom 29. Oktober 2018**

**Paratuberkulose – Schafe, Ziegen
zu Anlage 4 Nr. 4 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor****zu Nr. 4.1 Art und Höhe der Beihilfe****a. Sektion von verendeten Schafen und Ziegen:****Höhe**

In Höhe der Gebühr der LUABgVO des SMS⁴

Voraussetzungen

Sektion von Schafen und Ziegen an der LUA⁵ bei über 2 Jahren alten Schafen und Ziegen unter besonderer Berücksichtigung der Paratuberkulose.

Näheres Verfahren

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵ zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf Krankheiten nach § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor an der LUA⁵ tragen gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG¹ der Freistaat Sachsen und gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA⁵ in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis Beihilfe beantragt werden (siehe De-minimis-Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse).

b. diagnostische Untersuchung:**Höhe**

In Höhe der Gebühr der LUABgVO des SMS⁴

Näheres Verfahren

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵ zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf Krankheiten nach § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor an der LUA⁵ tragen gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG¹ der Freistaat Sachsen und gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA Sachsen in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis Beihilfe beantragt werden (siehe De-minimis-Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse).

zu Nr. 4.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Kontrolle der Paratuberkulose in Sachsen (Paratuberkulose- Programm Schafe und Ziegen) vom 18. September 2014 (SächsABl. 2015 S. 36) handeln.

**Näherer Beschluss
des Verwaltungsrates
der Sächsischen Tierseuchenkasse
vom 29. Oktober 2018**

**Blauzungenkrankheit – Schafe, Ziegen
zu Anlage 4 Nr. 5 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor****zu Nr. 5.1 Art und Höhe der Beihilfe****a. Blutprobenentnahme, Zuschuss:****Höhe**

1. Tier	6,41 EUR
Reihenentnahme – ab 2. Tier	3,85 EUR
Wegegeld	8,60 EUR

Voraussetzungen

Es muss sich um eine amtlich angewiesene Maßnahme im Rahmen eines Monitorings handeln.

Näheres Verfahren

Zur Übernahme der Kosten für tierärztliche Probenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt das ausgefüllte und durch den Tierhalter unterzeichnete Antragsformular „Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an das zuständige LÜVA². Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die TSK³. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt. Das Wegegeld ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

Werden zur Untersuchung im Rahmen des Blauzungen-Monitoring Blutproben verwendet, welche im Rahmen zur Untersuchung auf Maedi (siehe Nr. 1) entnommen wurden, besteht kein Anspruch auf Beihilfe nach Nr. 5 a.)

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 1 SächsAGTierGesG¹ der Freistaat Sachsen.

b. Untersuchung der Blutproben:

Höhe

In Höhe der Gebühr der LUABgVO des SMS⁴

Voraussetzungen

Es muss sich um eine amtlich angewiesene Maßnahme im Rahmen eines Monitorings handeln.

Näheres Verfahren

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵ zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG¹ der Freistaat Sachsen.

c. Impfstoff (Zuschuss):

Höhe

80 % der jährlichen Kosten für den Impfstoff (nach den Vorschriften der Impfstoffhersteller)

Voraussetzungen

Es muss sich um eine amtlich empfohlene oder amtlich angewiesene Impfung handeln.

Unterstützung der prophylaktischen Impfung gegen die Blauzungenkrankheit gemäß der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit der Landesdirektion Sachsen vom 24. August 2016 beziehungsweise in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. September 2016 (SächsABI. S. 1222) in Verbindung mit § 4 der EG- Blauzungenbekämpfung- Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBI. I S. 1098), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBI. I S. 1057) geändert worden ist.

Es muss sich um einen Impfstoff handeln, der aus rechtlicher Sicht verwendet werden darf. Nachweis der durchgeführten Impfung nach den Vorschriften des Impfstoffherstellers.

Näheres Verfahren

Der Tierhalter stellt einen Antrag (Antragsformular: „Antrag- Blauzungenkrankheit- zum Schutz von Rinderbeständen vor einer Infektion mit dem Blue-Tongue-Virus“) unter Angabe seiner TSK-Nummer und Einsendung der Kopien der Rechnungen bei der TSK. Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus in Höhe der nachgewiesenen Kosten nach Nr. 5c.) zur Einlösung bei der TSK.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

zu Nr. 5.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Monitoring bei Haus- und Wildtieren nach Artikel 4 in Verbindung mit Anhang I Nr. 2 der Verordnung (EG) 1266/2007 der Kommission vom 26. Oktober 2007 mit Durchführungsverordnungen zur Richtlinie 2000/75/EG des Rates hinsichtlich der Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit sowie der Beschränkungen, die für Verbringungen bestimmter Tiere von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten gelten (ABI. L 283 vom 27.10.2007, S. 37 L 36 vom 10.2. 2011, S. 20), die zuletzt durch Durchführungsverordnung (EU) 456/2012 der Kommission vom 30. Mai 2012 (ABI. L 141 vom 31.5.2012, S.7) geändert worden ist, und gemäß Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zum Blauzungenmonitoring 2018 im Freistaat Sachsen vom 22. Juni 2018, Az.24-9156-31/28.

Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29. Oktober 2018

Q-Fieber – Schafe, Ziegen zu Anlage 4 Nr. 6 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor

zu Nr. 6.1 Art und Höhe der Beihilfe

a. Impfstoff (Zuschuss):

Höhe

Beihilfe zur Impfung gegen die Q-Fieber-Infektion gemäß betrieblichem Bekämpfungsprogramm bis maximal 80 % der jährlichen Kosten für den Impfstoff für einen Zeitraum von 3 Jahren

Voraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist die Einhaltung des betrieblichen Q-Fieber- Programms unter Einbeziehung des Schaf- beziehungsweise Ziegengesundheitsdienstes (SZGD) der TSK³ und die Verpflichtung des Tierhalters zur Impfung über einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren.

Näheres Verfahren

Der Tierhalter stellt einen Antrag (Antragsformular „Beihilfeantrag -Q-Fieber- zur Bekämpfung der Q-Fieber-Infektion bei Rindern, Schafen und Ziegen“) unter Angabe seiner TSK-Nummer und Einsendung der Kopien der Rechnungen bei der TSK³.

Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus zur Einlösung bei der TSK³.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

b. diagnostische Untersuchungen zum direkten oder indirekten Nachweis des Erregers (Abortmaterial, Eihäute, Totgeburten, Verendungen, Blut):

Höhe

In Höhe der Gebühr der LUABgVO des SMS⁴

Voraussetzung

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist die vorherige Absprache mit dem Schaf- und Ziegengesundheitsdienst (SZGD) der TSK³.

Näheres Verfahren

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵ zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

zu Nr. 6.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Diagnostik und Bekämpfung der Q-Fieber-Infektion bei Rindern, Schafen und Ziegen (Q-Fieber- Programm) vom 9. November 2015 handeln.

**Näherer Beschluss
des Verwaltungsrates
der Sächsischen Tierseuchenkasse
vom 29. Oktober 2018**

**TSE/BSE-Monitoring – Schafe, Ziegen
zu Anlage 4 Nr. 7. der Beihilfesatzung für den
Agrarsektor**

zu Nr. 7.1 Art und Höhe der Beihilfe

TSE/BSE-Test:

Höhe

In Höhe der Gebühr der LUABgVO des SMS⁴

Näheres Verfahren

Das zuständige LÜVA² entnimmt und übersendet die Proben an die LUA⁵.

Kostentragung

Die Kosten der Untersuchung trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG¹ der Freistaat Sachsen.

zu Nr. 7.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen eines staatlichen Monitorings gemäß Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Durchführung des TSE/BSE- Monitorings in Sachsen im Jahr 2018 vom 7. Dezember 2017 (Aktenzeichen: 24-9156-27/91), geändert am 28. Februar 2018 auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments

und des Rates (ABl. L 147 vom 31.05.2001, Seite 1) i.d.g.F.⁶ sowie der TSE-Überwachungsverordnung vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S: 3631), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 03. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) i.d.g.F.⁶ handeln.

**Näherer Beschluss
des Verwaltungsrates
der Sächsischen Tierseuchenkasse
vom 29. Oktober 2018**

**Equine Herpes-Virus-Infektion (EHV) – Pferde
zu Anlage 5 Nr. 1 der Beihilfesatzung für den
Agrarsektor**

zu Nr. 1.1 Art und Höhe der Beihilfe

a. Impfstoff (Zuschuss):

Höhe

- maximal 2 mal 7,00 EUR für die Grundimmunisierung (2 Impfungen im Abstand von 6 bis 8 Wochen) und
- 7,00 EUR für jede weitere Impfung (im Abstand von 6 Monaten) pro Jahr in Abhängigkeit der Bestätigung der Durchführung durch den Tierarzt.

Voraussetzungen

- alle Pferde des Bestandes müssen bei der TSK³ gemeldet sein
- für den Bestand liegt ein EHV-Impfplan gemäß dem EHV-Programm vor
- die ordnungsgemäß durchgeführte Impfung aller Pferde wird vom Tierarzt auf dem Beihilfeantrag bestätigt
- in Beständen mit Pferden mehrerer Tierhalter stellt der benannte Verantwortliche im Auftrag aller Tierhalter den Antrag auf Beihilfe

Näheres Verfahren

Die Aufwendungen für die Durchführung der Impfungen gemäß Impfplan sind vom Tierarzt dem Tierhalter in Rechnung zu stellen. Der Tierhalter oder benannte Verantwortliche beantragt die Beihilfe unter Angabe der Lebensnummern der Pferde für die Impfungen mit dem Antragsformular „Beihilfeantrag- Equine Herpesvirusinfektion- zur Prophylaxe und Bekämpfung der Equinen Herpesvirusinfektion bei Pferden“ bei der TSK³.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

zu Nr. 1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Impfungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Prophylaxe und Bekämpfung der Equinen Herpes-Virus-Infektion bei Pferden (EHV-Programm) vom 25. Oktober 2005, geändert am 12. November 2007 handeln.

**Näherer Beschluss
des Verwaltungsrates
der Sächsischen Tierseuchenkasse
vom 29. Oktober 2018**

**Infektionsdiagnostik – Pferde
zu Anlage 5 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den
Agrarsektor**

zu Nr. 2.1 Art und Höhe der Beihilfe

a. diagnostische Untersuchungen:

Höhe

In Höhe der Gebühr nach LUABgVO des SMS⁴

Voraussetzungen

Voraussetzung für die Teilnahme am Programm ist die Abstimmung mit dem Pferdegesundheitsdienst (PGD).

Näheres Verfahren

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵ zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf Krankheiten nach § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor an der LUA⁵ trägt gemäß § 32 Abs. 2 beziehungsweise 3 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA⁵ in Rechnung gestellt.

Dieser Eigenanteil kann als De-minimis Beihilfe beziehungsweise für Tierhalter die nicht als Unternehmen im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV gelten (zum Beispiel Hobbytierhalter) als Leistung bei der TSK³ beantragt werden (siehe De-minimis-Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse).

**zu Nr. 2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur
Gewährung der Beihilfe**

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur bestandsbezogenen Infektionsdiagnostik beim Pferd (Programm Infektionsdiagnostik) vom 17. November 2009 handeln.

**Näherer Beschluss
des Verwaltungsrates
der Sächsischen Tierseuchenkasse
vom 29. Oktober 2018**

**Fruchtbarkeit – Pferde
zu Anlage 5 Nr. 3 der Beihilfesatzung für den
Agrarsektor**

zu Nr. 3.1 Art und Höhe der Beihilfe

a. und b. Untersuchung von Blut- und Tupferproben

Höhe

In Höhe der Gebühr nach LUABgVO des SMS⁴

Näheres Verfahren

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵ zu verwenden.

Kostentragung

Übernahme der Untersuchungsgebühren an der LUA⁵ gemäß § 32 Abs. 2 beziehungsweise 3 SächsAGTierGesG¹ durch die TSK³ für Tupferproben bei Stuten und Hengsten und einer in diesem Zusammenhang entnommenen Blutprobe (Untersuchung auf infektiöse Erkrankungen).

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA⁵ in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis Beihilfe beziehungsweise für Tierhalter die nicht als Unternehmen im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV gelten (zum Beispiel Hobbytierhalter) als Leistung bei der TSK³ beantragt werden (siehe De-minimis-Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse).

**zu Nr. 3.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur
Gewährung der Beihilfe**

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Überwachung und Bekämpfung von Deckinfektionen bei Stuten und Hengsten (Programm Fruchtbarkeit) vom 17. November 2009 handeln.

**Näherer Beschluss
des Verwaltungsrates
der Sächsischen Tierseuchenkasse
vom 29. Oktober 2018**

**Infektiöse Anämie – Pferde
zu Anlage 5 Nr. 4 der Beihilfesatzung für den
Agrarsektor**

zu Nr. 4.1 Art und Höhe der Beihilfe

Untersuchung von Blutproben

Höhe

In Höhe der Gebühr nach LUABgVO des SMS⁴ für maximal eine Untersuchung pro bei der TSK³ gemeldetem Pferd und Jahr.

Näheres Verfahren

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA⁶ zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

zu Nr. 4.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Überwachung und Bekämpfung der Infektiösen Anämie bei Pferden (EIA-Programm) vom 24. November 2011 handeln.

**Näherer Beschluss
des Verwaltungsrates
der Sächsischen Tierseuchenkasse
vom 29. Oktober 2018**

**Varroose – Bienen
zu Anlage 6 Nr.1 der Beihilfesatzung für den
Agrarsektor**

zu Nr. 1.1 Art und Höhe der Beihilfe

**Medikamentelle Nachtracht- oder Herbst-/
Winterbehandlung von Bienenvölkern gegen Varroose**

Höhe

Arzneimittel:

Der Imker erhält:

- 1 Liter Ameisensäure (60 %ig) je 2 bei der TSK³ gemeldeten Völkern oder
- 0,5 Liter Oxalsäuredihydrat Lösung (3,5%ig) je 10 bei der TSK³ gemeldeten Völkern oder
- ein Thymolpräparat je bei der TSK³ gemeldetem Volk (Abgabemenge in Abhängigkeit von der Packungsgröße) für eine Behandlung.

Näheres Verfahren

Die Imker geben ihre Bestellung bis zum 15. April des laufenden Haushaltjahres beim zuständigen LÜVA² ab.

Spätere Bestellungen können nicht berücksichtigt werden.

Grundlage für die Bestellung ist der Nachweis der Beitragszahlung für die an die TSK³ gemeldeten Völker.

Das LÜVA² über gibt die Bestellung an die TSK³ bis 15. Mai des laufenden Haushaltjahres aufgelistet nach Namen und Adressen der Imker. Die Unterteilung erfolgt nach den Vorgaben der TSK³ im jeweiligen Jahr. Die Auslieferung der Medikamente wird über die LÜVÄ² vorgenommen.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

zu Nr. 1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBI. I S. 2738), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBI. I S. 388) i.d.g.F.⁶ beziehungsweise der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, und Familie zur Bekämpfung der Varroatose bei Honigbienen vom 12. Oktober 1994 (SächsABI. S. 1363), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. November 2017 (SächsABI. SDr. S. S 422), handeln.

**Näherer Beschluss
des Verwaltungsrates
der Sächsischen Tierseuchenkasse
vom 29. Oktober 2018**

**Tierverlustbeihilfe – Rinder, Schweine, Geflügel,
zu Anlage 7 Nr. 1 der Beihilfesatzung für den
Agrarsektor Schafe, Ziegen, Pferde, Bienen**

zu Nr. 1.1 a Art und Höhe der Beihilfe

**Tierverlustbeihilfe
Beihilfe zur Minderung von Schäden durch Tierverluste
unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der
Haushaltsslage (wenn keine Entschädigung nach §§ 15–22
TierGesG gezahlt wird) – nach Entscheidung des
Verwaltungsrates**

Höhe

Als Grundlage für die Berechnung der Höhe der Beihilfe dient der gemeinsame Wert der Tiere. Die Schätzung des gemeinsamen Wertes der Tiere erfolgt nach den Schätzvorgaben des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz.

Voraussetzungen

- eine Entschädigung wurde nicht gezahlt
- das über die Normalverluste hinausgehende Verlustgeschehen wurde vom Tierhalter dem zuständigen LÜVA² gemeldet
- die Tiere sind nachweisbar an einer Infektionskrankheit verendet beziehungsweise infolge dieser getötet worden
- die Tierseuche oder Tierkrankheit wurde durch einen Untersuchungsbefund der LUA⁶ festgestellt
- der Tiergesundheitsdienst (TGD) wurde durch den Tierhalter einbezogen
- Therapieversuche waren nicht möglich oder nicht wirkungsvoll
- die verendeten Tiere sind durch die Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgt worden

Es muss sich um Tierverluste beziehungsweise andere Schäden handeln, die auf gelistete Tierseuchen zurückzuführen sind und in Zusammenhang mit Tierseuchen oder Tierkrankheiten stehen, zu denen es gemeinschafts-, bundes-, oder landesrechtliche Regelungen oder Verwaltungsvorschriften gibt und als Teil unionsweiter, nationaler oder regional öffentlicher Programme zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung einer Tierseuche oder Tierkrankheit durchgeführt werden.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, entscheidet der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse im Rahmen einer Einzelfallentscheidung über die Gewährung der

Beihilfe unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltsslage.

Näheres Verfahren

Der Antrag ist vom Tierhalter mittels Antragsformular: „Antrag auf Tierverlustbeihilfe“ und den erforderlichen Belegen in Kopie bei der TSK³ einzureichen. Die TSK³ sendet den Antrag an das LÜVA² und bittet um Überprüfung der sachliche Richtigkeit und um Stellungnahme zum Sachverhalt. Der Tiergesundheitsdienst der TSK³ nimmt schriftlich Stellung und bestätigt seine Einbeziehung.

Die Entscheidung über die Gewährung einer Beihilfe trifft der Verwaltungsrat der TSK³ unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt an den Tierhalter.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

zu Nr. 1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Gewährung von Desinfektionsbeihilfen im Tierseuchenfall und Minderung von Schäden durch Tierverluste (Programm Desinfektions- und Tierverlustbeihilfen) vom 29. Dezember 2018 (SächsABI. 2019 S. 6)

**Näherer Beschluss
des Verwaltungsrates
der Sächsischen Tierseuchenkasse
vom 29. Oktober 2018**

Desinfektionsbeihilfe – Rinder, Schweine, Geflügel, Schafe, Ziegen, Pferde, Bienen
zu Anlage 7 Nr. 1 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor

zu Nr. 1.1 b Art und Höhe der Beihilfe

Beihilfen für Schäden nach amtlich angeordneten Maßnahmen (Desinfektionsbeihilfe) – unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltsslage – (wenn eine Entschädigung nach §§ 15–22 TierGesG gezahlt wird)

Höhe

Die Desinfektionsbeihilfe beträgt maximal 70% der nachgewiesenen Kosten.

Voraussetzungen

Die Kosten der Desinfektion sind unter folgenden Voraussetzungen beihilfefähig:

Es muss ein Entschädigungsfall nach §§ 15–22 Tiergesundheitsgesetz vorliegen.

Die Desinfektion erfolgte nach amtlich angewiesener Bestandsräumung oder Teilbestandsräumung (Betriebsstätte und Ausrüstung) infolge des Auftretens beziehungsweise des Verdachtes anzeigenpflichtiger Tierseuchen.

Eine amtliche Abnahme der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen durch das LÜVA² muss erfolgt sein.

Folgende Kosten sind beihilfefähig und es sind dementsprechende Nachweise im Rahmen der Antragstellung bei der TSK³ einzureichen:

- Bei erfolgter Desinfektion durch einen Dienstleister: Kosten dieser Maßnahme inklusive Desinfektionsmittel
- Bei erfolgter Desinfektion durch Mitarbeiter des tierhaltenden Betriebes: eingesetzte Desinfektionsmittel

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, entscheidet der Verwaltungsrat der TSK³ im Rahmen einer Einzelfallentscheidung über die Gewährung der Beihilfe unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltsslage.

Näheres Verfahren

Der Tierhalter geht in Vorkasse und reicht die Rechnung mit dem ausgefüllten Antragsformular „Antrag auf Desinfektionsbeihilfe“ bei der TSK³ ein.

Das LÜVA² bestätigt der TSK³ die erfolgreiche Reinigung und Desinfektion nach amtlichen Vorgaben.

Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt an den Tierhalter.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 beziehungsweise 3 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

zu Nr. 1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Gewährung von Desinfektionsbeihilfen im Tierseuchenfall und Minderung von Schäden durch Tierverluste (Programm Desinfektions- und Tierverlustbeihilfen) vom 29. Dezember 2019 (SächsABI. S. 6)

**Näherer Beschluss
des Verwaltungsrates
der Sächsischen Tierseuchenkasse
vom 29. Oktober 2018**

Früherkennung – Rinder, Schweine, Geflügel, Schafe, Ziegen, Pferde
zu Anlage 7 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor

zu Nr. 2.1a Art und Höhe der Beihilfe

Früherkennung

Höhe

In Höhe der Gebühr der LUABgVO des SMS⁴

Voraussetzungen

Die Untersuchungen erfolgen auf Empfehlung des zuständigen Tiergesundheitsdienstes nach Absprache mit dem Tierhalter.

Näheres Verfahren

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵ zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf Krankheiten nach § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor an der LUA⁵ trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAG-TierGesG¹ der Freistaat Sachsen und gemäß § 32 Abs. 2 beziehungsweise 3 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA⁵ in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis Beihilfe beziehungsweise für Tierhalter die nicht als Unternehmen im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV gelten (zum Beispiel Hobbytierhalter) als Leistung bei der TSK³ beantragt werden (siehe De-minimis-Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse).

zu Nr. 2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von tiergesundheitlichen Problemen (Früh erkennungsprogramm) vom 30.11.2016 und von gelisteten Tierseuchen handeln.

Die Untersuchungen nach diesem Programm erfolgen auf Empfehlung des zuständigen Tiergesundheitsdienstes (TGD) nach Absprache mit dem Tierhalter.

**Näherer Beschluss
des Verwaltungsrates
der Sächsischen Tierseuchenkasse
vom 29. Oktober 2018**

Sektion – Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde zu Anlage 7 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor

zu Nr. 2.1 a Art und Höhe der Beihilfe

Sektion

Höhe

In Höhe der Gebühr der LUABgVO des SMS⁴

Näheres Verfahren

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵ zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf Krankheiten nach § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor an der LUA⁵ trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAG-TierGesG¹ der Freistaat Sachsen und gemäß § 32 Abs. 2 beziehungsweise 3 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA⁵ in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis Beihilfe beziehungsweise für Tierhalter die nicht als Unternehmen im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV gelten (zum Beispiel Hobbytierhalter) als Leistung bei der

TSK³ beantragt werden (siehe De-minimis-Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse).

zu Nr. 2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von Tierverlusten bei Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen (Sektionsprogramm) vom 16. November 2017 (SächsAbI. 2018 S. 241) handeln.

**Näherer Beschluss
des Verwaltungsrates
der Sächsischen Tierseuchenkasse
vom 29. Oktober 2018**

Abort – Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde zu Anlage 7 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor

zu Nr. 2.1a Art und Höhe der Beihilfe

Abort

a. Blutprobenentnahme

Höhe

Einzeltier (Rind, Schwein, Schaf, Ziege, Pferd)	6,41 EUR
---	----------

Näheres Verfahren

Zur Übernahme der Kosten der tierärztlichen Blutprobenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt das ausgefüllte und durch den Tierhalter unterzeichnete Antragsformular „Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ direkt an die TSK³. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt.

Kostentragung

Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf Krankheiten nach § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor an der LUA⁵ trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAG-TierGesG¹ der Freistaat Sachsen und gemäß § 32 Abs. 2 beziehungsweise 3 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA⁵ in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis Beihilfe beziehungsweise für Tierhalter die nicht als Unternehmen im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV gelten (Hobbytierhalter) als Leistung bei der TSK³ beantragt werden (siehe De-minimis-Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse).

b. diagnostische Untersuchung von Probematerial, Tests:

Höhe

In Höhe der Gebühr der LUABgVO des SMS⁴

Näheres Verfahren

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA⁶ zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf Krankheiten nach § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor an der LUA⁵ trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAG-TierGesG¹ der Freistaat Sachsen und gemäß § 32 Abs. 2 beziehungsweise 3 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA⁶ in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis Beihilfe

beziehungsweise für Tierhalter die nicht als Unternehmen im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV gelten (zum Beispiel Hobbytierhalter) als Leistung bei der TSK³ beantragt werden (siehe De-minimis-Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse).

zu Nr. 2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Blutprobenentnahmen und Untersuchungen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Abklärung von Aborten bei Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen (Abortprogramm) vom 16. November 2017 (SächsAbI. 2018 S. 243) handeln.

Die Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Sächsische Tierseuchenkasse
Dr. Hans Walther
Vorsitzender des Verwaltungsrates

¹ Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils geltenden Fassung

² Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt

³ Sächsische Tierseuchenkasse

⁴ Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA- Benutzungsgebührenverordnung-LUABgVO) vom 31. August 2001 (SächsGVBl. S. 586) in der jeweils gültigen Fassung

⁵ Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen

⁶ In der geltenden Fassung

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Verbraucherschutz
zur Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates
zur Beihilfesatzung für den Aquakultursektor
der Sächsischen Tierseuchenkasse**

Vom 11. Dezember 2018

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Satzung der näheren

Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Aquakultursektor der Sächsischen Tierseuchenkasse.

Dresden, den 11. Dezember 2018

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

**Satzung
der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates
zur Beihilfesatzung für den Aquakultursektor
der Sächsischen Tierseuchenkasse**

Vom 29. Oktober 2018

Auf Grund von § 15 des Sächsischen Ausführungsge-
setzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG)
vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen
Fassung und der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseu-
chenkasse für den Aquakultursektor vom 29. Oktober 2018
fasst der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchen-
kasse folgende näheren Beschlüsse zur Beihilfesatzung der
Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor,
die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für
Soziales und Verbraucherschutz als zuständige Rechtsauf-
sichtsbehörde hiermit bekannt gemacht werden:

**zur Anlage der Beihilfesatzung der Sächsischen
Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor:**

Untersuchungen

Die Untersuchungen auf gelistete Tierkrankheiten er-
folgen nach § 9 des Sächsischen Ausführungsgesetzes
zum Tiergesundheitsgesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl.
S. 386) in der jeweils gültigen Fassung durch die Landes-
untersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinär-
wesen Sachsen, es sei denn, diese Satzung oder die Bei-
hilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den
Aquakultursektor sehen eine andere Regelung vor.

Kostentragung

Die Kostentragung ergibt sich aus dem SächsAGTier-
GesG¹ in Verbindung mit der Richtlinie des Sächsischen
Staatsministeriums für Soziales zur Gewährung von Zu-
schüssen an die Sächsische Tierseuchenkasse.

**Information zur Transparenz von Landes- und EU-
Mitteln**

Die Maßnahmen der Beihilfesatzung der Sächsischen
Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor in Verbindung
mit dieser Satzung werden mitfinanziert bzw. finanziert
durch Steuermittel, welche auf der Grundlage des von den
Abgeordneten des Sächsischen Landtages beschlossenen
Haushaltes zur Verfügung gestellt werden bzw. durch Mittel
der Europäischen Union.

**Gesundheitskontrollen durch den
Tiergesundheitsdienst der Sächsischen
Tierseuchenkasse**

Gesundheitskontrollen in Zusammenhang mit den unter
der Anlage der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseu-
chenkasse für den Aquakultursektor aufgeführten Beihilfen
basieren auf der Grundlage der jeweiligen Tiergesundheits-
programme bzw. der Richtlinie für den jeweiligen Tierge-
sundheitsdienst der Sächsischen Tierseuchenkasse.

Die Kosten trägt gemäß § 30 Nr. 2 SächsAGTierGesG¹
die Sächsische Tierseuchenkasse.

Hobbytierhalter

Für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des
Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten
(z.B. Hobbytierhalter), finden die Regelungen der Beihilfe-
satzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakul-
tursektor in Verbindung mit der Satzung der näheren

Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Aquakultursektor in der jeweils gültigen Fassung der Sächsischen Tierseuchenkasse entsprechende Anwendung.

**Näherer Beschluss
des Verwaltungsrates
der Sächsischen Tierseuchenkasse
vom 29. Oktober 2018**

Bekämpfung von Fischkrankheiten Süßwasserfische

zu Nr. 1 der Beihilfesatzung für den Aquakultursektor

zu Nr. 1.1 Art und Höhe der Beihilfe

diagnostische Untersuchung von Probenmaterial

Höhe

In Höhe der Gebühr der LUABgVO des SMS⁴

Voraussetzungen

Die Teilnahme am Programm erfolgt in Abstimmung mit dem Fischgesundheitsdienst (FGD).

Näheres Verfahren

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵ zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf Krankheiten nach § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Aquakultursektor an der LUA⁵ trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG¹ der Freistaat Sachsen und gemäß § 32 Abs. 2 bzw. 3 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Aquakultursektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA⁵ in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis Beihilfe bzw. für Tierhalter die nicht als Unternehmen im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV gelten (z. B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der TSK³ beantragt werden (siehe De-minimis-Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse).

zu Nr. 1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Bekämpfung von Fischseuchen – außer der Koi-Herpesvirus-Infektion – und Fischkrankheiten (Programm Fischseuchen und Fischkrankheiten) vom 13. November 2013, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. November 2017 (SächsABI. SDr. S. S 422), handeln.

**Näherer Beschluss
des Verwaltungsrates
der Sächsischen Tierseuchenkasse vom
29. Oktober 2018**

Koi-Herpesvirusinfektion Süßwasserfische
zu Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Aquakultursektor

zu Nr. 2.1 Art und Höhe der Beihilfe

diagnostische Untersuchung von Probenmaterial

Höhe

In Höhe der Gebühr der LUABgVO des SMS⁴

Voraussetzungen

Die Teilnahme am Programm erfolgt in Abstimmung mit dem Fischgesundheitsdienst (FGD).

Näheres Verfahren

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵ zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG¹ der Freistaat Sachsen.

zu Nr. 2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Prophylaxe und Bekämpfung der Koi-Herpesvirusinfektion (KHV-I) der Karpfen in sächsischen Fischhaltungsbetrieben (KHV-Bekämpfungsprogramm) vom 13. April 2016 handeln.

**Näherer Beschluss
des Verwaltungsrates
der Sächsischen Tierseuchenkasse
vom 29. Oktober 2018**

Tierverlustbeihilfe Süßwasserfische

zu Nr. 3 der Beihilfesatzung für den Aquakultursektor

zu Nr. 3.1 a Art und Höhe der Beihilfe

Tierverlustbeihilfe

Beihilfe zur Minderung von Schäden durch Tierverluste unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltsslage (wenn keine Entschädigung nach §§ 15–22 TierGesG gezahlt wird)

Höhe

Als Grundlage für die Berechnung der Höhe der Beihilfe dient der gemeine Wert der Tiere. Die Schätzung des gemeinen Wertes der Tiere erfolgt nach den Schätzvorgaben des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz.

Voraussetzungen

- eine Entschädigung wurde nicht gezahlt
- das über die Normalverluste hinausgehende Verlustgeschehen wurde vom Tierhalter dem zuständigen LÜVA² gemeldet
- die Tiere sind nachweisbar an einer Infektionskrankheit verendet bzw. infolge dieser getötet worden
- die Tierseuche oder Tierkrankheit wurde durch einen Untersuchungsbefund der LUA⁵ festgestellt
- der Tiergesundheitsdienst (TGD) wurde durch den Tierhalter einbezogen
- Therapieversuche waren nicht möglich oder nicht wirkungsvoll
- die verendeten Tiere sind durch die Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgt worden

Es muss sich um Tierverluste bzw. andere Schäden handeln, die auf gelistete Tierseuchen zurückzuführen sind und in Zusammenhang mit Tierseuchen oder Tierkrankheiten stehen, zu denen es gemeinschafts-, bundes-, oder landesrechtliche Regelungen oder Verwaltungsvorschriften gibt und als Teil unionsweiter, nationaler oder regional öffentlicher Programme zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung einer Tierseuche oder Tierkrankheit durchgeführt werden.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, entscheidet der Verwaltungsrat der TSK³ im Rahmen einer Einzelfallentscheidung über die Gewährung der Beihilfe unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltsslage.

Näheres Verfahren

Der Antrag ist vom Tierhalter mittels Antragsformular: „Antrag auf Tierverlustbeihilfe“, bei Koi-Herpesvirusinfektion: Antragsformular: „Antrag auf Tierverlustbeihilfe infolge KHV- Infektion der Fische“ und den erforderlichen Belegen in Kopie bei der TSK³ einzureichen. Die TSK³ sendet den Antrag an das LÜVA² und bittet um Überprüfung der sachlichen Richtigkeit und um Stellungnahme zum Sachverhalt. Der Tiergesundheitsdienst (TGD) nimmt schriftlich Stellung und bestätigt seine Einbeziehung.

Die Entscheidung über die Gewährung einer Beihilfe trifft der Verwaltungsrat der TSK³ unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt an den Tierhalter.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

zu Nr. 3.1 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Gewährung von Desinfektionsbeihilfen im Tierseuchenfall und Minderung von Schäden durch Tierverluste (Programm Desinfektions- und Tierverlustbeihilfen) vom 29. Oktober 2018 (SächsABI 2019 S. 6)

Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29. Oktober 2018

Desinfektionsbeihilfe Süßwasserfische

zu Nr. 3 der Beihilfesatzung für den Aquakultursektor

zu Nr. 3.1 b Art und Höhe der Beihilfe

Beihilfen für Schäden nach amtlich angeordneten Maßnahmen (Desinfektionsbeihilfe) – unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltsslage – (wenn eine Entschädigung nach §§ 15–22 TierGesG gezahlt wird)

Höhe

Die Desinfektionsbeihilfe beträgt max. 70 % der nachgewiesenen Kosten.

Voraussetzungen

Die Kosten der Desinfektion sind unter folgenden Voraussetzungen beihilfefähig:

Es muss ein Entschädigungsfall nach §§ 15–22 Tiergesundheitgesetz vorliegen.

Die Desinfektion erfolgte nach amtlich angewiesener Bestandsräumung oder Teilbestandsräumung (Betriebsstätte und Ausrüstung) infolge des Auftretens bzw. des Verdachtens anzeigenpflichtiger Tierseuchen.

Eine amtliche Abnahme der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen durch das LÜVA² muss erfolgt sein.

Folgende Kosten sind beihilfefähig und es sind dementsprechende Nachweise im Rahmen der Antragstellung bei der TSK³ einzureichen:

- Bei erfolgter Desinfektion durch einen Dienstleister: Kosten dieser Maßnahme inklusive Desinfektionsmittel
- Bei erfolgter Desinfektion durch Mitarbeiter des tierhaltenden Betriebes: eingesetzte Desinfektionsmittel

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, entscheidet der Verwaltungsrat der TSK³ im Rahmen einer Einzelfallentscheidung über die Gewährung der Beihilfe unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltsslage.

Näheres Verfahren

Der Tierhalter geht in Vorkasse und reicht die Rechnung mit dem Antragsformular „Antrag auf Desinfektionsbeihilfe“ bei der TSK³ ein.

Das LÜVA² bestätigt der TSK³ die erfolgreiche Reinigung und Desinfektion nach amtlichen Vorgaben.

Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt an den Tierhalter.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 bzw. 3 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

zu Nr. 3.1 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen

Tierseuchenkasse zur Gewährung von Desinfektionsbeihilfen im Tierseuchenfall und Minderung von Schäden durch Tierverluste 2018 (Programm Desinfektions- und Tierverlustbeihilfen) vom 29. Oktober 2018 (SächsABl. 2019 S. 6)

**Näherer Beschluss
des Verwaltungsrates
der Sächsischen Tierseuchenkasse
vom 29. Oktober 2018**

**Früherkennung Süßwasserfische
zu Nr. 4 der Beihilfesatzung für den Aquakultursektor**

zu Nr. 4.1a Art und Höhe der Beihilfe

Früherkennung

Höhe

In Höhe der Gebühr der LUABgVO des SMS⁴

Näheres Verfahren

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵ zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf Krankheiten nach § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den

Aquakultursektor an der LUA⁶ trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG¹ der Freistaat Sachsen und gemäß § 32 Abs. 2 bzw. 3 SächsAGTierGesG¹ die TSK².

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Aquakultursektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA⁶ in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis Beihilfe bzw. für Tierhalter die nicht als Unternehmen im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV gelten (z. B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der TSK³ beantragt werden (siehe De-minimis-Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse).

zu Nr. 4.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von tiergesundheitlichen Problemen (Früherkennungsprogramm) vom 30. November 2016 und von gelisteten Tierseuchen handeln.

Die Untersuchungen nach diesem Programm erfolgen auf Empfehlung des zuständigen Tiergesundheitsdienstes (TGD) nach Absprache mit dem Tierhalter.

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Sächsische Tierseuchenkasse
Dr. Hans Walther
Vorsitzender des Verwaltungsrates

¹ Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils geltenden Fassung

² Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt

³ Sächsische Tierseuchenkasse

⁴ Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA- Benutzungsgebührenverordnung-LUABgVO) vom 31. August 2001 (SächsGVBl. S. 586) in der jeweils gültigen Fassung

⁵ Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen

⁶ In der geltenden Fassung

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Treuen

(Gz.: C2-0552/20/12)

Vom 6. Dezember 2018

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass der Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsge setzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag betrifft eine vorhandene Abwasserleitung zur Kläranlage in Treuen einschließlich Schutzstreifen. Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der

**Stadt Treuen (Gemarkung Treuen/
Flurstücke 1284; 1268a; 1285; 1285a; 1285b)**

können die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit von **Montag, den 7. Januar 2019** bis einschließlich **Montag, den 4. Februar 2019** in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Str. 41, 09120 Chemnitz, Zimmer 230 (montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 11:30 Uhr und von 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr, freitags von 8:30 Uhr bis 11:30 Uhr) einsehen.

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich aller dazugehörigen Anlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden.

Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert lediglich den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen

zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht zutreffend ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen unter der vorbezeichneten Adresse bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen im Auslegungszimmer (Zimmer 230) bereit.

Datenschutzhinweis gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung

Mit der Einlegung Ihres Widerspruchs stellen Sie der Landesdirektion Sachsen Personen bezogene Daten zur Verfügung. Diese Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den gelgenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die Daten werden dem Antragsteller (Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland) übermittelt, damit dieser eine Stellungnahme zu Ihrem Widerspruch abgeben kann. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen nach Art. 13 Abs. 1 und 2 sowie Art. 14 Abs. 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), insbesondere welche Rechte Ihnen diesbezüglich zustehen, erfahren Sie unter dem Link: <https://www.lds.sachsen.de>. Der behördliche Datenschutzbeauftragte der Landesdirektion Sachsen ist wie folgt erreichbar:
Datenschutzbeauftragter der Landesdirektion Sachsen,
09105 Chemnitz;
E-Mail: datenschutz@lds.sachsen.de;
Telefon: +49 371/532-0.

Chemnitz, den 6. Dezember 2018

Landesdirektion Sachsen
Sippel
Referatsleiterin

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG

Gz.: DD44-8431/1910/4

Vom 14. Dezember 2018

Die Landesdirektion Sachsen hat der Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG in 01099 Dresden, Königsbrücker Straße 180, mit Datum vom 7. Dezember 2018 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit organischen Lösungsmitteln (Nasschemie) mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„1. Entscheidung“

1.1. Der Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG, Königsbrücker Straße 180, in 01099 Dresden, wird auf ihren Antrag vom 2. März 2018 gemäß § 16 in Verbindung mit §§ 6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie § 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen und Nummer 5.1.1.1 des Anhangs 1 dieser Verordnung und Nummer 9.3.1 des Anhangs 1 in Verbindung mit den Nrn. 29 und 30 des Anhangs 2 dieser Verordnung die

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

für die Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit Lösungsmitteln

- durch Erhöhung des Lösungsmittelverbrauchs von maximal 195 t/a auf maximal 270 t/a bei einem Lösmitteleinsatz von maximal 371 t/a sowie
- durch die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von maximal 28 t akut toxischer Flüssigkeiten der Kategorie 1 (Flusssäure 50 %) im Gebäude 32

in 01099 Dresden, Königsbrücker Straße 180, Gemarkung Klotzsche, Flurstück-Nrn. 641/20, 641/32, und 641/39, erteilt.

1.2. Die Änderung wird weiterhin gekennzeichnet durch

- eine Erhöhung der Anlagenauslastung bestehender Produktionsanlagen,
- die Aufstellung und Inbetriebnahme neuer Fertigungsanlagen,
- den Einsatz neuer Technologien,
- die Erweiterung von Chemikalienver- und -entsorgungsanlagen für die genehmigungsbedürftigen Anlagen und Erhöhung des Chemikalieneinsatzes am Standort infolge der Erhöhung der Fertigungskapazität,
- die Errichtung und Inbetriebnahme des genehmigungsbedürftigen Tanklagers Gebäude 32 für Säuregemische (Reinststoffe und Säureabfälle) als Nebeneinrichtung der Anlage Nasschemie,
- die Errichtung und Inbetriebnahme einer Abtankfläche am Gebäude 42 West und
- die Erhöhung von Abluftvolumenströmen und Errichtung zusätzlicher Abluftreinigungsanlagen, insbesondere Installation eines neuen sauren

Nasswäschers im Gebäude B32 inklusive Schornstein E32.1

sowie im Zusammenhang damit die Änderung und die Errichtung neuer sicherheitsrelevanter Anlagen im Sinne der Störfallverordnung.

Weiterhin werden folgende, durch Bescheid von der Genehmigung freigestellte Anzeigen nach § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zum Erlangen einer erhöhten Rechtssicherheit im Rahmen der vorliegenden Antragsstellung zur Genehmigung beantragt:

- Anzeige nach § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu Umbaumaßnahmen an den Abluftwäschern AB33 HJ501 und AB33 HJ502 vom 30. Januar 2018
- Anzeige nach § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die zusätzliche Einbindung der HCl-haltigen Abluft von BTI-Öfen im Gebäude 47 in die bestehenden Nasswässcher AB220_HJ001 und AB220_HJ002 der Nasschemischen Anlagen vom 31. Januar 2018

1.3. Die Genehmigung schließt gemäß § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die folgenden Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 der Sächsischen Bauordnung für die
 - Errichtung und Inbetriebnahme eines neuen Nasswässchers (sauer) inklusive Schornstein E32.1
 - Errichtung und Inbetriebnahme des neuen Tanklagers Gebäude 32 für Säuregemische durch Nutzungsänderung von vorhandenen Räumen im Gebäude 32
 - Errichtung und Inbetriebnahme der neuen Abtankfläche Gebäude 42 West zur Ver- und Entsorgung des Tanklagers,
- Es wird eine Befreiung von den im Bebauungsplan festgesetzten Höhen baulicher Anlagen erteilt. Es wird zugelassen, dass der beantragte Kamin, E32.1 in T02 „Prozessfortluft – sauer –“, die ausnahmsweise zulässige Höhe um weitere 0,5 m überschreitet.

1.4. Bestandteil dieser Entscheidung sind die in Abschnitt 2.1 aufgeführten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen (Anlage) sowie die in Abschnitt 3. genannten Nebenbestimmungen und die weiteren Anlagen zu diesem Bescheid.

1.5. Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von XXX Euro festgesetzt. Darin sind die Kosten der eingeschlossenen Baugenehmigung in Höhe von XXX Euro zuzüglich Grundgebühren für Nutzungsänderungen für zwei Gebäude, je Nutzungsänderung XXX Euro, insgesamt XXX Euro, enthalten. Außerdem ist die Gebühr von XXX Euro für die Befreiung von textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes

enthalten. An Auslagen werden XXX Euro für die Zustellung erhoben.

1.6. Für diese Genehmigung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

1.7. Diese Genehmigung erlischt gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für den Teil Lageranlage, wenn nicht innerhalb von 24 Monaten nach ihrer Unanfechtbarkeit mit der Errichtung dieses Teils des Vorhabens begonnen wurde.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des DE-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lds.sachsen.de/kontakt abrufbar.“

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung und den zugehörigen Antragsunterlagen liegt

vom 4. Januar 2019 bis 18. Januar 2019

bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Abteilung Umweltschutz, Referat Immissionsschutz, Zimmer 4089, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden, montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme aus und kann während der angegebenen Dienstzeiten dort eingesehen werden.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Absätze 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist und § 21a Absatz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 2882) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen/Auflagen.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch denjenigen gegenüber als zugestellt, die keine Einwendungen erhoben haben. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides gilt entsprechend.

Diese Bekanntmachung ist einschließlich der Genehmigung und ihrer Begründung während des oben genannten Zeitraums auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik „Umweltschutz/Vollzug der Industrieemissions-Richtlinie/IED-Anlagen“ einsehbar.

Dresden, den 14. Dezember 2018

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
für die wesentliche Änderung der biologisch-mechanischen
Abfallbehandlungsanlage Dresden der DAVG mbH
durch die Nutzungserweiterung der Outputlagerhalle
sowie die Entfristung der bestehenden Genehmigung
am Standort Dresden Hammerweg**

Gz.: DD44-8431/1814

Vom 14. Dezember 2018

Die Stadtreinigung Dresden GmbH, Pfotenhauerstraße 46 in 01307 Dresden, beantragte mit Datum vom 31. Mai 2018, zuletzt aktualisiert am 30. November 2018, die Genehmigung nach § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) und den Nummern 8.6.2.1, 8.12.2 und 8.15.3 des Anhangs 1 dieser Verordnung die wesentliche Änderung der biologisch-mechanischen Abfallbehandlungsanlage (BMA) durch die Nutzungserweiterung der Outputlagerhalle sowie die Entfristung der bestehenden Genehmigung am Standort Hammerweg 23 in 01127 Dresden (Flst.-Nr. 30/48 der Gemarkung Hellerberge).

Die Änderung beinhaltet die Nutzungsänderung der Outputlagerhalle zur Umschlag- und Zwischenlagerhalle mit einer Lagerkapazität von max. 1000 t Abfall und einer Umschlagkapazität von 420 t pro Tag (max. 105000 t pro Jahr). Weiterhin sind die Errichtung und der Betrieb gebäudetechnischer Anlagen zur Abluftfassung und Reinigung der Hallenabluft der Outputlagerhalle vorgesehen. Für den zukünftigen Betrieb der Abfluttreinigungsanlage der BMA Hammerweg soll ein neuer Abgaskamin (AK) 1 mit einer Mündungshöhe von 67 m errichtet werden. Zusätzlich ist die Errichtung des AK 3 auf 67 m vorgesehen. Außerdem sind die Genehmigung des unbefristeten Anlagenbetriebes sowie die Änderung der Betriebszeiten beantragt.

Die voraussichtliche Inbetriebnahme der geänderten Anlage soll nach Erteilung der Genehmigung und der Umsetzung der erforderlichen Baumaßnahmen erfolgen.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG und wird hiermit gemäß § 10 Absätze 3, 4 und 6 BImSchG i. V. m. §§ 8 bis 10a und 12 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht.

Für dieses Vorhaben wurde die Zulassung zum vorzeitigen Beginn gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung der baulichen Anlagen beantragt.

Genehmigungsbehörde ist die Landesdirektion Sachsen. Die Verfahrensführung erfolgt durch das Referat Immissionsschutz der Landesdirektion Sachsen in 01099 Dresden, Stauffenbergallee 2.

Der Genehmigungsantrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 BImSchG (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse), sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Landesdirektion Sachsen im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, liegen nach dieser Bekanntmachung einen Monat, vom

10. Januar 2019 bis einschließlich 11. Februar 2019

für jedermann zur Einsichtnahme an folgenden Stellen

1. Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Abteilung Umweltschutz, Referat Immissionsschutz, Zimmer 4089, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden, montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr
2. Landeshauptstadt Dresden, Stadtbezirksamt Pieschen, 1. Etage, Zimmer 101, Bürgerstraße 63 in 01127 Dresden, montags und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr

aus.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Landesdirektion Sachsen erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom

10. Januar 2019 bis einschließlich 11. März 2019

in Schriftform bei der Landesdirektion Sachsen und der Landeshauptstadt Dresden unter den vorgenannten Adressen oder elektronisch unter post@lds.sachsen.de erhoben werden. Für beide Varianten gilt das Eingangsdatum.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Das gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Klageverfahren.

Die Einwendungen müssen leserlich neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders

tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Die Einwendungsschreiben werden der Antragstellerin zwecks Stellungnahme zur Kenntnis gegeben. Die Behörde soll auf Verlangen des Einwenders dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe an die Antragstellerin unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßigen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Landesdirektion Sachsen als Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung eines Erörterungstermins.

Für den Fall, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern sind, wird der öffentliche Erörterungstermin hiermit für den

17. April 2019 ab 10:00 Uhr (Einlass ab 9:45 Uhr),

im Raum 4004 der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, 01099 Dresden, Stauffenbergallee 2, bestimmt.

Dresden, den 14. Dezember 2018

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

Falls das Ziel des Erörterungstermins am 17. April 2019 nicht erreicht wird, wird der Erörterungstermin am 18. April 2019 ab 10:00 Uhr (Einlass ab 9:45 Uhr), im Raum 4004 der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, 01099 Dresden, Stauffenbergallee 2, fortgesetzt.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Zu diesem Termin sind die Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, eingeladen. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben von Vertretern der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Zum Erörterungstermin erfolgt keine gesonderte Einladung. Der Erörterungstermin wird beendet, wenn dessen Zweck erreicht ist.

Im Falle einer Absage oder Verlegung des Erörterungstermins aufgrund einer behördlichen Entscheidung erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung ist während des oben genannten Zeitraums auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> einsehbar.

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie
des Europäischen Parlaments und des Rates 2010/75/EU
vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)
zur grenzüberschreitenden Öffentlichkeitsbeteiligung
für die Ergänzungen zum Antrag auf Änderung
der integrierten Genehmigung des Kraftwerkes Turów
zur Errichtung und zum Betrieb eines neuen 450-MW-Blockes
im Kraftwerk Turów in Bogatynia, Republik Polen**

Gz.: DD44-8431/1002

Vom 14. Dezember 2018

Die PGE Bergbau und Konventionelle Energetik AG (PGE Górnictwo i Energetyka Konwencjonalna S.A., nachfolgend PGE genannt), Abteilung Kraftwerk Turów, Młodych Energetyków-Straße, Bogatynia, Republik Polen, plant und baut am Standort des Kraftwerks Turów einen neuen Kraftwerksblock mit einer elektrischen Nettoleistung von 450 MW (elektrische Bruttolleistung 496 MW) an Stelle der stillgelegten alten Kraftwerksblöcke 8, 9 und 10 zur Verstromung von Braunkohle. Für das Vorhaben wurde zwischen 2009 und 2013 ein grenzüberschreitendes Verfahren mit Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland zur Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, das mit dem Bescheid über Umweltauflagen des Bürgermeisters der Stadt Bogatynia vom 18. Oktober 2013 (Az.: BZI.IOP.6220.18.2013), der durch ortsübliche Bekanntmachung und in den örtlichen Tageszeitungen sowie im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht wurde, abgeschlossen wurde. Danach wurde für das Vorhaben ein Genehmigungsverfahren nach polnischem Recht durchgeführt. Am 29. August 2014, 5. Dezember 2014, 28. Dezember 2015 und am 28. April 2017 hat der Marschall der Woiwodschaft Niederschlesien dazu Änderungsbescheide erlassen. Der Antrag und die Antragsunterlagen wurden im April 2016 und die oben genannten, im Rahmen dieses Änderungsgenehmigungsverfahrens den deutschen Behörden vorgelegten Änderungsgenehmigungsbescheide, wurden im August 2017 durch öffentliche Auslegung bekannt gemacht. Das Verfahren, das zum Erlass des Bescheides vom 28. April 2017 geführt hat, ist vom polnischen Umweltministerium an die erstinstanzliche Behörde, das Marschallamt der Woiwodschaft Niederschlesien, zurückverwiesen wurden. Eine Überarbeitung der Antragsunterlagen und eine erneute Antragsprüfung wird wegen der im August 2017 von der europäischen Union veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen vom polnischen Umweltministerium für erforderlich gehalten. Der Betreiber der Anlage, PGE, hat daraufhin ergänzende Antragsunterlagen erarbeiten lassen, die die Anforderungen, die sich aus den BVT-Schlussfolgerungen ergeben, für die Anlage berücksichtigen sollen und damit die Umweltauswirkungen des Vorhaben im Vergleich zu den bisher geplanten Maßnahmen zur Reduzierung der Umweltauswirkungen weiter senken sollen.

Durch den polnischen Generaldirektor für Umweltschutz wurden der deutschen Seite die geänderten und ergänzenden Antragsunterlagen vom Juni 2018 für den Antrag von PGE vom Oktober 2015 auf Änderung der integrierten

Genehmigung für die Anlage Kraftwerk Turów in Bogatynia (Antragsverfasser EKOPOLIN Sp. z o.o., Wrocław und für die Immissionsprognose EKOMETRIA, Gdańsk) übersandt mit der Bitte, die Öffentlichkeitsbeteiligung in den voraussichtlich betroffenen Gebieten der Bundesrepublik Deutschland durchzuführen.

Die der deutschen Seite von der Republik Polen übermittelten geänderten und ergänzenden Antragsunterlagen werden auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen öffentlich bekannt gemacht (www.lds.sachsen.de/bekanntmachungen).

Die geänderten und ergänzenden Antragsunterlagen für den Antrag auf Änderung der integrierten Genehmigung des Kraftwerkes Turów liegen außerdem in der Zeit vom

7. Januar 2019 bis einschließlich 6. Februar 2019

für jedermann zur Einsichtnahme bei folgenden Stellen aus:

1. Stadtverwaltung Bernstadt auf dem Eigen, Sekretariat, Zimmer 12, Bautzener Straße 21, 02748 Bernstadt auf dem Eigen (Dienstzeiten: montags und mittwochs von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr, dienstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr, donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr, freitags von 8:00 bis 11:30 Uhr)
2. Stadtamt Herrnhut, Zimmer 5, Löbauer Straße 18, 02747 Herrnhut (Dienstzeiten: montags und mittwochs von 7:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr, dienstags von 7:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr, donnerstags von 7:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr, freitags von 7:00 bis 12:00 Uhr)
3. Gemeindeverwaltung Mittelherwigsdorf, Bauverwaltung, Am Gemeindeamt 7, 02763 Mittelherwigsdorf (Dienstzeiten: montags, mittwochs und donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr, dienstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr, freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr)
4. Gemeindeverwaltung Oderwitz, Haus 2, Bauamt, Straße der Republik 54, 02791 Oderwitz (Dienstzeiten: montags und mittwochs von 7:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 15:30 Uhr, dienstags von 7:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 18:00 Uhr, donnerstags von 7:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, freitags von 7:00 bis 12:00 Uhr)
5. Stadtverwaltung Ostritz, Ratssaal, 1. Etage, Markt 1, 02899 Ostritz (Dienstzeiten: montags und mittwochs von 8:00 bis 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und

13:00 bis 17:00 Uhr, donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr, freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr)

6. Gemeindeverwaltung Schönau-Berzdorf auf dem Eigen, Zimmer 1, Am Gemeindeamt 3, 02899 Schönau-Berzdorf auf dem Eigen (Dienstzeiten: mittwochs von 7:00 bis 12:00 Uhr, dienstags von 7:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr, donnerstags von 7:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr, freitags von 7:00 bis 12:00 Uhr)

7. Stadtverwaltung Zittau, Sekretariat des Oberbürgermeisters, 2. Obergeschoss, Zimmer 210, Markt 1, 02763 Zittau (Dienstzeiten: montags, mittwochs und freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr, dienstags von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr, donnerstags von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:00 Uhr).

Anmerkungen und Hinweise bzw. Stellungnahmen zu den geplanten Änderungen des Vorhabens oder Einwendungen gegen die geplanten Änderungen des Vorhabens können die deutsche Öffentlichkeit und die anerkannten Naturschutzvereinigungen in deutscher Sprache

vom 7. Januar 2019 bis einschließlich 6. Februar 2019

schriftlich beim Generaldirektor für Umweltschutz in Warschau mit folgender Adresse vorbringen:

Generaldirektion Umweltschutz
(Generalna Dyrekcja Ochrony Środowiska)
ul. Wawelska 52/54
PL-00-922 Warszawa
Polen

Für die Fristwahrung gilt das Eingangsdatum bei der Generaldirektion Umweltschutz in Warschau. Zur Fristwahrung können elektronische Kommunikationsmittel genutzt werden (E-Mail an: marta.truszewska@gdos.gov.pl bzw. sekretariat.dos@gdos.gov.pl). Die Einwendungen müssen in leserlicher Schrift den Vor- und Familiennamen sowie die volle Anschrift des Einwenders enthalten.

Eine Kopie der Anmerkungen und Hinweise bzw. Stellungnahmen zum Vorhaben oder Einwendungen gegen das Vorhaben sollte zudem an die

Landesdirektion Sachsen
Dienststelle Dresden, Referat 44
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden
Fax: +49 351 825 9601

E-Mail: umwelt@lds.sachsen.de
(beziehungsweise die Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Str. 41, 09120 Chemnitz, oder Dienststelle Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig) gesandt werden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit beruht auf den Bestimmungen des Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2010/75/EU vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) und wird analog der Artikel 4 und 10 der Vereinbarung vom 11. April 2006 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Durchführung des Übereinkommens vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (BGBI. Jg. 2007, Teil II, S. 596 bis 609) angewendet.

Dresden, den 14. Dezember 2018

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73797

Mitteilung des SV SAXONIA Verlages für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH über den Verlagswechsel der Sächsischen Veröffentlichungsblätter

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt, das Sächsische Amtsblatt mit amtlichem Anzeiger und Sonderdrucken sowie das Ministerialblatt des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus werden ab dem 1. Januar 2019 im Verlag SV SAXONIA VERLAG für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH Dresden erscheinen.

Weitere Informationen und unsere Abo- und Preisgestaltung finden Sie unter:

recht-sachsen.de

Unter dieser Adresse sind künftig auch die Lesefassungen und das Online-Archiv der Sächsischen Veröffentlichungsblätter seit 1999 abrufbar.

Die SV SAXONIA Verlag GmbH betreut und pflegt seit vielen Jahren im Auftrag der Staatskanzlei „Recht und Vorschriftenverwaltung Sachsen – REVOSax“, das elektronische Landesrecht des Freistaates Sachsen.

Wir wünschen unseren Lesern alles Gute
und einen erfolgreichen Start
in ein friedvolles und gesundes neues Jahr 2019!

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon: 0351 564-1184

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Telefon: 0351 4 8526-0
Telefax: 0351 4 8526-61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

20. Dezember 2019

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 EUR Postversand) bzw. 107,97 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 13,28 EUR und zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahrsende gekündigt werden.